

**12/2012**



Foto: Benno Stockkläuser

Rathaus der Gemeinde Reit im Winkl (Lkr. Traunstein)

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	445
<b>Dr. Busse: Geschäftsbericht des Bayerischen Gemeindetags</b> .....	447
<b>Hummel: Kommunen droht bürokratischer Moloch</b> .....	485
<b>Dr. Dirnberger: Die Novellierung der Baunutzungsverordnung</b> .....	488
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags im November 2012</i> ..	491
<b>Dr. Busse: Business Partnering Convention</b> .....	492
<i>Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite</i> .....	496
<b>Besuch des Südtiroler Gemeindenverbands</b> .....	498
<i>AUS DEM VERBAND 40 Jahre Fortbildung des technischen Personals der Wasserverwaltung</i> .....	500
<i>AUS DEM DSTGB Wettbewerb „Menschen und Erfolge – Zuhause in ländlichen Räumen</i> .....	508
<i>FINANZEN + STEUERN Förderung von Investitionen in kommunale Energieeffizienz</i> .....	508
<i>VERTRAGSWESEN „Marktplatz Energieeffiziente Produkte“</i> .....	509
<i>GESUNDHEITSWESEN Information über Mobilfunkausbau</i> .....	509
<i>KULTUR Ausstellung über Bürger- und Verdienstmedaillen</i> .....	510
<i>UMWELTSCHUTZ Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen</i> .....	511
<i>Stephanskirchen gewinnt Bundesliga der Bioenergie</i> .....	511
<i>VERSCHIEDENES Krippen aus Altbayern und Franken im Herzogsschloss Straubing</i> .....	512
<i>Interkommunale Kooperation: Pflicht oder Kür</i> .....	512
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Containerkindergarten, Streusilo mit Streugerät, Feuerwehrfahrzeug, gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen</i> .....	513
<i>Literaturhinweise</i> .....	514
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2013</i> .....	515
<b>Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Gemeindetags</b> .....	520
<b>Dokumentation</b>	
<i>BOS Digitalfunk</i> .....	524
<i>„Regionalparlamente überflüssig“</i> .....	525
<i>Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand</i> .....	526
<b>In letzter Minute</b>	
<i>Pressemitteilung 25/2012: Breitband: Gemeindetag begrüßt neue Förderrichtlinie, erwartet aber staatliche Hilfe für die Kommunen bei der Umsetzung</i> .....	527
<i>Pressemitteilung 26/2012: Gemeindetag fordert Masterplan zur Energiewende</i> .....	528

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

**Verwaltung**

**Geschäftsbericht 2012**

Das zu Ende gehende Jahr 2012 ist Anlass für das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, über die Aktivitäten und Ereignisse im Berichtszeitraum, also dem Zeitraum zwischen der KOMMUNALE 2011 und dem Ende des Jahres 2012, zu berichten. Von A bis Z finden Sie auf den **Seiten 447 bis 484** alles Wissenswerte über die aktuellen „Baustellen“ des größten kommunalen Spitzenverbands Bayerns. Wie bereits im vorhergehenden Jahr war auch 2012 die von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung ausgereifte Energiewende das beherrschende Thema der zurückliegenden Zeit. Die vielfältigen Aktivitäten des Bayerischen Gemeindetags auf diesem Gebiet veranschaulicht der neue Geschäftsbericht.

Herausragendes Ereignis für den Verband in diesem Jahr war natürlich das Verbandsjubiläum. 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag wurden gebührend auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Veranstaltungen gefeiert. Nachhaltig in Erinnerung bleibt allen Mitgliedern sicher die Großveranstaltung am 28. März 2012 auf dem Nockherberg in München. Neben einer illustren Zahl von hochkarätigen Politikern ließ es sich selbst Franz Josef Strauß seelig nicht nehmen, vorbeizuschauen und den Politikern gehörig die Leviten zu lesen.

Die Breitbandversorgung mit dem neuen, komplizierten bayerischen Förderprogramm, die Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayerns Kommunen, die Umsetzung der Dienstrechtsreform in Bayern, das neue Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Änderungen im Feuerwehrewesen und die zahlreichen Informationen zur kommunalen Finanzlage bilden weitere Schwerpunkte der Ausführungen des Geschäftsführers in seinem Bericht.

**Breitbandversorgung**

**Bürokratischer Moloch droht**

Das neue bayerische Förderprogramm für schnelles Internet droht für Bayerns Kommunen zu einem bürokratischen Fiasco zu werden. Die EU-Kommis-



In Deutschland wurden im Jahr 2011 48,9 Milliarden Kilowattstunden Windstrom in die Netze eingespeist. Das entsprach einem Anteil von 8,1 Prozent an der gesamten Stromerzeugung. Im Jahr 2004 war der Anteil mit 4,2 Prozent nur etwa halb so hoch. Die Zahl der installierten Anlagen ist von 2004 bis 2011 von 16 543 auf 22 297 gestiegen. Diese Dynamik hat auch einen positiven Effekt auf den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2011 gab es rund 101 100 Arbeitsplätze im Bereich der Windenergie. Das waren 37 200 Stellen mehr als noch vor sieben Jahren. Nach den Plänen des Bundesumweltministeriums soll die Windstromerzeugung in Deutschland weiter ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2050 soll die Windenergie rund die Hälfte der deutschen Stromversorgung decken.

sion, die das Programm genehmigen musste, hat derart hohe Auflagen für die Umsetzung des staatlichen Förderprogramms des Freistaats gemacht, dass die Kommunen einen hohen Verwaltungsaufwand auf sich zukommen sehen. Nach Meinung von Experten ist das 20 Schritte umfassende Verfahren für eine kleine Gemeinde ohne fachlich-technische und juristische Hilfe praktisch nicht zu bewältigen. In den Notifizierungsverhandlungen ist es außerdem zu Veränderungen gekommen, die der Bayerische Gemeindetag als höchst problematisch ansieht. Auf den **Seiten 485 bis 487** schildert der Journalist

Manfred Hummel, was auf die Kommunen zukommt und wie sie sich auf die neue Bürokratie einstellen. Die Redaktion meint: Schade, dass die dringend notwendige Infrastruktur für das Internet der Zukunft in Bayern durch allzu bürokratische Vorgaben behindert wird und deshalb nicht auszuschließen ist, dass das neue Förderprogramm ein Flop werden könnte. So gibt man den Gemeinden „Steine statt Brot“.

**Baurecht**

**Neue Baunutzungsverordnung**

Das Baurecht ist ja bekanntlich einem steten Wandel unterworfen. Sich verändernde gesellschaftliche Vorstellungen über die Baukultur, aber auch über Sicherheitsstandards in Bauwerken, führen zu ständigen Novellen der baurechtlichen Vorschriften. Derzeit ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) dran. Was sich hier voraussichtlich ändern wird, entnehmen Sie bitte dem informativen Beitrag des Baurechtsreferenten des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, auf den **Seiten 488 bis 491**.

**Bayerischer Gemeindetag**

**Neuer Geschäftsverteilungsplan**

Personelle Änderungen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags erfordern den Abdruck eines neuen Geschäftsverteilungsplans. Dieser gilt ab dem 1. Januar 2013. Wir bitten um Beachtung!

**Kommunalwahlen**

**Seminare zu den Kommunalwahlen 2014**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags auch diesmal wieder im Vorfeld der nächsten Kommunalwahlen in der zweiten Jahreshälfte 2013 Seminare zum Thema „Die Kommunalwahlen 2014 sicher vorbereiten und durchführen“ an verschiedenen Orten in Bayern anbieten wird. Die Kommunalwerkstatt wird per Rundschreiben noch gesondert auf Ort und Zeit der entsprechenden Seminare hinweisen.

## ////// In eigener Sache Korrekturen

In unserem Bericht „Kein Anschluss unter dieser Nummer“ über die neuesten Sparbemühungen der Telekom in der November-Ausgabe dieser Zeitschrift ist es bei einem Bild zu einer Verwechslung gekommen. Laut Bildunterzeile wollten wir Herrn Bürgermeister German Fries aus der Gemeinde Sontheim im Allgäu zeigen. Zu sehen war aber Bürgermeister Helmut Weiß vom Markt Oberzenn. Wir bedauern die Verwechslung. Ergänzend sei berichtet, dass Bürgermeister Fries kurz nach der Veröffentlichung des obigen Berichts im September in der Bayerischen Staatszeitung einen Anruf von der Deutschen Telekom erhielt. Ulrich Adams, Vorstandsbeauftragter Breitband der Deutschen Telekom sagte zu, dass der Konzern das Baugebiet „Sontheimer Wegle“ in Attenhausen mit Kupferleitung erschließen wird. Das Gespräch in „konstruktiver und sachorientierter Atmosphäre“ habe zur lösungsorientierten Kooperation geführt, so Bürgermeister Fries. Ursprünglich hatte sich die Telekom trotz der Universalienleistung geweigert, in dem fraglichen Gebiet einen Ausbau mit Kupferkabeln vorzunehmen. Geplant war eine funkbasierte Lösung.

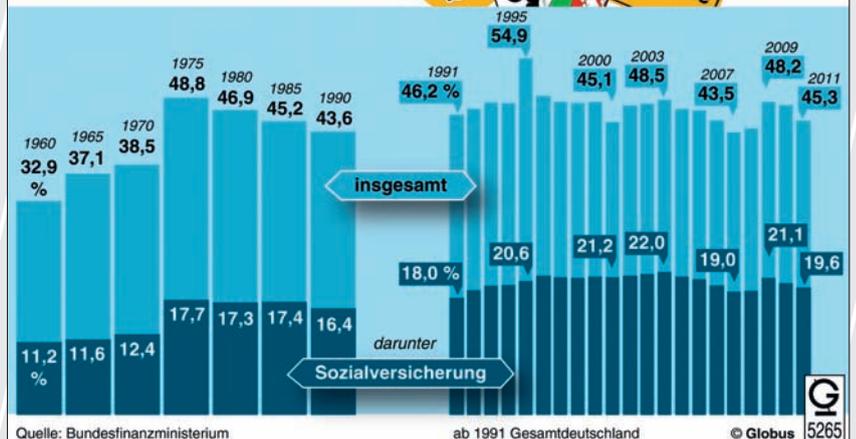


1. Bürgermeister German Fries,  
Gemeinde Sontheim i. Allgäu

Im Aufsatz „Das Konzessionsvergabeverfahren im Strom- und Gasbereich“ in der November-Ausgabe der Verbandszeitschrift wurde bedauerlicherweise Frau Rechtsanwältin Anja Reinhardt fälschlicherweise als „Anja Reichardt“ aufgeführt. Wir bedauern diesen Fehler.

## Die Staatsquote

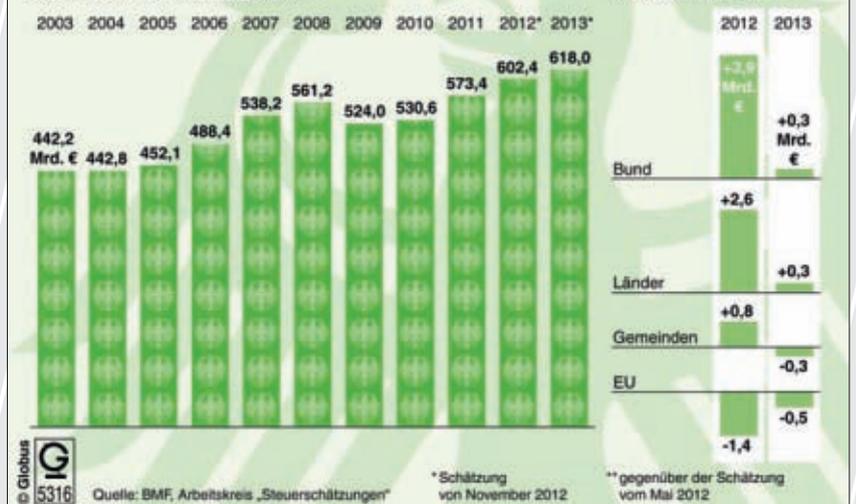
Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung  
in % des Bruttoinlandsprodukts



Die Staatsquote gilt als Ausdruck der staatlichen Tätigkeit in einer Volkswirtschaft – sie zeigt, wie stark der Staat im Wirtschaftsgeschehen „mitmischt“. Die Quote wird errechnet, indem man die Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung ins Verhältnis zur gesamten Wirtschaftsleistung, dem Bruttoinlandsprodukt, setzt. Nach der Wiedervereinigung hatte die deutsche Staatsquote Mitte der 90er Jahre einen Höchstwert erreicht. 2009 gab es nochmals einen kräftigen Anstieg, weil der Staat (erfolgreich) versuchte, die Folgen der weltweiten Wirtschaftskrise abzumildern. Im Vergleich zu den übrigen EU-Ländern liegt Deutschlands Staatsquote mit rund 45 Prozent inzwischen unter dem Durchschnittswert von 49,1 Prozent. Die höchste Quote hat demnach Dänemark mit 57,5 Prozent, die niedrigste Bulgarien mit 37,4 Prozent.

## Die Steuer-Zukunft

Steuereinnahmen in Milliarden Euro



Der deutsche Fiskus wird 2012 mehr als 600 Milliarden Euro Steuern einnehmen. Das geht aus der jüngsten Steuerschätzung hervor. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“, dem Experten u.a. aus Finanz- und Wirtschaftsministerium, Statistischem Bundesamt und Bundesbank angehören, erwartet Einnahmen in Höhe von 602,4 Milliarden Euro und damit etwa sechs Milliarden Euro mehr, als noch im Mai 2012 angenommen. Der Bund kann mit rund 256 Milliarden Euro rechnen, die Länder voraussichtlich auf 237 Milliarden, die Gemeinden auf 81 Milliarden. Auf die EU entfallen 28 Milliarden Euro. Auch im kommenden Jahr wird das Steueraufkommen weiter wachsen. Dann könnten sich die Einnahmen auf bis zu 618 Milliarden Euro belaufen.

## Bayerischer Gemeindetag 2012

– Geschäftsbericht –

**Dr. Jürgen Busse,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des  
Bayerischen Gemeindetags**

Dieser Bericht knüpft an den im Rahmen der KOMMUNALE in Nürnberg vorgestellten Geschäftsbericht 2011 (BayGT 2011, S. 386) an und vermittelt einen Überblick über die Themen, die uns im Geschäftsjahr 2012 im Bayerischen Gemeindetag in besonderer Weise beschäftigt haben.

### Allgemeines aus dem Bayerischen Gemeindetag

Wie im Vorjahr stand im Berichtszeitraum auf Landesebene die **Energiewende** im Mittelpunkt der Diskussion. Der Bayerische Gemeindetag brachte sich aktiv in die Diskussion ein und vertrat die Anliegen der Städte und Gemeinden im Beirat und in Arbeitsforen der Energieagentur „Energie Innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung.

Wir haben in zahlreichen Veranstaltungen zu den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben der EE-Anlagen Stellung genommen und deutlich gemacht, dass Bund und Land gefordert sind, ein stimmiges Konzept für die Umsetzung der Energiewende vorzulegen. Mittlerweile hat die Bundesregierung erkannt, dass die nicht

aufeinander abgestimmten Planungen in 16 Bundesländern einer Koordination bedürfen und im Rahmen des erneuerbaren Energiegesetzes sichergestellt werden muss, dass die Subventionierung von EE-Anlagen nicht zu Verwerfungen führt. Nach wie vor fehlen Konzepte, wie die Netzstruktur und die erforderlichen Speicher finanziert werden können. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien in

Bayern, deren Anteil bis 2021 50% betragen soll, kommt es auch darauf an, die geeigneten Standorte zu finden. Die Städte und Gemeinden haben die Aufgabe, die Situierung von EE-Anlagen, insbesondere Windkraftanlagen, zu steuern und die Belange des Umweltschutzes zu wahren, um die Akzeptanz der Bürgerschaft sicherzustellen.



Dr. Jürgen Busse



Bayerns Regierungspräsidenten kamen am 2. Februar zu Gesprächen über die Energiewende in die Geschäftsstelle des Gemeindetags



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Jürgen Busse  
**Verantwortlich für Redaktion und  
Anzeigen:**  
Wilfried Schober, Direktor beim  
Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36  
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis  
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.  
**Anzeigenverwaltung:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH

Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60  
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut  
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

Wir treten dafür ein, dass die Städte und Gemeinden in ganz Bayern eine Bauleitplanung für die Windenergieanlagen vornehmen und auch Energienutzungspläne aufstellen, mit dem der Energiebedarf und die -infrastruktur sowie die -potentiale ermittelt und Konzepte zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung entwickelt werden können. Wir werden unseren Mitgliedern gemeinsam mit der Wissenschaft und den Energieversorgern qualifizierte Konzepte zur Aufstellung von Energienutzungsplänen anbieten, die vom Wirtschaftsministerium gefördert werden. Zudem werden wir insbesondere bei den Themen der Energieeffizienz – und -einsparung die Diskussion mit den Vertretern des Staates intensiv fortführen.

Ein weiteres Hauptthema war – wie in den Vorjahren – die Diskussion um das **Landesentwicklungsprogramm**. Der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsministeriums zeigt zahlreiche Schwächen auf und lässt ein tragfähiges Zukunftskonzept für die Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land vermissen. Zudem sind die Aussagen zu wichtigen Bereichen wie Demografie, Energiewende und ärztliche Versorgung im ländlichen Raum völlig unbefriedigend. Wir wünschen uns, dass hier – in Anbetracht der weit über 1.000 vorgebrachten Einwendungen zum Entwurf des Programms – das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Beim **Breitbandausbau** in Bayern ist nunmehr die Richtlinie zur Breitbandförderung von der EU-Kommission im November 2012 notifiziert worden. Damit kann in Bayern ein Programm umgesetzt werden, welches auch im ländlichen Raum Datenautobahnen mit 50 Mbit ermöglicht und in den strukturschwachen Bereichen Nord-Ost-Bayerns eine 80%ige Förderung vorsieht. Wir begrüßen es, dass der Freistaat Bayern ein 5-Jahresprogramm mit ca. 500 Mio. Euro Förderung eingerichtet hat. Zu bedauern ist jedoch, dass die EU-Kommission diese Förderung an erhebliche bürokratische Hürden geknüpft hat und ländliche Gemeinden ein eigenes Beratungsteam

brauchen, um diese Vorgaben erfüllen zu können.

Besondere Erwähnung verdient der **Finanzausgleich**, der bereits am 22. Juni 2012 erfolgreich verhandelt wurde. Die reinen Landesleistungen können sich sehen lassen, sie stiegen von 6,78 Mrd. Euro (2012) auf 7,13 Mrd. Euro (2013). Unter Federführung des Bayerischen Gemeindetags ist es bei diesem Finanzausgleich gelungen, für den kreisangehörigen Bereich eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen, eine Verbesserung bei der Einwohnergewichtung von 108 auf 112 Punkte für alle Gemeinden unter 5.000 Einwohnern zu vereinbaren sowie die Investitionspauschale und die Mindestinvestitionspauschale weiter zu erhöhen. Ein besonderes Augenmerk haben wir auf die Erhöhung der Bedarfzuweisungen um das 4-fache auf 100 Mio. Euro gerichtet. Damit soll insbesondere den strukturschwachen Kommunen geholfen werden. Zudem untersuchen wir gemeinsam mit dem Finanz- und Innenministerium in einem Arbeitskreis, welche Möglichkeiten es gibt, den Finanzausgleich weiter zu verbessern.

Das Highlight in diesem Jahr war die **100-Jahrfeier unseres Verbandes**. Am 25. Februar 1912 gründeten 56 Bürgermeister unter dem Vorsitz des örtlichen Bürgermeisters Edmund Bergmann im „Stadlerbräu“ zu Kolbermoor bei Rosenheim den „Verband der Landgemeinden Bayerns e.V.“. Sie wollten damals den Anliegen der mehr als 7.500 Landgemeinden ein Sprachrohr geben, das beim Staat und in der Gesellschaft deutlich zu vernehmen ist. Heute sind fast alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden im

Freistaat Mitglied des Bayerischen Gemeindetags. Das Präsidium traf sich deshalb am 8. Februar 2012 an historischer Stätte in dem zwischenzeitlich von der Landgemeinde zur Stadt herangewachsenen Kolbermoor zu einer festlichen Sitzung.

### 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

Dem großen Anlass entsprechend beging der Bayerische Gemeindetag sein Jubiläum mit mehreren Veranstaltungen. Eher der Rückschau auf eine bisweilen turbulente, im Ergebnis jedoch erfolgreiche 100jährige Verbandsgeschichte war der Festakt am 24.02.2012 im großen Lesesaal des Hauptstaatsarchivs in München gewidmet. 300 geladene Gäste hörten aus dem Mund der Generaldirektorin der Staatlichen Archive Bayerns Dr. Margit Ksoll-Marcron, des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl, des Bayerischen Staatsministers des Innern Joachim Herrmann und des Landtagspräsidenten a.D. Alois Glück Ernstes und Heiteres, Erfreuliches und Ärgerliches von den ersten Anfängen des „Verbandes der Landgemeinden Bayerns e.V.“ im Jahr 1912 mit anfangs 56 Mitgliedern bis zum heutigen größten bayerischen kommunalen Spitzenverband „Bayerischer Gemeindetag“ mit 2.026 (von 2.031 möglichen) Gemeinden, Märkten und Städten der kreisangehörigen Familie Bayerns.

Ganz dem Hier und Heute war die Großveranstaltung am Münchener Nockherberg vom 28.03.2012 verschrieben. Alle Mitglieder waren eingeladen, und sie folgten dem Ruf des Präsidenten in so großer Zahl, dass die Festhalle brechend voll war. Nicht nur ein



Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags besichtigte am 8. Februar den Festsaal des „Stadlerbräus“ in Kolbermoor, wo vor 100 Jahren die Gründung des Verbandes beschlossen wurde.



Festakt „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“ am 28. März im „Paulaner auf dem Nockherberg“ in München

Hauch des von der Salvatorprobe her bekannten Derbleckens war zu spüren, als nach den Ansprachen des Ministerpräsidenten und des Gemeindetagspräsidenten wie bereits seinerzeit zur 75-Jahr-Feier Franz Josef Strauß erschien, um – dieses Mal in der Person von Helmut Schleich – den versammelten Landes- und Kommunalpolitikern die Leviten zu lesen.

Bindeglied zwischen beiden Festveranstaltungen war die Ausstellung „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag – 1000 Jahre gemeindliche Selbstverwaltung“, die im Februar und März 2012 in den Räumen des Hauptstaatsarchivs in der Münchener Ludwigstraße gezeigt wurde.

Die Festschrift zum Jubiläum mit einem großzügig bebilderten Ausstellungskatalog kann bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags bezogen werden (siehe auch die untenstehende Anzeige).

In einer Broschüre, die zum Jahresende ausgeliefert wird, können alle Mitglieder und die vielen Freunde unseres Verbands die Höhepunkte des Jubiläumsjahrs nochmals in Ruhe an sich vorbeiziehen lassen.

#### Folgende Themen wurden im Geschäftsjahr schwerpunktmäßig behandelt:

##### Alkoholverbot – Änderung des LStVG

Der Faktor „Alkohol“ hat in den letzten Jahren bei der Begehung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Sicherheitsstörungen kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Ausweislich einer bayernweiten Bestandsaufnahme durch die polizeiliche Arbeitsgruppe „Alkoholmissbrauch“ (Stand: Juni 2012) steigert übermäßiger Alkoholkonsum gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Gewaltbereitschaft und fördert die Begehung von Straftaten. Im Jahr 2011 standen 17,4% der

jugendlichen Tatverdächtigen und rund 30% der heranwachsenden Tatverdächtigen zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss. Die absoluten Zahlen der alkoholisierten jugendlichen Tatverdächtigen stiegen von 2001 bis 2011 um 40,5%, bei der Altersgruppe der Heranwachsenden sogar um 73,8%. Bei den Gewaltdelikten stand im Jahr 2011 fast jeder dritte aller tatverdächtigen Jugendlichen (29,9%) und mehr als jeder zweite aller tatverdächtigen Heranwachsenden (53,1%) unter dem Einfluss alkoholischer Getränke.

In vielen bayerischen Gemeinden hat der **Alkoholkonsum** auch und insbesondere in **öffentlichen Anlagen** sowie auf **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** ein bedenkliches Ausmaß angenommen. Verunreinigungen, Ruhestörungen, Vandalismus und Schlägereien geben Anlass für massive Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner und schmälern die Attraktivität der betroffenen Gebiete. Die Gemeinden hatten bisher nahezu keine rechtlichen Möglichkeiten, wirksam den Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen zu reglementieren und Verstöße zu ahnden. Nunmehr liegt ein Gesetzentwurf im Rahmen der Verbandsanhörung vor, der durch die Einfügung eines neuen Art. 20a in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung den Verzehr sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf bestimmten öffentlichen Flächen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr



Quelle:  
Dieter Schütz /  
pixelio.de

verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. Mit dieser Gesetzesinitiative wird eine langjährige Forderung der Kommunen erfüllt, weshalb der Bayerische Gemeindetag ausdrücklich den vorgelegten Entwurf zur Änderung des LStVG begrüßt.

### 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag — 1000 Jahre gemeindliche Selbstverwaltung

Festschrift mit Ausstellungskatalog, 254 Seiten,  
herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns  
als Nr. 55 der Ausstellungskataloge, München 2012

**Bezugsadresse:** Bayerischer Gemeindetag, Dreschstraße 8, 80805 München  
Astrid Herold, Tel. 089 / 36 00 09 35, Fax 089 / 36 00 09 36  
E-Mail: astrid.herold@bay-gemeindetag.de

**Bezugspreis:** 20,— Euro

Dass die Initiative gescheitert ist, aufgrund des Ladenschlussgesetzes den **Verkauf von Alkohol an Tankstellen** nach 20:00 Uhr generell zu verbieten, hält der Bayerische Gemeindetag für nicht nachvollziehbar. Er befürwortet weiterhin eine restriktive Auslegung des Begriffs Reisebedarf, wonach Alkohol in jeder Form und Menge nicht zum Grundbedarf der Teilnehmer an einer Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr gehört.

**Asylbewerber**

Auf Grund des sprunghaften Anstiegs von Asylbewerbern mehren sich in unserer Geschäftsstelle Anfragen, welche Aufgaben auf die Gemeinden bei der Unterbringung und Betreuung dieses Personenkreises zukommen.

Während im Juni dieses Jahres ca. 500 in Bayern Personen aufgenommen worden sind, hat sich diese Zahl im September auf 1.350 und im Oktober auf 1.700 Personen erhöht. Fast jeder zweite Asylbewerber stammt aus Ex-Jugoslawien. Nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt die Schutzquote für diesen Personenkreis bei weit unter 1%.

Der Ministerrat hat daher am 16.10.2012 folgende Maßnahmen befürwortet:

- Aussetzung der Visafreiheit für Serbien und Mazedonien,
- Erklärung der Westbalkanländer zu sicheren Herkunftsländern sowie
- eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren.

Hierzu ist eine Aufstockung des Personals beim BAMF notwendig. Darüber hinaus sollen Asylbewerber mit voraussichtlich kürzeren Verfahren in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen vorrangig untergebracht werden.

Die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften wurden 2011 um 900 Plätze vermehrt. Im laufenden Jahr sollen weitere 1.800 Plätze neu hinzukommen. Insgesamt stünden dann 10.500 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber zur Verfügung. Dennoch werden bis Ende des Jahres insgesamt 4.000 weitere Unterbringungsplätze fehlen. Das zustän-

dige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) bittet daher die Kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung. Wir haben in unseren Gesprächen mit dem Ministerium gefordert, dass bei der **Verteilung der Asylbewerber** auf die verschiedenen Standorte das Verhältnis der Plätze in den Unterkünften zu der örtlichen Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist. Wir halten eine sozialverträgliche Lösung für eine wichtige Voraussetzung, um innerhalb der Bevölkerung Akzeptanz für diese humanitäre Hilfestellung zu erreichen. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kommunen zwingend notwendig, an allen Standorten mit Gemeinschaftsunterkünften, aber auch in den Gemeinden, in denen Asylbewerber dezentral untergebracht werden, eine Sozialberatung für die Asylbewerber sicherzustellen. Zwar wurden die staatlichen Mittel für die Asylsozialberatung von 1,44 Mio. € p.a. auf derzeit 2,64 Mio. € p.a. nahezu verdoppelt. Ausreichend ist dieser Betrag allerdings bei weitem noch nicht. Bei der Aufnahme und insbesondere bei der menschlichen Zuwendung für die Asylbewerber in den Gemeinden ist sicherlich auch bürgerschaftliches Engagement gefragt.

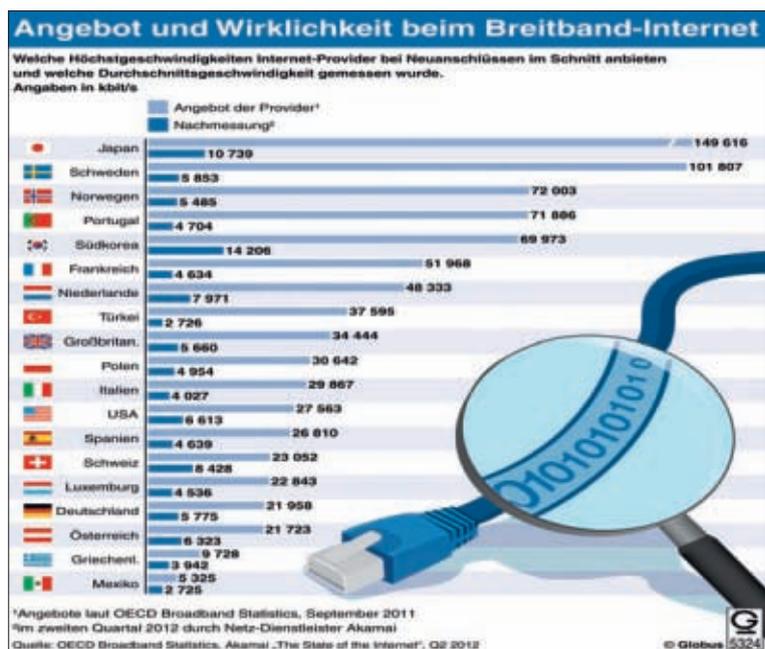
Wir haben darüber hinaus gegenüber dem StMAS deutlich gemacht, dass

aus unserer Sicht die **Kommunikation zwischen den Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden verbesserungsfähig** ist. Je früher der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über die geplante Unterbringung von Asylbewerbern vor Ort informiert wird, umso früher kann auch gegenüber der Bevölkerung um entsprechende Akzeptanz und Hilfsbereitschaft geworben werden.

**Breitband**

Mit Nachdruck hat sich der Gemeindetag für eine Folgeförderung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum eingesetzt. Es war uns dabei ein besonderes Anliegen, dass grundsätzlich jede bayerische Gemeinde die Fördermittel abrufen kann. Nach anfänglicher Beschränkung auf finanzschwache Gemeinden, hat das Wirtschaftsministerium umgeschwenkt und abgestufte Fördersätze für ganz Bayern angeboten. Das Programm, das zum 1. Dezember 2012 in Kraft trat, hat nunmehr folgende Inhalte:

Zweck der Förderung ist der sukzessive **Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten** im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im downstream und mindestens 2 Mbit/s im upstream (Netze der nächsten Gene-



ration, NGA Netze). Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort gesteigert werden. Die Erschließung weiterer Anschlussinhaber wie Privathaushalte, Telearbeitsplätze, kommunale Einrichtungen, Schulen und Behörden auch unterhalb einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im downstream ist erwünschter Nebeneffekt. Zumindest aber muss eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im downstream für alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet möglich sein.

Die neue Förderung zielt auf einen modellhaften Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in ganz Bayern. Es soll jeder bayerischen Gemeinde ermöglicht werden, ein von ihr gewünschtes Ausbauggebiet zu definieren und in diesem Gebiet den Aufbau eines Netzes der nächsten Generation zu realisieren. Eine bayernweit flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen von mindestens 50 Mbit/s kann mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht realisiert werden. Gefördert wird der **Ausgleich einer (prognostizierten) Wirtschaftlichkeitslücke** von privaten oder kommunalen Telekommunikationsunternehmen bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Die Gemeinde gleicht die Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers aus. Der Zuschuss, den der Freistaat Bayern an die Gemeinde zahlt, beträgt bis zu 40%, 50%, 60% oder 80% der Wirtschaftlichkeitslücke, abhängig von der Finanzkraft der Gemeinde. Mit dem Höchstfördersatz von 80% werden auch die Gemeinden gefördert die durch Standortschließungen und Standortverkleinerungen der Bundeswehr oder durch den Abzug der US-Streitkräfte betroffen sind. Der Förderhöchstbetrag des Freistaats Bayern je Gemeinde beträgt **500.000 EUR**.

Der geförderte Netzbetreiber ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zu bestimmen. Dieses muss darauf ausgerichtet sein, dass der Netz-

betreiber bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sicherstellt und allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet. Es ist grundsätzlich derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu Bedingungen, die mit einem entsprechenden marktüblichen Angebot vergleichbar sind, den unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit geringsten Zuschussbetrag benötigt.

Auf die Gemeinden kommen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Förderverfahrens bis zu 19 Verfahrensschritte zu:

- Die Gemeinde legt die räumliche Lage des Erschließungsgebiets fest.
- Die Gemeinde ermittelt den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im downstream und mindestens 2 Mbit/s im upstream. Hierzu sind die Unternehmer im Erschließungsgebiet individuell und über die Gemeindehomepage zu befragen. Alle Veröffentlichungen auf der Gemeindehomepage sind dem STMWIVT mitzuteilen.
- Die Gemeinde ermittelt die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet.
- Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Ist- und Bedarfsermittlung auf der Gemeindehomepage.
- Die Gemeinde ermittelt, ob private Investoren Interesse zeigen, in den kommenden drei Jahren in den flächendeckenden Ausbau eines NGA Netzes zu investieren (Markterkundung). Dies setzt eine Veröffentlichung des Breitbandbedarfs auf der Gemeindehomepage verbunden mit der Anfrage voraus, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. In schwarzen Flecken der Grundversorgung müssen darüber hinaus die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbe-

treiber einzeln zu ihren Ausbauplänen schriftlich befragt werden.

- Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Markterkundung auf der Gemeindehomepage.
- Die Gemeinde veröffentlicht auf der Gemeindehomepage mit einer Karte die Bereiche des Erschließungsgebietes, in denen aktuell oder in den nächsten drei Jahren mindestens 25 Mbit/s im download angeboten werden. Ein geförderter Breitbandausbau ist nämlich nur in denjenigen Teilen des Erschließungsgebietes zulässig, in denen aktuell oder in den nächsten drei Jahren 25 Mbit/s im download nicht angeboten werden.
- In den grauen und schwarzen Flecken der Grundversorgung – das sind Gebiete, in denen bereits ein oder mehrere Netzbetreiber – Bandbreiten anbieten, die aber nicht flächendeckend sind. Hier ermittelt die Gemeinde, ob die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs nicht mit weniger den Wettbewerb verzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) befriedigt werden kann. Zu der Frage einer möglichen Vorabregulierung ist eine Anfrage an Bundesnetzagentur zu richten.
- In schwarzen Flecken der Grundversorgung weist die Gemeinde nach, dass die von den Betreibern getätigten Investitionen zur Modernisierung des Netzes nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und dass es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.
- Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Ermittlung zu den weniger Wettbewerb verzerrenden Mitteln sowie eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur auf der Gemeindehomepage.
- Die Gemeinde führt ein Vergabeverfahren durch (sinngemäße Anwendung der VOL/A, 1. Abschnitt). In die Gemeindehomepage sind hierzu nähere Informationen einzustellen.
- Die Gemeinde veröffentlicht auf der Gemeindehomepage ihre vorgesehene Auswahlentscheidung.

- Die Gemeinde stellt einen Förderantrag bei der Bezirksregierung (spätestens mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rahmen des Vergabeverfahrens).
- Die Gemeinde reicht die in nach der Richtlinie erforderlichen Unterlagen nach, u.a. das Ergebnis des Vergabeverfahrens inkl. Wirtschaftlichkeitslücke etc.
- Die Gemeinde übermittelt der Bundesnetzagentur den Entwurf des Kooperationsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur kann hierzu binnen fünf Wochen Stellung nehmen.
- Die Bezirksregierung erlässt den Zuwendungsbescheid. Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides stellt die Gemeinde die geplante Infrastruktur in einem Fördersteckbrief auf der Gemeindehomepage dar.
- Die Gemeinde schließt einen Kooperationsvertrag mit dem ausgewählten Betreiber.
- Nach Abschluss der Maßnahme hat die Gemeinde eine abschließende Projektbeschreibung auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung.

Bedauerlicherweise erhielt die Förderrichtlinie **durch das Notifizierungsverfahren zusätzliche Bürokratieanforderungen**, die die Kommunen zwingen werden, regelmäßig mit fachlichen und juristischen Beistand das Förderverfahren zu begleiten. Außerdem bestehen Bedenken, ob die Anforderungen an den offenen Netzbetrieb einen echten Wettbewerb zwischen verschiedenen Netzbetreibern ermöglichen.

### **Bündelausschreibungen für die kommunale Strombeschaffung**

Nach intensiven Vorbereitungen und Durchführung eines bundesweiten Vergabeverfahrens bietet der Gemeindetag erstmals für seine Mitglieder **Bündelausschreibungen zur kommunalen Strombeschaffung** an. Das Dienst-

leistungsangebot, für das die **KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH** als Kooperationspartner ausgewählt wurde, wurde bezirkswweit in sechs Informationsveranstaltungen in Neusäß, Reisbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Germering, Himmelkron und Iphofen mit insgesamt **über 1.000 Teilnehmern** vorgestellt. Die große Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für eine Teilnahme an der Bündelausschreibung aus. Die Dienstleistungsverträge müssen bis 31.12.2012 unterzeichnet und der Bayerische Gemeindetag mit der Durchführung der Ausschreibungen beauftragt sein.

### **Dienstrechtsreform in Bayern**

Die Dienstrechtsreform in Bayern ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Seitdem gelten das neue Bayerische Beamtengesetz, das Leistungslaufbahngesetz, das Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz. Die Neuregelungen können, nachdem jetzt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Verfügung stehen, im kommunalen Bereich erfolgreich umgesetzt werden.

Im Bereich des Leistungslaufbahngesetzes steht seit dem Jahr 2012 auch das **System der modularen Qualifizierung** zur Verfügung. Während die kreisfreien Städte vereinzelt eigene Systeme entwickelt haben, greifen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden überwiegend auf das vom Landespersonalausschuss zertifizierte System der Bayerischen Verwaltungsschule zurück. In diesem zertifizierten Verfahren sind für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der III. Qualifikationsebene ein Schulungssystem mit drei Modulen und ca. 152 Unterrichtseinheiten einschließlich Prüfung (20 Tage) und für Ämter ab der IV. Qualifikationsebene vier Module mit ca. 195 Unterrichtseinheiten und Prüfung (25 Tage) vorgesehen. Nach ersten Rückmeldungen machen die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags von dieser Möglichkeit regen Gebrauch und in absehbarer Zeit werden auch die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Prüfungen ablegen.

Im Bereich des **Besoldungsrechts** werden zwischenzeitlich die Regelfälle rechtssicher abgewickelt. Wenngleich im Gesetzgebungsverfahren kommunale Öffnungsklauseln leider nicht erreicht werden konnten, zeichnet sich zwischenzeitlich zumindest ein erstes Umdenken ab. Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses an Beamtinnen und Beamte befindet sich derzeit ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes auf dem Weg, das den kommunalen Dienstherrn die Möglichkeit eröffnen soll, Fahrtkostenzuschüsse im eigenen Ermessen für ihre Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu gewähren. Dies wäre ein gelungener Einstieg in eine kommunale Öffnungsklausel, dem nach unserer Auffassung weitere folgen sollten. So besteht aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags dringender Handlungsbedarf im Bereich der Abgeltung von Mehrarbeit, eine Lösung zu erreichen.

Im Bereich der **leistungsorientierten Besoldung** machen die Kommunen von den Regelungen der Art. 66 ff. Bayerisches Besoldungsgesetz Gebrauch. Dabei wird vor allen die Öffnungsklausel umgesetzt, die es ermöglicht, leistungsdifferenzierende Systeme im Sinne des § 18 TVöD, die durch eine betriebliche Kommission entwickelt wurden, auch auf die Beamten anzuwenden. Für den kommunalen Bereich besteht damit die Möglichkeit, alle Beschäftigten nach einem System, zumindest im Hinblick auf die Gewährung von Leistungsprämien einheitlich zu behandeln. Für den Beamtenbereich wird jedoch als größtes Hindernis unverändert die dauerhafte Begrenzung des zur Verfügung stehenden Budgets von 1% des Grundgehalts der vorhandenen Beamten gesehen. Lediglich für kleinere Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten konnte eine Klarstellung dahingehend erreicht werden, dass für den Fall, dass nur eine Entscheidung getroffen wird, diese in der jeweils max. zulässigen Höhe unabhängig von dem zur Verfügung stehenden Budgets getroffen werden darf. Gerade bei diesem The-

ma bleibt abzuwarten, wie sich die leistungsorientierte Bezahlung im Tarifbereich weiterentwickelt. Dies wird erheblichen Einfluss auf die Wirksamkeit der Umsetzung im Beamtenbereich haben.

Im Bereich des **Versorgungsrechts** stellt die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel, sei es über Landesgrenzen hinweg oder innerhalb des Landes, nach wie vor eine große Herausforderung dar. Die Thematik des Zustimmungserfordernisses und die Umstellung auf eine pauschale Abfindungslösung führt bei einer Vielzahl von Fällen zu erheblichen Diskussionen im Rahmen des Dienstherrnwechsels. Zwar stehen zwischenzeitlich die Verwaltungsvorschriften zur Verfügung und haben insoweit für Klarheit gesorgt, dass im Regelfall eine Verpflichtung zur Zustimmung des Dienstherrnwechsels besteht. Gleichwohl konnten damit noch nicht alle Umsetzungs- und Vollzugsprobleme gelöst werden. Für die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands erfolgt die Abwicklung unmittelbar über diesen.

Die Besorgnis, dass die Dienstrechtsreform in Bayern und die sich bundesweit abzeichnende Zersplitterung des öffentlichen Dienstrechts, den Wettbewerb zwischen den Dienstherrn verschärfen wird, hat sich bestätigt. Es bleibt abzuwarten, ob der von Bayern eingeschlagene Weg sich in diesem schärfer werdenden Wettbewerb bewährt. Wir werden die Entwicklung aufmerksam beobachten und im Rahmen der anstehenden Evaluierung eventuell erforderliche „Nachsteuerungsmaßnahmen“ an den Freistaat Bayern herantragen.

### Das neue Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (KWBG)

Nachdem bereits seit mehr als zwei Jahren hinter die Kulissen über eine Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten diskutiert wurde, hat der Landtag dieses Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet. Zum 1. August 2012 ist das neue Ge-

setz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) in Kraft getreten. Zwingend notwendig wurde die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten durch das Inkrafttreten der Dienstrechtsreform vom 1. Januar 2011.

Nachdem die Bestimmungen des **Beamtenstatusgesetzes** auch grundsätzlich unmittelbar für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte gelten, soweit das Landesrecht nichts abweichendes bestimmt, regelt das neue KWBG in statusrechtlichen Fragen die für kommunale Wahlbeamte erforderlichen Abweichungen. So war es auch notwendig, einzelne Regelungen des Beamtenstatusgesetzes auszuschließen, die mit der Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten in Bayern nicht vereinbar sind. Wie bereits in der Vergangenheit werden im neuen KWBG für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte nicht nur die Entschädigung, sondern auch Leistungen wie der Ehrensold unmittelbar geregelt.

Im Bereich der **Besoldung** gilt im Wesentlichen das Bayerische Besoldungsgesetz, soweit nicht Sonderregelungen erforderlich sind. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang die Besoldung der berufsmäßigen Bürgermeister neu geregelt. So kommt es für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen durch die Neufassung des KWBG zu eindeutigen Regelungen im Hinblick auf die Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe und dabei vorgenommenen Zuweisung in die jeweilige Endstufe. Damit bedarf es bei der Festsetzung der Besoldung keiner weiteren Entscheidung durch das kommunal verfassungsrechtlich zuständige Gremium. Mit diesen eindeutigen Regelungen wird nun von Anfang an Rechtssicherheit sowohl für Amtsinhaber als auch für künftige Bewerber und Bewerberinnen geschaffen. Bei diesen Festlegungen wurden die bereits in der Vergangenheit höheren zustehenden Besoldungsgruppen festgeschrieben. Eine vom Bayerischen Gemeindetag darüber hinausgehende Erhöhung wurde sowohl für die berufsmäßigen Bürgermeisterinnen

und Bürgermeister als auch für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen vom Gesetzgeber abgelehnt. Beibehalten wurde auch die Regelung zu den **Dienstaufwandsentschädigungen**. Hier wurden lediglich die Rahmenbeträge nach oben angepasst.

Für die berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurde auch eine eigenständige Ermächtigungsnorm für den Erlass einer eigenen **Nebentätigkeitsverordnung** in das Gesetz aufgenommen. Zum 1. September 2012 ist die Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (Kommunale Wahlbeamtennebenentätigkeitsverordnung – KWB-NV) in Kraft getreten. Mit dieser Nebentätigkeitsverordnung wurden nicht nur die seit den 70er Jahren unverändert festgeschriebenen Höchstbeträge für die Ablieferungspflicht neu festgesetzt, sondern auch mit einer Dynamisierungsregelung versehen. Gleichzeitig wurden die Sonderregelungen, die bisher für den Sparkassenbereich galten, auf Führungsfunktionen im Bereich der Tätigkeit in gemeinsamen Kommunalunternehmen bzw. wirtschaftlichen Betätigungen von Kommunen in privater Rechtsform übertragen. Im Weiteren wurden auch die Tätigkeiten der AKDB und des Sparkassenverbands Bayern als öffentliches Ehrenamt klassifiziert.

Die Versorgungsregelungen werden beibehalten und ins neue Recht übertragen.

Im Bereich der **ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister** wurde die Grundsystematik im Bereich der Gewährung von Entschädigungen beibehalten. Lediglich die geltenden Rahmenbeträge wurden angepasst. Ein grundsätzlicher Systemwechsel war weder sachgerecht noch zweckmäßig. Leistungen wie die **Überbrückungshilfe** werden unverändert beibehalten, im Hinblick auf die Gewährung von **Ehrensold** wurden beim sog. Pflichtehrensold zwar die Grundvoraussetzungen beibehalten, die Höhe des Ehrensolds aber in eine Abhän-

gigkeit von den Amtszeiten gestaffelt. So beträgt der Pflichtehrensold nach 12 Jahren ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung und steigert dann bei 18 Jahren auf 37%, bei 24 Jahren auf 40% und erreicht bei 30 Jahren den Höchstsatz von 43%. Aufwendig war in diesem Zusammenhang die Überleitung der vorhandenen Ehrensoldempfänger und Witwenehrensoldempfängerinnen, weil auch für die Neuregelung für bereits vorhandene Ehrensoldempfänger umzusetzen war.

Als Fazit ist festzustellen, dass mit der Neuregelung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten grundsätzlich der richtige Weg beschritten wurde und auch eine Reihe von Verbesserungen erreicht werden konnte. Leider konnten aber die angestrebten Ziele im Bereich der Besoldung bzw. der Entschädigung von kommunalen Wahlbeamten nicht erreicht werden.

### eGovernment-Pakt

Die **Zusammenarbeit zwischen** dem IT-Beauftragten der bayerischen Staatsregierung, **Staatssekretär Franz Josef Pschierer, und den kommunalen Spitzenverbänden** in Bayern im Rahmen des eGovernment-Pakts hat sich auch im Jahr 2012 positiv gestaltet. Neben den regelmäßigen Besprechungen zwischen der Geschäftsstelle des IT-Beauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden konnte auch eine Reihe von Projekten auf den Weg gebracht und weiter begleitet werden. Hauptthemen sind dabei Themen, die sich über Felder der elektronischen Kommunikation, der medienbruchfreien Datenerfassung, der Optimierung der Ebenen übergreifenden Verwaltungsprozesse, einheitlicher Standards und Richtlinien und der gemeinsamen Nutzung von Basiskomponenten, befassen. Es ist uns gelungen, unsere Positionen in staatliche Projekte einzubringen und zu erreichen, dass kommunale Interessen stärker berücksichtigt werden. Im Jahr 2012 stand dabei insbesondere der Prozess zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen Staat und Kommunen und innerhalb der kommunalen Ebe-

ne zur Diskussion. Die hierzu notwendigen Vorarbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Freistaat Bayern wird den Kommunen die Infrastruktur der Verwaltungs-PKI kostenlos zur Verfügung stellen. Hierzu finden noch Ende des Jahres 2012 Informationsveranstaltungen statt. Das Projekt soll in der ersten Jahreshälfte 2013 abgeschlossen werden. Der Bayerische Gemeindetag fordert seine Mitglieder auf, auch ohne gesetzliche Verpflichtung den Weg zur Einführung einer sicheren E-Mail-Kommunikation mitzugehen und dafür Rechnung zu tragen, dass den Anforderungen des Datenschutzrechts, auch im Interesse der Bürger Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Thematik des eGovernments werden auch intensiv die Themen der Geodaten behandelt. Hier wurde durch die Schaffung eines kommunales Koordinierungsgremiums Bayern GDI versucht, die kommunalen Interessen und Belange stärker zu bündeln und beim Staat sich damit stärker Gehör zu verschaffen. Gerade das Thema der Geodaten hat eine strategische Bedeutung für die Zukunft. Auch in diesem Segment entwickelt sich eine Vielzahl von Projekten, die durch den Bayerischen Gemeindetag aktiv unterstützt werden. Hier reicht der Bogen vom Energieatlas Bayern, dem Grabungsatlas, der Bauungspläne im Internet oder auch des elektronischen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange.

Neben der Teilnahme am IUK-Beirat, einem Ausschuss des Bayerischen Landtags, findet auch jährlich ein Erfahrungsaustausch des IT-Beauftragten, Staatssekretär Franz Josef Pschierer, mit den Geschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände in Bayern statt.

### Energiewende

Der Gemeindetag steht angesichts der aktuellen Herausforderungen bei der Energiewende für folgende Positionen:

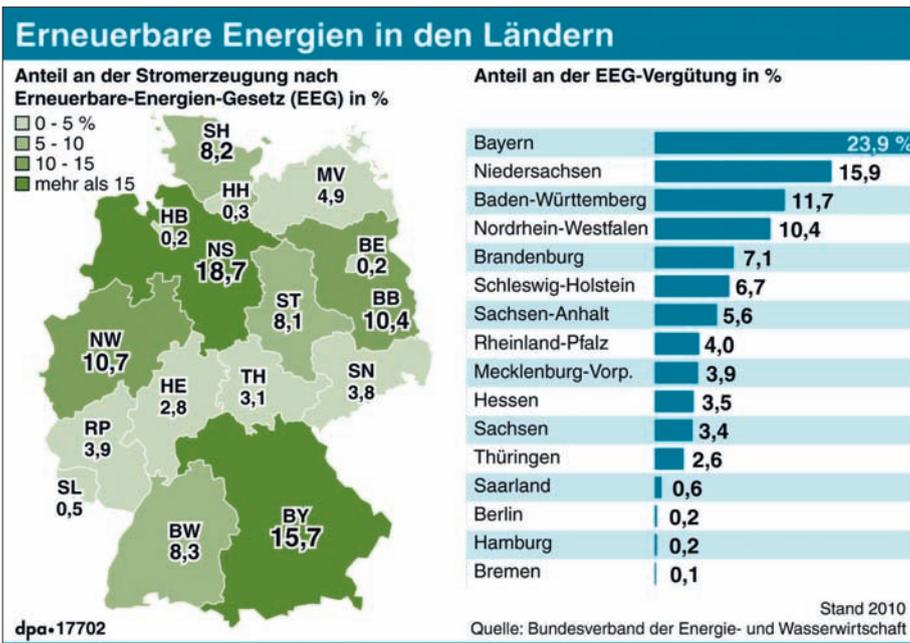
Die vorgelegten Energiekonzepte sind bestenfalls Zielvorgaben, zeigen aber keinen Weg auf. Der Bayerische

Gemeindetag hat deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesverband (DStGB) mehrmals einen **Masterplan eingefordert**, der – abgestimmt zwischen den Spartenministerien sowie Bund und Ländern – den Umsetzungspfad für die Energiewende aufzeigt. Gerade weil uns bewusst ist, dass das Energiegeschehen von einer Vielzahl von Akteuren bestimmt ist, tut eine Verständigung der maßgeblichen Akteure auf einen solchen Masterplan not.

Die derzeitige **Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (= EEG)** ist dringend reformbedürftig. Die jährlich ausgezahlten EEG-Vergütungen führen für 2013 zu einem Umlagevolumen von 14 Milliarden Euro. Zum Vergleich: Über den Solidaritätszuschlag wurden 2008 ca. 12 Milliarden Euro nach Mitteldeutschland transferiert. Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil ansonsten täglich neue EE-Anlagen 20-jährige Vergütungszusagen erhalten, andererseits in den noch kaum Anlagen aus dem Umlagesystem ausscheiden. Alleine im E.ON-Netzgebiet sind in der jüngsten Vergangenheit jährlich alleine 40.000 PV-Anlagen an deren bayerisches Netz gegangen.

Als Zukunftslösung von den Fachleuten favorisiert wird deshalb die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien in den allgemeinen Energiemarkt. Statt dass der Anlagenbetreiber eine garantierte Einspeisevergütung vom Netzbetreiber ausgezahlt bekommt, würden die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden, eine bestimmte Quote ihrer Stromlieferungen über erneuerbare Energiequellen zu erfüllen. Den Energieversorgungsunternehmen bliebe es dann überlassen, bei welchen Erzeugungsanlagen „erneuerbarer Strom“ eingekauft wird. Da diese versuchen werden, ihre Quote möglichst preisgünstig zu erfüllen, würde dies zu einem Wettbewerb unter den Anlagenbetreibern führen.

Ein solches **Quotenmodell** hätte jedoch **erhebliche Probleme** zu lösen: Derzeit besteht zwischen den einzel-



nen erneuerbaren Energieträgern eine erhebliche Spreizung in der Einspeisevergütung. Spitzenreiter ist beispielsweise die Geothermie, die zwischen 25 und 30 Cent pro kWh erhält. Die Grundvergütung bei Windenergieanlagen beträgt dagegen nur 4,87 Cent. Möchte man einzelne Träger nicht in die Erforschungsphase zurück werfen, müssten also differenzierende Quoten gebildet werden. Des Weiteren sind die Standortbedingungen für erneuerbare Energieanlagen sehr unterschiedlich. Eine PV-Anlage in Niederbayern hat im Durchschnitt wesentlich mehr Sonnenstunden als in Norddeutschland, eine Windkraftanlage in Hof durchschnittlich eine geringere Windgeschwindigkeit als eine in Brandenburg. Auch wenn gewollt sein sollte, nur noch die besten Produktionsstandorte zu realisieren, wäre doch zu berücksichtigen, dass beispielsweise in Wildpoldsried erzeugter und verbrauchter Windkraftstrom das Übertragungsnetz nicht beansprucht, würde dagegen aus den (noch zu bauenden) Offshore Anlagen an der Nordsee bezogen, müsste des (ebenfalls noch zu bauende) Overlaynetz genutzt werden.

Als Anwalt der Kommunen, sowie der Stromverbraucher im ländlichen Raum fordert der **Gemeindetag** im Einklang

mit dem Bundesverband DStGB eine **Reform des EEG**. Allerdings ist Bundesumweltminister Peter Altmaier beizupflichten, dass es aufgrund der komplexen Wirkzusammenhänge keinen Schnellschuss geben könne, sondern eine grundlegende politische Debatte und eine sorgfältige fachliche Vorbereitung erforderlich sind.

Da der Raumwärmesektor alleine 1/3 des Energieverbrauchs in Deutschland ausmacht, steht er zurecht im Blickpunkt der Energiewende. Tatsache ist aber, dass beim derzeitigen Energiepreis- bzw. Werkleistungsniveau sich **energetische Gesamt-sanierungen** (soweit nicht ein Bestandserhaltender Sanierungsanlass besteht) zumeist erst nach deutlich mehr als 20 Jahren amortisieren. Deshalb liegt die aktuelle Gesamtsanierungsrate in Deutschland bei 0,7% und es ist allgemeine Meinung, dass eine deutliche Steigerung nur über Subventionierung (direkt oder Steuervorteil) erreicht werden kann.

Beim öffentlichen Sektor wird jedoch die Erwartung gehegt, dass dieser aus seiner „Vorbildrolle“ heraus, ohne betriebswirtschaftliche Rechtfertigung saniert. Aus kommunaler Sicht wird aber bei einer Sanierung, die sich nicht rechnet, also nur aus Klimaschutzgründen erfolgt, keine originär

gemeindliche Aufgabe wahrgenommen. Soweit keine anderweitige Refinanzierung möglich ist, ist daher eine wesentliche Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke durch die Gesamtgesellschaft, also durch den Staat geboten. Auch die nun maßgebende Fassung der EU-Effizienzrichtlinie – die einst eine 3%ige Zwangssanierungquote für die öffentliche Hand enthielt – erkennt dies nun an. Deshalb ist Verbandslinie, dass für unrentierliche energetische Sanierungsinvestitionen conditio sine qua non ist, dass **staatliche Unterstützungsleistungen** fließen.

Für den Privatsektor bedeutet dies, dass der geplante langfristige Sanierungsplan bis 2050 nur Realisierungschancen hat, wenn entweder die steuerliche Abzugsfähigkeit kommt oder ein Zuschussprogramm aufgelegt wird.

Als die den Bürgern am nächsten stehende Verwaltungsinstanz ist den Gemeinden das Thema **Bürgerakzeptanz** ein besonderes Anliegen. Nach Umfragen schwindet das Interesse an der Energiewende bereits wieder (gem. Allensbach ist sie derzeit nur noch für 40% der Bevölkerung eine zentrale Aufgabe). Da die Energiewende neben finanziellen Mehrbelastungen (gem. BNetzA steigen alleine wg. des Netzausbaubedarfs die Nutzungsentgelte der Haushaltskunden um durchschnittlich 24 – 36%) auch Belastungen vor Ort durch die EE-Erzeugungsanlagen mit sich bringt, ist entscheidend über die Notwendigkeit der Energiewende einen Grundkonsens in der Gesellschaft zu verankern. Wir sehen es daher als vordringliche staatliche Aufgabe an, geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Da Energieversorgung Daseinsvorsorge ist und damit nicht dem Subsidiaritätsprinzip unterfällt, **bietet die Energiewende den Gemeinden und Städten Möglichkeiten**, sich in diesem Segment (wieder) **unternehmerisch zu betätigen**:

Aufgrund der für 20 Jahre garantierten EEG-Vergütung (nur die Einstiegsätze unterliegen dem politischen Zu-

griff) ist der Betrieb von z.B. Windkraft-, PV- und Wasserkraftanlagen eine Option für Gemeinden, die Wertschöpfung vor Ort zu halten. Sofern für Projektentwicklung und Betriebsführung auf erfahrene Partner zurückgegriffen werden kann, können grundsätzlich auch (größere) Gemeinden ohne Stadtwerke tätig werden.

Im Bereich der Kommunalisierung von Strom- und Gasnetzen wurden in Einzelfällen tragfähige Konzepte entwickelt, die einerseits eine kommunale Eigentümerstellung ermöglichen, andererseits die Zerschlagung größerer Netzeinheiten verhindern.

Nach intensiver Diskussion sieht der Gemeindetag jedoch davon ab, bei den Mitgliedern offensiv für ein Engagement von Gemeinden in der Energieversorgung zu werben. Im Vordergrund der gemeindlichen Verantwortung steht die Gewährträgerstellung für die Energieversorgung und nicht die eigene Aufgabenerfüllung, die jedenfalls in einer politischen Subsidiarität gesehen wird. Da es sich um unternehmerische Betätigung mit entsprechendem Risiko handelt und hierfür öffentliche Mittel eingesetzt werden müssen, muss hier jede Gemeinde eine individuelle Entscheidung treffen. Der Fokus des Verbands liegt primär darauf, kommunalrechtliche Einschränkungen über das Örtlichkeitsprinzip zu bekämpfen und Bedenken bei einer Vermischung der Finanzierung durch Kommune und Bürgerschaft anzumelden.

Die Debatte über die zu erwartenden **Strompreiserhöhungen** muss offen geführt werden. Das Bayer. Wirtschaftsministerium prognostiziert 2021 Bruttoverbraucherpreise von 30 Cent pro kWh. Dabei wird hauptsächlich die Entwicklung des EEG-Zuschlags (2012: 5,3 Cent) und die Wälzung der Übertragungsnetzausbaukosten auf Netznutzungsentgelte der Stromkunden in Blick genommen.

Zu wenig Beachtung findet noch ein speziell den ländlichen Raum betreffender Effekt, weil er noch nicht in die Erlösbergrenzen Eingang gefunden hat: In Bayern (anders die großen Wind-

parks im Norden) wird der überwiegende Teil des Stroms aus erneuerbaren Energien im Verteilnetz eingespeist. Da dies zumeist an der Peripherie erfolgt, liegen die Lasten i.d.R. über der Verbrauchsdimensionierung der Leitungen. Die deshalb notwendigen Netzverstärkungen sind nicht auf den Einspeiser abwälzbar, sondern zunächst vom Netzbetreiber zu übernehmen. Dieser kann sie als Investitionskosten im Rahmen der Berechnung der Erlösbergrenzen ansetzen. Somit ist damit zu rechnen, dass es **im ländlichen Raum**, da dort im Wesentlichen der EEG-Strom eingespeist wird, mit Verzug **zu erheblich höheren Netznutzungsentgelten** kommt. Damit zahlen die Verbraucher im ländlichen Raum die Systemkosten für die EE-Anlagen, ohne dass dem spezifische Vorteile entgegenstehen, vielmehr auch die Negativwirkungen dieser Anlagen hinzunehmen sind. Deshalb muss es zu einer „Hochwälzung“ dieser Ausbaurkosten ähnlich den EEG-Vergütungen (diese zahlt der Verteilnetzbetreiber aus, erhält sie aber vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet) kommen, damit alle Verbraucher gleichermaßen über die Netznutzungsentgelte diese tragen.

Einen äußerst breiten Raum im Rahmen der Energiewende nimmt derzeit die Diskussion um die **Standortplanung von Windenergie-Anlagen** ein. Dabei stehen im Prinzip zwei Planungsträger zur Verfügung:

- die Gemeinden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auch in interkommunaler Kooperation und
- die Regionalen Planungsverbände.

Leider ist die Verschränkung dieser Planungen rechtlich und tatsächlich sehr schwierig. Die Situation vor Ort wird zudem dadurch verkompliziert, dass die Planungen vor allem auf der Ebene der Regionalen Planungsverbände zeitlich und inhaltlich extrem differieren. Es lassen sich drei Grundtypen unterscheiden:

- der Regionale Planungsverband plant nicht (Regionen München und Ingolstadt),

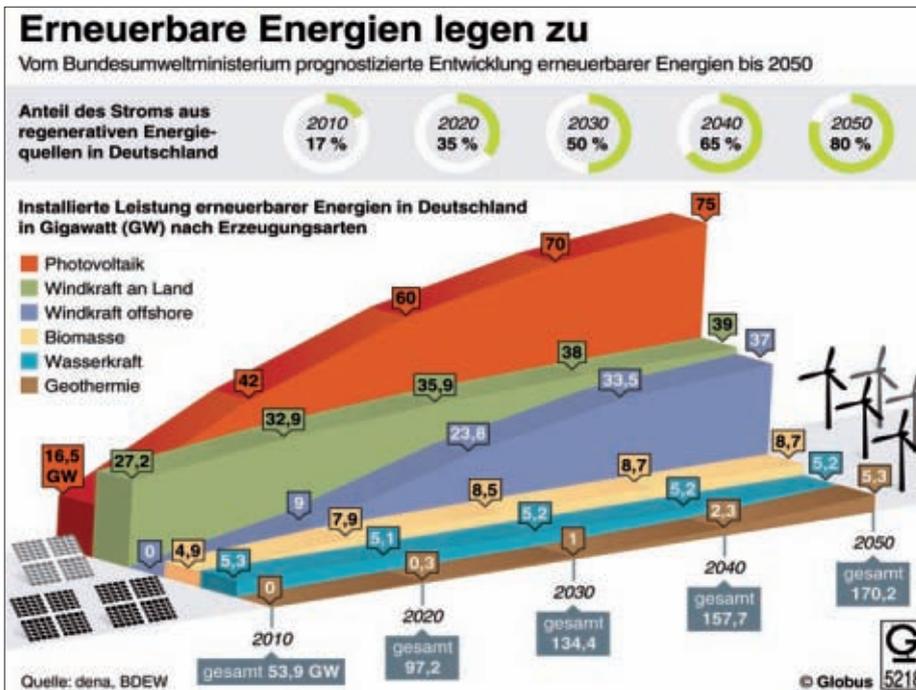
- der Regionale Planungsverband plant flächendeckend (z.B. Region Donau-Iller),
- der Regionale Planungsverband plant über die Ausweisung von Vorrangflächen und Ausschlussflächen, lässt aber nicht überplante Flächen („weiße Flächen“) übrig.

Der Gemeindetag vertritt hierzu die dezidierte Auffassung, dass der Planungsraum der Region im Prinzip zu groß und daher für eine rechtssichere, optimale Standorte findende Planung weniger gut geeignet ist. Vielmehr werden durch eine in enger Abstimmung und übergemeindlicher Zusammenarbeit (etwa auf Landkreisebene) Flächennutzungsplanung bestmögliche Planungsergebnisse erzielt. Wenn ein Regionaler Planungsverband Standortplanung betreiben will, sollte er jedenfalls den Weg über eine flächendeckende Planung wählen, um doppelten Aufwand und doppelte Kosten zu vermeiden.

Der Gemeindetag hat mit einer Vielzahl von Aktivitäten die Umsetzung der Energiewende begleitet:

Der Geschäftsführer bzw. die Referenten der Geschäftsstelle haben annähernd an sämtlichen **Sitzungen des Energiebeirats sowie den vier Arbeitsforen** teilgenommen und aktiv kommunale Position eingebracht. So wurden Arbeitsforen zu den Themen Kraftwerke und Speicher, Windkraft, Netze und Energieeffizienz gebildet. Jedes Arbeitsforum hatte bislang bis zu vier Sitzungen. Schwerpunktmäßig hat sich der Gemeindetag den Themen Clusterung von Windkraftanlagen, gesicherte Stromleistung, Unterstützungsleistungen für Kommunen (Energiecoaching, Förderung von Energienutzungsplänen), Kosten für den Verteilnetzausbau und Bürgerenergieanlagen (Mitwirkung am Leitfaden „Energiegewinner“) gewidmet. Mit Initiative des Gemeindetags fand als Auftaktaktivität der Energieagentur ein eigener Energiekongress für Kommunen statt.

Die **Erstellung von Energienutzungsplänen** durch die bayerischen Gemeinden ist dem Gemeindetag ein



besonderes Anliegen. Hierfür wurde eine offene Arbeitsgemeinschaft gegründet, die das Thema aktiv voranbringen soll. Im Wirtschaftsministerium konnte erreicht werden, dass die Förderung aufgestockt wurde und nunmehr eine projektbezogene Öffentlichkeitsbeteiligung förderfähig ist. Die Chancen von Energienutzungsplänen werden nunmehr allen Kreisverbänden vorgestellt.

Die Kooperationsvereinbarung hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Der Energienutzungsplan (im Folgenden „ENP“ genannt) ist ein wichtiges Instrument für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Bayern. Den Kommunen kommt dabei eine besonders wichtige Rolle zu. Ihre Aufgabe ist es, ein integriertes Gesamtkonzept zu erstellen, in das die Belange der Bürger und der örtlichen Wirtschaft eingebettet ist. Das dazu notwendige Instrument ist der ENP. Der ENP bildet daher die planerische Klammer über alle in der Kommune relevanten Energiethemen und stellt sicher, dass diese von der Kommune in einer systematischen Form angegangen werden.

Die Erstellung von ENPs erfordert umfassende Fachkenntnisse in den Bereichen Energie, Umwelt, Städtebau,

Bauleitplanung, Architektur, Bauphysik und Versorgungstechnik. Grundlage des ENP sind die notwendigen Basisdaten des Energieverbrauchs in der Kommune. Der Bayerische Gemeindetag hat deshalb die Initiative für eine Arbeitsgemeinschaft mit fachkompetenten Partnern ergriffen, um seinen Mitgliedern qualitativ hochwertige ENPs anbieten zu können. Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung am 13. Dezember unterstrichen die Vertragspartner E.ON Bayern (EBY), die Hochschule Amberg-Weiden (HAW), das Institut für Energietechnik (IfE) und der Bayerische Gemeindetag die große Bedeutung des ENP für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Die Vertragspartner sind daher übereingekommen, die bei ihnen vorhandenen Fachkenntnisse zu bündeln und bei der Erstellung von ENPs auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu kooperieren.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung eine offene Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung von ENPs zu gründen.

Das Institut für Energietechnik entwickelt in Absprache mit den Kooperationspartnern ein Konzept für die

Erstellung von ENPs mit einem einheitlichen Vorgehen und mit einheitlichen, hohen Qualitätsstandards. Die ENPs zeichnen sich durch hohen Anwendungsbezug und Maßnahmenkataloge aus. Erste Detailprojekte werden technisch und wirtschaftlich konkret berechnet. Die ENPs sollen wie folgt erstellt werden:

- Für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wird ein eigener ENP erstellt.
- Für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern sollen Kooperationsmodelle mit Nachbargemeinden vorgestellt werden.

Für Gemeinden oder Gemeindekooperationen bis 5000 Einwohner sollen Standard-ENPs in der Regel für 23.000 Euro, bis 20.000 Einwohner in der Regel für 40.000 Euro und für sonstige kreisangehörige Städte und Gemeinden bis zu 55.000 Einwohner in der Regel für 65.000 Euro entwickelt werden.

Das Institut für Energietechnik wird nach der Grundlagenermittlung und der Erarbeitung von Maßnahmevorschlägen ein Konzept zu einem umfassenden Bürgerdialog bezogen auf die jeweilige Gemeinde unterbreiten und als Vertragspartner der Kommunen auftreten.

EBY wird den Kooperationspartnern die in ihrem Versorgungsgebiet für die Erstellung von ENPs erforderlichen Daten im Gas- und Strombereich zur Verfügung stellen. Ferner wird sie die Kooperation durch Veranstaltungen und Vorträge unterstützen. EBY ist insbesondere bereit, im Rahmen der Kooperation Veranstaltungen zur Energieeffizienz und zu Beteiligungsmodellen im Zusammenhang mit regenerativen Erzeugungsprojekten durchzuführen.

Der Bayerische Gemeindetag wird sich aktiv bei den Kommunen und in der Öffentlichkeit dafür einsetzen, dass flächendeckend qualitativ hochwertige ENPs erstellt werden. Er wird im Rahmen der Kooperation auf eine Standardisierung hinwirken. Ferner wird der BayGT daran mitwirken, dass ENPs für Gemeinden unterschiedlicher Größenordnung als Pilotprojekte in Bayern

erstellt werden. An Veranstaltungen wird er sich durch kompetente Vertreter beteiligen.

Die Hochschule Amberg-Weiden wird aktuelle Forschungsergebnisse, insbesondere aus dem KWK-Forschungscampus und den Laboren für Energietechnik, für die Erstellung von ENPs im Rahmen des Technologietransfers zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Hochschule Amberg-Weiden bereit, Fachtagungen auf den Gebieten der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien durchzuführen und sich an entsprechenden Publikationen zu beteiligen.

Die Kooperation hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015. Die Vertragspartner beabsichtigen, weitere dem Kooperationsvorhaben förderliche Partner in die Arbeitsgemeinschaft aufzunehmen. Die von einem Kooperationspartner vorgeschlagene Aufnahme eines weiteren Partners bedarf der Zustimmung der übrigen Vertragspartner in Schriftform. Diese kann jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden

**Entwässerungssatzung – Neues amtliches Muster**

Am 6. März 2012 wurde vom Staatsministerium des Innern eine Muster-

Entwässerungssatzung (EWS) veröffentlicht. Die Entwässerungssatzung regelt das Benutzungsverhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung. Das neue Muster ersetzt das nunmehr 24 Jahre alte und daher durchaus überholungsbedürftige Vorgängermuster.

Die neue Muster-EWS enthält eine Fülle von Änderungsvorschlägen. Die angebotenen Änderungen stellen ganz überwiegend inhaltliche Verbesserungen gegenüber dem früheren Satzungsrecht dar, so dass es im Ergebnis einfacher scheint, die Entwässerungssatzung vor Ort neu zu erlassen, als die alte Satzung nur punktuell zu aktualisieren.

Zur Information über die neue Muster-EWS organisierten die sieben Regierungen in Bayern deshalb **Aufklärungsveranstaltungen**, die mit **insgesamt rund 1.500 Teilnehmern** auf großes Interesse stießen. Dabei trat jeweils ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern (Herr Apfelbeck), des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (Herr Uhl), des Bayerischen Städtetags (die Herren Dr. Schmid bzw. Haas von der Stadtentwässerung München) und des Bayerischen Gemeindetags (Frau Dr. Thimet) gemeinsam auf, um die rechtlichen und tech-

nischen Besonderheiten der neuen und anspruchsvollen Satzung darzustellen.

Dreh-, Angel- und Streitpunkt sind die Vorschläge zur **Dichtigkeitsprüfung** bei bestehenden **Grundstücksentwässerungsanlagen**. Der Freistaat überlässt es hier den Abwasserentsorgern, also den Städten, Märkten und Gemeinden sowie den Zweckverbänden und Kommunalunternehmen, das schwierige Thema anzupacken.

Um eine realisierbare Umsetzung zu ermöglichen, wurde zu diesem Punkt vom Bayerischen Gemeindetag eine Alternativformulierung des § 12 Abs. 1 Muster-EWS entwickelt, die zur Übernahme empfohlen wird, vgl. BayGT 2012, S. 410 (414).

Zuständig für die Dichtigkeitsprüfung, die ein Bestandteil des Unterhalts ist, ist der Grundstückseigentümer. Weder ein Gesetz noch eine Verordnung schreiben für Bayern eine verbindliche Frist für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen vor. Darüber hinaus kann ein Technisches Regelwerk rechtlich keine Handlungspflichten und -fristen für den Bürger vorgeben. Daher kann es derzeit nur der Satzungsgeber übernehmen, Fristen zu setzen. Nach § 12 Abs. 1 der Muster-EWS 2012 soll die Grund-





**Muster-EWS-Veranstaltung  
in Würzburg von links nach rechts:  
Rühl (Regierung von Unterfranken),  
Dr. Thimet, Apfelbeck**

stücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer alle 20 Jahre ab Inbetriebnahme überprüft werden.

Die 20-Jahresfrist stellt für sich genommen sogar eine Erleichterung gegenüber der Muster-EWS 1988 dar, in der ein Überprüfungszeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung vorgesehen war. Allerdings wird diese in der Mustersatzung kombiniert mit einer flächendeckenden und gleichzeitigen Überprüfung aller Anlagen im Altbestand bis in 5 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, siehe § 23 Abs. 2 EWS.

Im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit kann dagegen eine Eingrenzung in der Satzung die Vollziehbarkeit des Themas „Dichtigkeitsprüfung“ befördern. Zielführend scheint es aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags, koordiniert vorzugehen und sich die Nachweise über die Dichtigkeit im Einzelfall dann vorlegen zu lassen,

- wenn sich auf dem Grundstück eine bauliche Veränderung ergibt oder
- parallel zu den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde nach dem Motto: „Die Gemeinde geht mit gutem Beispiel voran“ oder
- dort wo Fremdwasserschwerpunkte bekannt sind.

Die vom Gemeindetag empfohlenen „kleinen“ Veränderungen zu einem insgesamt gelungenen Werk der Muster-EWS finden Sie zusammengefasst in BayGT 11/2012 S. 410 ff.

### Europa

Wie schon in den vergangenen Jahren hatte sich der Bayerische Gemeindetag auch im Geschäftsjahr 2012 wieder intensiv mit Rechtssetzungsakten und sonstigen Maßnahmen der europäischen Institutionen auseinanderzusetzen, die dem Selbstverständnis Bayerns von gemeindlicher Selbstverwaltung zuwiderlaufen. Zu nennen sind hier die Bedenken der Europäischen Kommission gegen Baulandmodelle für Einheimische, insbesondere in den Ballungsräumen Bayerns, sowie die Arbeiten der EU-Kommission am Entwurf einer Konzessionsrichtlinie. Hier hegen Bayerns und darüber hinaus Deutschlands und Österreichs

Gemeinden Argwohn, dass die Spielräume, die die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfreulicherweise zu Gunsten der Kommunen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet hat, nun durch die Hintertür über die Anwendung des Konzessionsbegriffs auf Rechtsformen kommunaler Kooperationen, und darüber hinaus sogar auf Stadt- und Gemeindewerke, wieder beseitigt werden sollen.

Hier ist höchste Wachsamkeit geboten, und nicht zuletzt deshalb beginnen die fünf Trägerverbände des gemeinsamen Europabüros der bayerischen Kommunen das 20jährige Bestehen dieses Büros (das mit dem 20jährigen Bestehen des Europäischen Binnenmarkts zusammenfällt und nicht zuletzt diesem sein Entstehen verdankt) am 06.11.2012 mit einer in Brüssel durchaus beachteten Veran-



**Eines der Gebäude der Europäischen Kommission in Brüssel**

staltung in der dortigen Vertretung des Freistaats Bayern. Bayerns Städte und Gemeinden hatten dabei die Gelegenheit, die EU-Kommission mit ihren Sorgen und Befürchtungen unmittelbar und unverblümt zu konfrontieren (siehe auch in diesem Heft S. 496 : „20 Jahre Binnenmarkt: Fortschritt oder Rückschritt für lebendige Kommunen?“).

### Feuerwehrwesen

Im Bereich des Feuerwehrwesens rückt der Zeitpunkt der Ausstattung der bayerischen Feuerwehren mit digitalen Handsprech- und Fahrzeugfunkgeräten langsam näher. Nachdem der Freistaat Bayern den Großteil der nötigen Infrastruktur aufgebaut hat, müssen nach und nach die Feuerwehren von Analog- auf Digitalfunkgeräte umgerüstet werden. Kürzlich ist staatliche **Sonderförderprogramm Digitalfunk** in Kraft getreten. 80% der Anschaffungskosten übernimmt danach der Freistaat, wenn Kommunen die benötigten Funkgeräte im Wege von Sammelbeschaffungen einkaufen. In

einzelnen Landkreisen bilden sich mittlerweile Einkaufsgemeinschaften auf ILS-Ebene, um günstigere Preise für die digitalen Endgeräte zu erzielen. Ob sich die zugesagte Förderquote realisieren lassen wird, werden die nächsten Jahre zeigen.



Foto: Klaus Stricker / pixelio.de

Ein aufwendiges und zeitraubendes Unterfangen bleibt weiterhin der pauschale **Schadenausgleich im Rahmen des Feuerwehr-Fahrzeugkartells**. Immerhin sind drei der vier Kartellfirmen bereit, auf der Grundlage eines Gutachtens einen pauschalen Schadenausgleich vorzunehmen. Derzeit wird unter Einbeziehung des Bayerischen Gemeindetags intensiv über die Höhe des Schadenbetrags verhandelt. Der von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene

und den beiden Kartellfirmen Rosenbauer und Schlingmann gemeinsam beauftragte Gutachter Lademann & Associates hat jüngst sein umfangreiches Gutachten vorgelegt, in dem die Fragen beantwortet werden sollten, ob durch das erwiesene Kartell der Fahrzeughersteller Iveco, Ziegler, Rosenbauer und Schlingmann den deutschen Kommunen als Käufern von Feuerwehrfahrzeugen ein Schaden entstanden ist, wenn ja, in welcher Höhe, und ob es die Möglichkeit eines akzeptablen Schadensausgleichs gibt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass

- im **Zeitraum zwischen 01.01.2000 und 23.06.2004** durch preiswirksame Absprachen der Vertriebsleiter der Kartellfirmen ein Schaden entstanden ist,
- der Schaden pro Kommune und Beschaffungsvorgang sich in einem niedrigen vierstelligen Bereich bewegt und
- ein Schadensausgleich im Wege einer einvernehmlichen Regelung möglich ist.

Die Vertriebsleiter der Kartellfirmen trafen sich im Zeitraum vom 01.01.2000 und 23.06.2004, um preiswirksame Absprachen zu treffen. Bei ihrem letzten Treffen am 23.06.2004 kam es zum Streit und daher zu keinen weiteren Treffen auf Vertriebsleiterenebene. Die späteren Treffen auf Geschäftsführerebene dienten keinen Preisabsprachen, so dass ein Schaden für den Zeitraum ab dem 23.06.2004 nicht mehr festgestellt werden konnte. Für die Frage, ob einer Kommune ein Schaden entstanden ist, ist maßgeblich, ob im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 23.06.2004 in Bezug auf eine dann erfolgte Bestellung eine Ausschreibung bekannt gemacht worden ist.

Im Gegensatz zur Firma Ziegler, die es nach derzeitigem Sachstand offenkundig auf prozessuale Auseinandersetzungen ankommen lassen will, haben die Firmen Rosenbauer, Iveco und Schlingmann ihre Bereitschaft erkennen lassen, **alle** betroffenen Kommunen auf der Grundlage der Gut-

achtenergebnisse finanziell zu entschädigen. In Anbetracht der gesamtschuldnerischen Haftung aller vier Kartellfirmen sind diese Firmen bereit, nicht nur ihre eigenen Kunden, sondern auch die Kunden der Firmen Ziegler zu entschädigen. Im Gegenzug erwarten die Firmen, dass gegen sie keine weiteren Schadensersatzforderungen prozessual geltend gemacht werden. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene stimmen diesen Überlegungen im Grundsatz zu.

Einzelheiten der Kompensation, insbesondere zum Verfahren des Schadensausgleichs, werden in den nächsten Wochen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und den Firmen Rosenbauer, Iveco und Schlingmann festgelegt. Wir werden darüber im Detail informieren.

Angesichts der schwierigen Ausgangslage zu Beginn der Verhandlungen und der schwer abschätzbaren Erfolgsaussichten etwaiger Klagen gegen die Kartellfirmen sehen wir das bisher Erreichte als Erfolg an. Dass sich die Firma Ziegler nicht mehr an den Verhandlungen über einen Schadensausgleich beteiligt, ist in höchstem Maße bedauerlich; umso erfreulicher ist es, dass die Firmen Rosenbauer, Iveco und Schlingmann zu einem Schadensausgleich für alle im oben genannten Zeitraum durch Preisabsprachen betroffenen Kommunen bereit erklärt haben.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern beabsichtigt, die **Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Voll-BekBayFwG)** neu zu erlassen.

Erstmalig sollen die Gemeinden verpflichtet werden, einen „**Brandschutzbedarfsplan**“ aufzustellen. Dieser soll das örtliche Gefahrenpotenzial darstellen und die erforderliche Ausstattung der Feuerwehr festlegen. Ein Merkblatt des Ministeriums soll den Gemeinden „Hinweise zur Brandschutzbedarfsplanung in Bayern“ geben. Vor dem Hintergrund des immerwährenden Bemühens um Deregulierung und

Entbürokratisierung ist die Pflicht („sollen“) zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen abzulehnen. Gerade in den kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten weiß der örtliche Kommandant als Leiter der gemeindliche Feuerwehr aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen und besonderen Ortskenntnis, wie hoch das örtliche Gefahrenpotenzial ist und welche Ausrüstung bzw. personelle Ausstattung seine Feuerwehr benötigt, um die Gefahren abwehren zu können. Eine aufwändige Brandschutzbedarfsplanung gemäß dem Konzeptpapier des Innenministeriums ist daher zumindest bei den kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten nicht veranlasst. In größeren Kommunen, vor allem jedoch in Großstädten, mag eine umfangreiche Brandschutzbedarfsplanung wegen der Vieltätigkeit des örtlichen Gefahrenpotenzials und des höheren Organisationsgrades der Feuerwehren notwendig erscheinen. Um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Regelung zu treffen, sollte die beabsichtigte Vorschrift allenfalls empfehlenden Charakter haben. So könnte das Wort „sollen“ in Zif. 1.1 des Entwurfs durch die Worte „ist es – je nach den örtlichen Verhältnissen – empfehlenswert, dass“ ersetzt werden.

An der **10-minütigen Hilfsfrist** will das Ministerium festhalten. Der Anwendungsbereich soll nunmehr über den abwehrenden Brandschutz hinaus auf den technischen Hilfsdienst ausgedehnt werden. Das ist sachgerecht, weil die Praxis die Hilfsfrist nie ausschließlich auf den abwehrenden Brandschutz beschränkt hat. Bei allen Einsatzplanungen wurde die 10-minütige Hilfsfrist auch für den technischen Hilfsdienst, z.B. bei schweren Verkehrsunfällen mit menschenrettenden Maßnahmen, akzeptiert. Allerdings sollte der Beginn der Hilfsfrist anders als bisher nicht an den „Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle“ geknüpft werden, sondern an die tatsächliche „Alarmierung der Feuerwehr durch die alarmauslösende Stelle“. Erst mit dem Eingang des Alarms bei der Feuerwehr

kann diese ihre Pflichtaufgaben erfüllen. Der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Gefahren- bzw. Schadensmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (ILS) und der möglicherweise erst Minuten später erfolgenden Alarmierung durch diese Stelle liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs der Gemeinde. Die Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle (ILS) muss daher bei der Berechnung der 10-minütigen Hilfsfrist außer Betracht bleiben.

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ die notwendigen **Löschwasserversorgungsanlagen** bereit zu stellen und zu unterhalten. Mit der Einschränkung „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ vertritt der Bayerische Gemeindetag seit vielen Jahren die Auffassung, dass die Kommune den üblichen Grundschutz, das heißt eine ausreichende Löschwasserversorgung über das vorhandene Trinkwasserversorgungsnetz, gewährleistet. Potenzielle Brandgefahren, die durch spezielle Objekte, wie beispielsweise großflächige Industrie- und Gewerbebetriebe oder abgelegene Anwesen, vor allem im Außenbereich, ausgelöst werden, sind hingegen von dieser Grundschutzverpflichtung nicht umfasst. Es handelt sich hierbei um den sogenannten Objektschutz, für den der jeweilige Eigentümer des Objekts selbst zu sorgen hat, indem er Leitungsnetz unabhängige Löschwasserversorgungseinrichtungen, wie z.B. Löschteiche oder Zisternen, auf eigene Kosten errichtet. Das Innenministerium beabsichtigt, die gemeindliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Löschwassereinrichtungen „in Einzelfällen“ auch auf den Objektschutz auszudehnen. Dies ist nachdrücklich abzulehnen. Es würde in zahlreichen Fällen die gemeindliche Leistungsfähigkeit überschreiten und wäre darüber hinaus dem steuerzahlenden Bürger nicht vermittelbar, wenn die Allgemeinheit besondere Aufwendungen zur Löschwasserversorgung spezieller Objekte im Gemeindegebiet tragen müsste. Vor al-

lem bei privilegierten Außenbereichsvorhaben wäre es geradezu unverstündlich, wenn die Gemeinde Sonderlasten für Bauvorhaben tragen müsste.

Nach der bisherigen Ziffer 3 der Voll-BekBayFwG überprüft der technische Prüfdienst bei den Landesfeuerweherschulen in regelmäßigen Abständen die Feuerwehrfahrzeuge kreisangehöriger Gemeinden kostenlos auf technische Unzulänglichkeiten. Das Ministerium beabsichtigt, den **technischen Prüfdienst ersatzlos zu streichen**. Dies ist nicht akzeptabel. Dem Freistaat Bayern stehen im Durchschnitt 15 Millionen Euro jährlich für den laufenden Betrieb der Landesfeuerweherschulen aus der Feuerschutzsteuer zur Verfügung. Seit Jahren steigen die dem Freistaat zugewiesenen Feuerschutzsteuermittel. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Freistaat den jahrzehntelang gewährten Service der staatlichen Feuerweherschulen in diesem Bereich streichen will.

Durch eine Neufassung der Bestimmungen über den technischen Hilfsdienst in der Vollzugsbekanntmachung will das Innenministerium die Feuerwehren nachdrücklich veranlassen, in Zukunft genauer **zwischen der Erfüllung von Pflichtaufgaben und der Erbringung freiwilliger Leistungen zu unterscheiden**. So soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Feuerwehren nur tätig werden müssen (Pflichtaufgabe), wenn ein öffentliches Interesse an ihrem Tätigwerden besteht. Tätigkeiten der Feuerwehr, mit denen Feuerwehren an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, entsprechen hingegen keinem öffentlichen Zweck. Feuerwehren dürfen nicht in Konkurrenz zu privaten Wirtschaftsunternehmen treten. Diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Feuerwehren Leistungen erbracht haben, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Zwar sind freiwillige Leistungen nach Art. 4 Abs. 3 BayFwG grundsätzlich zulässig. Sie dürfen jedoch nur erbracht werden, wenn hierdurch keine Wettbewerbsverzerrung

im Hinblick auf private Dienstleister erfolgt (vgl. den Grundgedanken des Art. 87 Gemeindeordnung). Dazu zählen beispielsweise Baumfällarbeiten in privaten Gärten, Öffnen verschlossener Türen ohne Gefahr im Verzug oder das Beseitigen von Insektenestern ohne akute Gesundheitsgefahren. Solche Leistungen nehmen oft privaten Firmen, die dem Wettbewerb – und damit dem unternehmerischen Risiko – ausgesetzt sind, „das Geschäft weg“. Ein Appell an die Kommandanten, Anfragen der Bürger nach solchen Dienstleistungen künftig öfters mal abzulehnen, ist zu unterstützen.

Im Entwurf der neuen VollzBekBayFwG wird festgestellt, dass freiwillige Tätigkeiten nicht zum Feuerwehrdienst gehören. Diese Feststellung muss dringend geändert werden, weil dann freiwillige Tätigkeiten wie Brandschutzerziehung, First Responder u.a. nicht mehr durch den KUVB versichert wären. Es ist zwar zu differenzieren, ob eine Tätigkeit zu den Pflichtaufgaben gehört oder eine freiwillige Tätigkeit ist. Beides ist aber als Feuerwehrdienst zu werten.

Die Hinweise zur sachgerechten Anwendung der **Kostenersatzvorschrift** des Art. 28 BayFwG sind umfassend ergänzt worden. So sind Hinweise zur richtigen Begründung des ausgeüb-

ten Ermessens im Kostenbescheid vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren „verschärften“ Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eingearbeitet worden. Darüber hinaus ist eine Klarstellung vorgenommen worden, dass lediglich die Teile eines Feuerwehreinsatzes, die unmittelbar der Menschenrettung dienen, kostenmäßig außer Betracht bleiben müssen; alle anderen Tätigkeiten können abgerechnet werden. Diese Klärstellungen sind zu begrüßen. Sie können dazu beitragen, etwaige Unsicherheiten bei der Kostenabrechnung zu vermeiden.

Darüber hinaus sollten folgende Ergänzungen vorgenommen werden: In der Vollzugsbekanntmachung sollte klargestellt werden, dass auch das bloße Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus ohne nachfolgenden Einsatz zur Gefahrenabwehr, beispielsweise, weil die Gefahr bereits anderweitig behoben wurde, kostenersatzfähig ist. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG regelt dies zwar bereits eindeutig; das Verwaltungsgericht Würzburg betont jedoch seit geraumer Zeit, dass das Ausrücken deshalb nicht abrechnungsfähig sei, weil in Abs. 2 des Art. 28 BayFwG das Wort „Ausrücken“ nicht mehr explizit erwähnt wird. Insoweit sollte das Ministerium für Rechtsklarheit sorgen.

## Finanzen

Gute konjunkturelle Rahmenbedingungen in Deutschland, vor allem in Bayern, mit vergleichsweise geringen Arbeitslosenzahlen haben sich im Berichtszeitraum auch positiv in den kommunalen Kassen niedergeschlagen. Trotz des Damoklesschwertes „Staatschuldenkrise im Euroraum“ haben sich die Steuereinnahmen der bayerischen Gemeinden im Jahr 2011 weiter erholt und das Niveau vor der Finanz- und Wirtschaftskrise wieder erreicht bzw. sogar überschritten. Im bisherigen Verlauf des Jahres 2012 hat sich der Anstieg zwar spürbar verlangsamt, der positive Trend blieb jedoch erhalten.

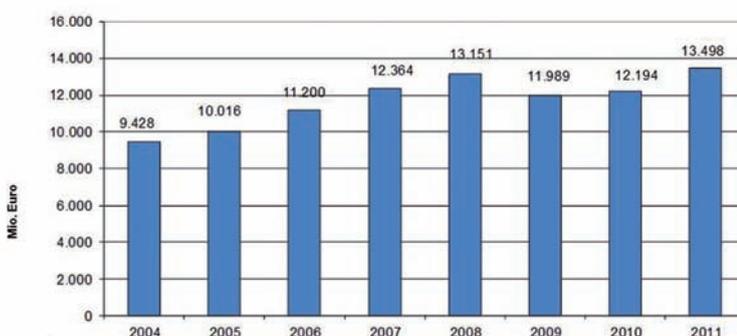
Zu verdanken ist das in erster Linie den Einnahmen aus der **Gewerbesteuer**, die nach Abzug der Gewerbesteuerumlage bei 6.060,8 Mio. € in 2011 lagen. Hier zeigt sich, wie wichtig und notwendig es war, den wiederholten Versuchen zur Abschaffung der Gewerbesteuer zu trotzen. Der Anteil der Gewerbesteuer am gesamten Steueraufkommen der bayerischen Kommunen liegt schließlich bei knapp 45% im Jahr 2011. Es erscheint deshalb wichtig, auch künftig geschlossen für den Erhalt der Gewerbesteuer einzutreten, wenn – wie zu befürchten ist – in der nächsten Legislaturperiode der nächste Versuch zur Abschaffung unternommen werden sollte. Auch wenn die Gewerbesteuer von Gemeinde zu Gemeinde stark differiert, letztlich ist sie für alle Gemeinden unverzichtbar, jedenfalls im Hinblick auf die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und die Belastungswirkungen der Kreis- und Bezirksumlagen.

Mit deutlich geringerer Dynamik entwickeln sich die sonstigen Steuereinnahmen der Gemeinden. Mit einem Plus von 1,5% weist das **Grundsteuer-aufkommen**, dessen Anteil an den gesamten Steuereinnahmen bei ca. 12% verharret, kaum Veränderungen auf. Das hängt auch damit zusammen, dass die seit mehr als 10 Jahren im Raum stehende Grundsteuerreform praktisch keine Fortschritte macht. Die fast als ideologisch zu bezeich-

## Kommunale Finanzlage



### Steuereinnahmen der bayerischen Kommunen



Quelle: Darstellung Bayerischer Gemeindetag auf der Grundlage der amtli. Kassenstatistik

## Kommunale Finanzlage



## Steuereinnahmen der bayerischen Kommunen 2010 / 2011

Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	Kalenderjahr		Veränderung 2011 gegenüber 2010	Kreisfreie Städte		Kreisangeh. Gemeinden			
	2010	2011		2010	2011	2010	2011	Veränderung 2011 gegenüber 2010	
	1 000 Euro			1 000 Euro		1 000 Euro			
			%		%				%
Grundsteuer A	83.136	83.631	0,6	2.140	2.169	1,4	80.002	80.549	0,7
Grundsteuer B	1.542.950	1.566.408	1,5	689.110	691.403	0,3	853.790	874.959	2,5
Gewerbesteuer (brutto)	6.252.183	7.408.729	18,5	2.860.417	3.409.162	19,2	3.386.305	3.997.139	18,0
Gewerbesteuerumlage	1.221.590	1.347.919	10,3	478.653	479.866	0,3	742.937	868.053	16,8
Gewerbesteuer (netto)	5.030.593	6.060.810	20,5	2.381.764	2.929.296	23,0	2.643.368	3.129.086	18,4
Gem.-Ant. a.d. Eink.-Steuer	4.947.241	5.160.383	4,3	1.552.017	1.618.881	4,3	3.395.224	3.541.502	4,3
Gem.-Ant. a.d. Umsatz Steuer	542.329	577.592	6,5	279.984	298.067	6,5	262.345	279.525	6,5
Hundsteuer	22.185	23.635	6,5	6.890	7.643	10,9	15.295	15.992	4,6
Zuschl. z. Grunderwerb	-	-	X	-	-	X	-	-	X
Zweitwohnungssteuer	25.292	24.542	-3,0	8.427	7.734	-8,2	16.865	16.807	-0,3
Sonstige Steuern	612	118	-80,7	-	-	X	612	118	-80,7
<b>Kommunale Steuern insg.</b>	<b>12.194.338</b>	<b>13.497.119</b>	<b>10,7</b>	<b>4.920.332</b>	<b>5.555.193</b>	<b>12,9</b>	<b>7.267.501</b>	<b>7.938.538</b>	<b>9,2</b>

Quelle: Bay. Landesamt f. Stat. u. DV

nenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Befürwortern einer möglichst einfachen, objektbezogenen Grundsteuer und den Anhängern einer streng wertorientierten Besteuerung neutralisieren sich, sodass sich keine gemeinschaftliche Lösung abzeichnet. Vermutlich wird sich die verkehrswertorientierte Besteuerung des Grundbesitzes durchsetzen, denn die Unterstützer des einfachen Modells sind aufgrund der Landtagswahlen in den anderen Bundesländern weniger geworden. Wichtig wäre es allerdings, dass endlich eine Entscheidung durch den Bundesgesetzgeber fällt, bevor womöglich das Bundesverfassungsgericht die bisherige Steuererhebung wegen der veralteten Bewertungsgrundlagen als unvereinbar mit der Verfassung erklärt. Solange die Wertermittlung für den Grundbesitz in den Händen der staatlichen Steuerverwaltung bleibt, können die Gemeinden auch eine weiterhin wertabhängige Grundsteuer akzeptieren.

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** weist noch Nachholbedarf gegenüber dem Jahr 2008 auf; hier wird wohl erst im laufenden Jahr der seinerzeitige Bestand erreicht bzw. überschritten. Für 2013 wird dann mit einem Anstieg auf 5,8 Mrd. € gerechnet. Aufgrund der Anhebung der sog. Sockelbeträge auf 35.000/70.000 €

ab 2012 haben sich leider interkommunale Verschiebungen ergeben, die besonders zu Lasten des strukturschwachen ländlichen Raumes gehen.

Die gemeindliche **Umsatzsteuerbeteiligung** schließlich hatte im Jahr 2011 einen Zuwachs von rund 35 Mio. € (plus 6,5%). Mit ca. 378 Mio. € trägt sie zu 4,3% zum gesamten gemeindlichen Steueraufkommen in Bayern bei.

Auf der Ausgabenseite der Gemeinden macht sich erstmals die schrittweise Übernahme der **Kosten der**

**Grundsicherung** bei Erwerbsminderung und für Menschen im Alter durch den Bund bemerkbar. Allerdings führt sie nicht dazu, dass die kommunalen Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr zurückgehen würden. Vielmehr fällt der Ausgabenzuwachs im Sozialbereich lediglich etwas weniger steil aus. Höhere Fallzahlen und gestiegene Anforderungen im Einzelfall, etwa bei der Kinder- und Jugendhilfe oder auch der Eingliederungshilfe verursachen einen weiteren Anstieg der Sozialausgaben. Wie bei den Verhandlungen zum Fiskalpakt zugesagt, brauchen die Kommunen hier dringend weitere Entlastungen. Namentlich bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die bundesweit ein Volumen von ca. 14 Mrd. € aufweist, müssen sich Bund und Land stärker an den Kosten beteiligen. Ob dies im Rahmen eines kommunalen Entlastungsgesetzes, eines Bundesleistungsgesetzes oder auf andere Weise geschieht, ist nachrangig. Wichtig ist vielmehr, dass sich Bund und Land wegen der gesamtgesellschaftlichen Dimension der Eingliederungshilfe mit mindestens jeweils 1/3 an den Kosten beteiligen.

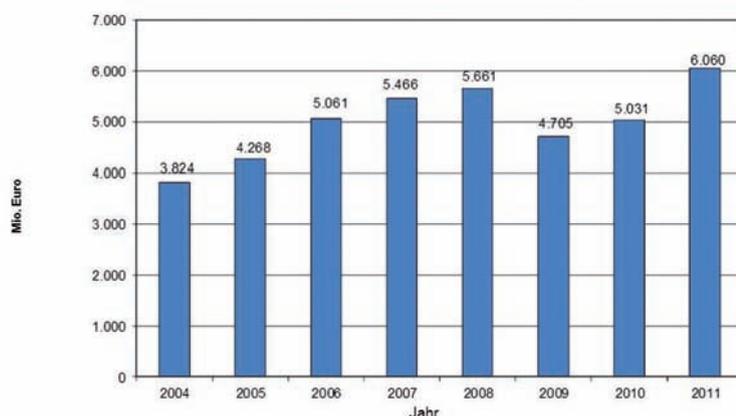
### Kommunaler Finanzausgleich

Beim **kommunalen Finanzausgleich** fallen die Verhandlungen für die Jahre

## Gewerbesteuer



## Netto-Gewerbesteueraufkommen in den bayerischen Gemeinden



Quelle: Darstellung Bayerischer Gemeindetag auf der Grundlage der amtlichen Kassenstatistik



2012 und 2013 in den Berichtszeitraum. Positiv hervorzuheben ist hier an erster Stelle, dass der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund für 2012 auf 12,5% und **für 2013 auf 12,75%** angehoben werden konnte. Im Jahr 2004 lag dieser Anteil noch bei 11,54%. Auch wenn bis zum angestrebten Ziel einer kommunalen Verbundquote von 15% noch ein weiter Weg zurückzulegen ist, so machen sich doch die Verbesserungen der letzten Jahre positiv bemerkbar. Für das Jahr 2013 ist es außerdem gelungen, bei der sog. Einwohnergewichtung eine strukturelle Veränderung zu Gunsten von mehr als 1.800 Gemeinden zu erreichen. Künftig reicht der **Hauptansatz von 112 v.H.** (statt 108 v.H.) für Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern **bis zu höchstens 150 v.H.** für Gemeinden mit 500.000 Einwohnern oder mehr. Der bisherige Großstadtzuschlag oberhalb von 500.000 Einwohnern, der im Jahr 1960 eingeführt worden ist, entfällt. Damit konnte ein dringend notwendiger Einstieg in strukturelle Veränderungen bei der Einwohnergewichtung erreicht werden. Der in der Vergangenheit ganz erheblich gestiegene Grundbedarf erfordert nach unserer Auffassung allerdings weitere Schritte. Wir streben eine Anhebung des Eingangssatzes auf 120 v.H. an. Der Freistaat

Bayern will dem jedoch nur näher treten, wenn die notwendigen Veränderungen in einem Gutachten untersucht worden sind. Ein solches Gutachten darf nach unserer Überzeugung allerdings nicht lediglich die tatsächlichen Einnahmen und die tatsächlichen Ausgaben sowie deren Entwicklungen gegenüberstellen, sondern muss auch bewerten, ob die Einnahmen im Finanzausgleichssystem zutreffend erfasst sind (Stichwort: Nivellierungshebesätze) und ob die kommunalen Aufgaben in dem als allgemein notwendig erachteten Umfang mit den tatsächlichen Ausgaben erfüllt werden können. Aus der jeweili-

gen Haushaltssituation lässt sich nämlich nicht ablesen, ob z.B. der Unterhalt der gemeindlichen Einrichtungen (Straßen, Gebäude usw.) ausreichend ist. Auch ist nicht erkennbar, ob die Ausgaben das übliche Maß übersteigen.

Im kommenden Jahr werden außerdem besonders notleidende Gemeinden und Landkreise durch sog. **Stabilisierungshilfen** unterstützt. Das im Detail erst auszuarbeitende Programm richtet sich an Gemeinden und Landkreise mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft, erheblichen Einwohnerverlusten, Rückgang von Arbeitsplätzen und akuter Haushaltsnotlage. Uns ist bewusst, dass die strukturellen Probleme der demografiegeplagten Regionen vorrangig durch Unternehmensansiedlung und Sicherung von Arbeitsplätzen gelöst werden müssen. Hilfen im kommunalen Finanzausgleich sind allerdings als Begleitmaßnahmen gleichfalls wichtig, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, dem Einwohnerschwund durch attraktive Angebote öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen entgegenzuwirken.

Ein wichtiger Erfolg konnte schließlich bei den sog. **Investitionspauschalen**, namentlich bei der Mindestinvestitionspauschale, erreicht werden. Diese Mittel werden den Landkreisen und Gemeinden allgemein für Investitionen zur Verfügung gestellt. Gerade umlagekraftschwache kleinere Ge-

Steuerverbünde				Allgemeiner Staatshaushalt
Allgemeiner Steuerverbund	Grunderwerbsteuerverbund	Kfz-Steuerersatzverbund	Einkommensteuerersatz	
„Verbundmasse“ = Landesanteile an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer (ohne im Rahmen spezieller Regelungen an die Kommunen ausgereichte Anteile) plus Gewerbesteuerumlage minus Ausgaben im Länderfinanzausgleich	8/21 der Steuereinnahmen des Staates (= rund 38 %)	51 % der Einnahmen des Staates aus dem Kompensationsbetrag des Bundes	26,08 % des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer zur Kompensation von Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer aufgrund verschiedener gesetzlicher Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelplan 13, Kapitel 10: Allgemeine Finanzausgleichs</li> <li>Sonstige Einzelpläne</li> </ul>
12,5 % hieraus: <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlüsselzuweisungen 64 % an die Gemeinden, 36 % an die Landkreise</li> <li>Investitionspauschalen</li> <li>Schulbau (tw.)</li> <li>Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.)</li> </ul>	Nicht zweckgebundene Zuweisungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbau</li> <li>ÖPNV</li> <li>Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen (tw.)</li> <li>Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.)</li> </ul>	Nicht zweckgebundene Zuweisungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzausgleich</li> <li>Kommunaler Hochbau (tw.)</li> <li>Sozialhilfeausgleich an die Bezirke (tw.)</li> <li>Schülerbeförderung</li> <li>Krankenhausinvestitionen</li> <li>Sonstige Zuweisungen auch aus anderen Einzelplänen</li> </ul>

meinden können mit einem Betrag von bis zu 130.500 € rechnen. Damit wird es ihnen erleichtert, z.B. ihren Eigenanteil bei sonstigen förderfähigen Maßnahmen zu finanzieren oder auch eigenständige ansonsten nicht förderfähige Investitionsmaßnahmen zu tätigen. Von den leistungsfähigeren Kommunen erwarten wir, dass diese Verbesserungen solidarisch mitgetragen werden, zumal die Mittel für die Mindestinvestitionspauschale zu einem nicht unerheblichen Teil aus der Abwasserförderung umgeschichtet werden.

### Förderprogramm: Alte Lasten – Neue Energien

Am 1. August 2012 startete das Förderprogramm „Alte Lasten – Neue Energien“, mit dessen Abwicklung das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Gesellschaft für Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) betraute. Mit dem Förderprogramm, das ein Volumen von 2 Millionen Euro jährlich enthält, besteht die Möglichkeit, den Bau von **Photovoltaikanlagen auf Altlasten und Deponien** finanziell zu unterstützen. Ansprechpartner und zuständige Stelle für die Mittelvergabe ist die GAB.

Brachliegende ehemalige Industrie- und Deponieflächen sollen künftig bevorzugt in neue Photovoltaik-Standorte umgewandelt werden. Das be-

tonte der bayerische Umweltminister Dr. Marcel Huber bei der Vorstellung der Studie zur Standortsuche für Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Hausmülldeponien. Bei der Pressekonferenz waren mit **Dr. Uwe Brandl**, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, **Michael Sedlmair**, stellv. Vorsitzender des Bayerischen Städtetags, und **Georg Huber**, Vorsitzender des Ausschusses Landesentwicklung und Umweltfragen des Bayerischen Landkreistags, Spitzenvertreter aller drei kommunalen Spitzenverbände Bayerns vertreten.

Die Aktion „Alte Lasten – Neue Energien“ verspricht doppelten Gewinn: Es wird mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, gleichzeitig wird ein Beitrag zum Flächenrecycling geleistet. Auf diese Weise können „verloren geglaubte Flächen an neuer Strahlkraft gewinnen“ so Dr. Huber. Dr. Brandl lobt den klugen Ansatz des Förderprogramms, mit dem den Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, Brachflächen wieder einer sinnvollen Nutzung zuführen zu können. Er hofft, dass die Bayerische Initiative für die weitere Förderung der Photovoltaik auf Bundesebene Nachahmer finden möge.

Die ersten Förderzusagen im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ sind bereits ausgesprochen.

### Forstrecht

Nach dem großen Erfolg für den Bayerischen Gemeindetag mit dem **Kommunalwaldpakt** im Rahmen der Forstreform im Jahr 2005, mit dem die staatliche Beförderung für die kleinen Kommunalwälder weitgehend gesichert werden konnte, wurde in vielen Gesprächsrunden mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten versucht, die von einigen unserer Mitglieder ausgemachte „Gerechtigkeitslücke“ im Rahmen der Eigenbeförderung zu schließen. Wir berichteten hierüber im letzten Geschäftsbericht. Im Dezember 2011 konnte nunmehr mit der Unterzeichnung einer **Neuaufgabe des Kommunalwaldpaktes** ein aus Sicht des Kommunalwalds durchaus respektables Ergebnis erzielt werden. So wird die **Bedeutung der Bewirtschaftung der Kommunalwälder für das Gemeinwohl** darin ausdrücklich und mehrfach betont. Neu ist, dass die Kommunen, die die Bewirtschaftung ihrer Wälder mit eigenem Personal oder durch Dritte bewerkstelligen, ab 2012 einen **Gemeinwohlausgleich** von 7,80 € je Hektar Holzbodenfläche (Betriebsleitung und Betriebsführung) bzw. 6,50 € je Hektar Holzbodenfläche (nur Betriebsführung) erhalten. Von diesem Ausgleich profitieren auch die Kommunen, bei denen eine staatliche Beförderung aufgrund des Personalabbaus künftig nicht mehr möglich sein sollte. Nach dem alten Kommunalwaldpakt 2004 wären diese Kommunen leer ausgegangen. Gleichzeitig soll es für die Kommunen mit staatlicher Beförderung bei einem Eigenanteil von höchstens 60 Prozent der für den Staat entstehenden Personalaufwendungen frühestens ab 2016 bleiben. Eine Lösung zu Lasten dieser Kommunen konnte damit abgewendet werden. Eine Garantie der staatlichen Beförderung war angesichts des bis 2019 weiter fortschreitenden Personalabbaus in der Forstverwaltung allerdings nicht durchsetzbar. In diesem Zusammenhang hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aber bestätigt, dass über den bereits be-



Von links nach rechts: Georg Huber, Dr. Uwe Brandl, Dr. Marcel Huber, Michael Sedlmair  
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

schlossenen Personalabbau hinaus keine weitere Reduzierung beabsichtigt ist. Die Geltung des Kommunalwaldpaktes wird bis 2019 garantiert, sodass nunmehr eine gewisse Planungssicherheit herrscht. Zudem wurde eine ergebnisoffene Evaluierung der bis dahin eingetretenen Auswirkungen der Forstreform auch in Bezug auf den Kommunalwald zugesichert. Die entsprechende Änderung der Körperschaftswaldverordnung ist zum 01.11.2012 in Kraft getreten, die Auszahlung des Gemeinwohlzugleichs erfolgt auf Antrag und **rückwirkend für das Jahr 2012**.

Am 14.09.2012 luden die 21 forstlichen Vereine und Verbände in Bayern, darunter der Bayerische Gemeindetag, unter dem Dach des Zentrums Wald-Forst-Holz in Weihenstephan zum dritten **Waldtag** ein unter dem Motto „**Wildnis oder Nachhaltigkeit? Ein Balanceakt**“. Erfreuliche rund 400 Besucher konnten dabei interessante Vorträgen und Diskussionen rund um den aktuell auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene kontrovers diskutierten Themenkomplex Flächenstilllegung, Biodiversität und Nachhaltige Forstwirtschaft verfolgen. In Rahmen der Veranstaltung präsentierten die „F 21“ eine **Gemeinsame Botschaft zum Waldtag 2012**<sup>1</sup>, die auf der Weihenstephaner Erklärung aus dem Jahre 2008 und dem Weißenburger Appell aus 2011 basiert. Der Bayerische Gemeindetag fordert darin gemeinsam mit den anderen Vereinen und Verbänden die Beibehaltung einer aktiven Forstwirtschaft und spricht sich gegen pauschale, unter anderem den kommunalen Waldbesitzern „von oben“ verordnete Flächenstilllegungen aus.

In Bezug auf die Anfang 2012 bekannt gemachten neuen **Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald** (FER-KöW 2012) ist die Frage nach den Nutzungs- und Verwertungsrechten am Forsteinrichtungswerk weiterhin offen. Derzeit liegen

die ausschließlichen **Nutzungsrechte** in Bezug auf diese Daten bei der staatlichen Forstverwaltung. Der Bayerische Gemeindetag fordert gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Waldbesitzerverband, dass den betroffenen Kommunen die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte übertragen werden, damit sie selbst über die Weitergabe und Verwendung dieser Daten an und durch Dritte entscheiden können. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten prüft derzeit einen von uns eingebrachten Vorschlag für eine gemeinsame Vereinbarung.

### **Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz**

Veröffentlicht wurde zwischenzeitlich die vom Landtag beschlossene Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Leider nicht zu verhindern waren der **Wegfall des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen** als Wählbarkeitsvoraussetzung für ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder und die Möglichkeit, ein ehrenamtliches Mandat ohne Angaben von Gründen abzulehnen bzw. niederlegen zu können. Die nächste Kommunalwahl wird zeigen, ob bzw. welche Blüten dies treiben wird.

Noch nicht ausgestanden ist der Streit um die **Altersgrenze** von berufsmäßigen Bürgermeistern. Gegen die vom Landtag beschlossene Regelung, die Altersgrenze nicht völlig aufzuheben sondern ab der Kommunalwahl 2020 auf 67 Jahre anzuheben, wurde der bayerische Verfassungsgerichtshof angerufen. Dessen Entscheidung ist noch im laufenden Jahr zu erwarten.

### **Kinderbetreuung**

Im Bereich der Kinderbetreuung haben wir uns im ablaufenden Jahr insbesondere mit zwei Themenschwerpunkten beschäftigt.

Dabei ging es zum einen um den Ausbau der Krippenplätze für unter dreijährige Kinder unter Berücksichtigung

des ab kommenden Jahr geltenden Rechtsanspruchs. Zum anderen hat die Staatsregierung einen Entwurf zur Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorgelegt.

Zum 01.08.2013 hat der Bundesgesetzgeber einen **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz** für alle Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr normiert (§ 24 SGB VIII). Diese Aufgabe stellt die bayerischen Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Nicht nur die oft fehlenden finanziellen Haushaltsmittel vor Ort bereiten große Sorgen, sondern insbesondere ein leergefegter Arbeitsmarkt für Erzieherinnen und Erzieher. Daher besteht die Sorge, dass in vielen Gemeinden der Rechtsanspruch aus insbesondere letzterem Grund nicht erfüllt werden kann. Um zu ermitteln, wie viele Plätze tatsächlich vor Ort benötigt werden, um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen, erheben die Gemeinden ihren örtlichen Bedarf. Im Rahmen dieser Bedarfsplanung werden vielerorts die Eltern direkt angesprochen, um abzufragen, ob ein Betreuungsbedarf für deren Kinder besteht. Darüber hinaus empfiehlt der Bayerische Gemeindetag anhand der Geburtenentwicklung in der Vergangenheit eine gewisse Prognose für die Zukunft aufzustellen. Gleiches gilt auch für die Betrachtung der Entwicklung der Prozentsätze, wie viele Kinder eines Jahrganges in der Vergangenheit einen Betreuungsplatz besucht haben. Aus dieser Entwicklung der Vergangenheit können auch gewisse Erkenntnisse für die Zukunft gewonnen werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die **Nachfrage nach Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder landesweit stetig ansteigt**. Dies gilt nicht nur für die Ballungsräume, sondern auch für die Gemeinden im ländlichen Raum. Gerade aus diesen Regionen sind in letzter Zeit in unserer Geschäftsstelle Hinweise eingelaufen, dass der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt auch außerhalb der Großstädte der Ballungsräume zu einem Problem geworden ist.

<sup>1</sup> Abrufbar im Intranet unter dem Reiter Geschäftsstelle, Referat XII, Stichwort Forstwirtschaft. Weitere Informationen zum Waldtag 2012 unter [www.forstzentrum.de](http://www.forstzentrum.de)



Der Bayerische Gemeindetag hat gegenüber der Bayerischen Staatsregierung, aber auch unter Mithilfe des Deutschen Städte- und Gemeindebunds gegenüber der Bundesregierung, deutlich gemacht, dass es auf Grund dieser Situation angezeigt ist, den **Rechtsanspruch** entweder zeitlich zu verschieben oder aber in einer etwas flexibleren Form umzusetzen. Dabei wäre denkbar, dass der Rechtsanspruch zunächst einmal für alle Kinder ab dem zweiten vollendeten Lebensjahr gilt und erst zu einem späteren Zeitpunkt dann auch die ein- bis zweijährigen Kinder diesen Rechtsanspruch erhalten. Doch weder vom Bund noch vom Freistaat gibt es Signale, an diesem Rechtsanspruch auch nur ein Jota abzuändern. Bundestags- bzw. Landtagswahlen lassen grüßen. In Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch gibt es zahlreiche offene Fragen, die bis heute weder vom Bund noch von den Ländern beantwortet werden können. So stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum dieser Rechtsanspruch überhaupt gilt. Sind es 8 Stunden, 10 Stunden oder gar 12 Stunden am Tag, für die ein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat? Sind auch die Wochenenden und die Feiertage in diesem Rechtsanspruch möglicherweise mit inbegriffen? Was ist, wenn

die Gemeinde vor Ort keinen Betreuungsplatz anbieten kann, aber in der Nachbargemeinde noch Plätze frei sind? Welche Entfernungen sind zumutbar, wenn Eltern ihre Kinder in die Nachbargemeinde fahren? Ist es zumutbar, wenn der Krippenplatz in der Nachbargemeinde 50 € teurer ist als in der Aufenthaltsgemeinde? Gilt dieser Rechtsanspruch genau ab dem Tag, an dem das Kind seinen einjährigen Geburtstag feiert oder gibt es einen bestimmten Zeitraum (6 Wochen, 12 Wochen?) in der den Kommunen ein Handlungsspielraum eingeräumt wird, um einen entsprechenden Platz zu organisieren? Es steht zu befürchten, dass diese vielen offenen Fragen, die aufgrund der unpräzisen gesetzlichen Regelung nicht beantwortet werden können, letztendlich durch die Gerichte entschieden werden. In Bayern wird erwartet, dass 110.000 Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt werden. Aktuell gibt es 97.000 Plätze. Zwischenzeitlich sind die Baukosten pro Krippenplatz auf fast 30.000 € angestiegen. Die staatliche Förderung beträgt im Schnitt 70%. Das sind derzeit ungefähr 19.850 € pro Platz. Erfreulicherweise ist es den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2008 gelungen, mit dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung zu schließen, wonach die vom

Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel ohne zeitliche Begrenzung mit Mitteln des Freistaats Bayern verstärkt werden. Zwischenzeitlich sind die 340 Mio. € Baukostenzuschüsse des Bundes längst ausgegeben. Der Freistaat Bayern hat bisher diese Bundesmittel mit 600 Mio. € zusätzlichen Fördermitteln aufgestockt. Vom Bund fließen im kommenden Jahr im Rahmen des Fiskalpaktes weitere 90 Mio. € nach Bayern. Dies ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern bei der Verabredung einer sogenannten Schuldenbremse. Um auch die Kommunen finanziell weiter zu entlasten, wurde festgelegt, sowohl bei den Investitions-, als auch bei den Betriebskosten zum Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder nochmals zusätzliches Geld in das System zu geben. Erfreulicherweise reicht der Freistaat Bayern – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Bundesländern – die Betriebskostenförderung des Bundes zu 100 Prozent an die bayerischen Kommunen durch. Ab 2013 wird es ein jährlicher Betrag von etwa 126 Mio. € sein. Die Durchreichung dieser Bundesmittel erfolgt über eine einseitige Anhebung des Gewichtungsfaktors von derzeit 2,0 für alle Kinder unter drei Jahren auf 2,5 für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, bzw. vom Faktor 1,3 auf 1,8 für alle Kinder, die in der Tagespflege betreut werden. Dennoch reichen die Fördermittel nicht aus, um die steigenden Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen zu kompensieren.

Viel Beratungsbedarf gab es in unserer Geschäftsstelle auch angesichts des vorgelegten Gesetzentwurfs zum neuen BayKiBiG (**beitragsfreies letztes Kindergartenjahr**). Die Umsetzung läuft deswegen nicht ganz rund, da das Gesetz nach den Vorstellungen der Bayerischen Staatsregierung bereits zum 01.09.2012 in Kraft treten sollte. Da die Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag noch eine weitere Verbändeanhörung durchführen wollten, verzögert sich nun das Inkrafttreten voraussichtlich zum 01.01.

2013. Doch wesentliche Teile des noch nicht verabschiedeten Gesetzes sind bereits im September in Kraft getreten. Darüber hinaus wurde auch die Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) zum 01.09.2012 in Teilen geändert. Dies hat natürlich in der kommunalen Praxis und bei den zahlreichen Trägern vor Ort zu großer Verunsicherung geführt.

Bereits seit September reichen die Kommunen an die Kindertageseinrichtungsträger einen Zuschuss des Freistaats Bayern weiter, der die Beiträge der Eltern, deren Kinder das letzte Kindergartenjahr besuchen, um 50,00 € vermindert. Dieser Zuschuss soll ab dem 01.09.2013 auf 100,00 € erhöht werden. In der Praxis hat sich diese Durchreichung des Zuschusses als ein großes Problem dargestellt. Zunächst einmal herrschte Unklarheit darüber, was überhaupt unter Kindern zu verstehen ist, die das letzte Kindergartenjahr besuchen. Zahlreiche Kinder werden nämlich vom Besuch der Schule um ein Jahr zurückgestellt. Wiederrum andere Kinder werden früher eingeschult. Wir brauchen für all diese Variationen eine klare Vorgabe seitens des Staates, die insbesondere eine unbürokratische und einfache Lösung vor Ort darstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in den Rathäusern nun darüber diskutiert wird, wer und wann in welcher Höhe welche Zuschüsse ausgezahlt bekommt und wer nicht. Wenn der Staat mit dem Füllhorn Geschenke an die Eltern austeilen möchte, dann soll er ein Verfahren finden, das nicht zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand bei den Kommunen bzw. bei den Trägern führt. Im Übrigen hat der Bayerische Gemeindetag in seiner Stellungnahme zu diesem Punkt des Gesetzes dargelegt, dass nach unserer Auffassung die hierfür jährlich ausgereichten staatlichen Mittel von 135 Mio. Euro in der Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen bzw. im Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder besser angelegt worden wären. Kein Kind muss aus Gründen der finanziellen Probleme seiner Eltern vor dem Kindergarten stehen

bleiben. Hier springt die wirtschaftliche Jugendhilfe ein. Und viele Kommunen haben bereits eine Sozialstaffelung bei den Elterngebühren mit eingebaut, damit es nicht zu sozialen Schieflagen vor Ort kommt.

Ebenfalls zum 01.09.2012 wurde die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG beim **Mindestanstellungsschlüssel** geändert. So beträgt dieser nunmehr 1:11,0. Das heißt, dass einer Arbeitsstunde des pädagogischen Personals maximal 11 Buchungszeitstunden der Kinder gegenüber stehen dürfen. Dies bedeutet, dass zahlreiche Einrichtungen zusätzliches Personal einstellen müssen, um diesen verbesserten Anstellungsschlüssel einhalten zu können. Zwar hat sich der Freistaat Bayern bereit erklärt, die finanziellen Mehrkosten hierfür zu übernehmen, doch über die Berechnungsgrundlage und damit über die Höhe der Mehrkosten ist ein Streit ausgebrochen. Der Freistaat will nur für die Kosten aufkommen, die die Einrichtungsträger nun haben, die bisher den Anstellungsschlüssel von 1:11,0 noch nicht erreichten. Dem gegenüber fordern die Kommunalen Spitzenverbände und auch die Trägerverbände eine Berechnungsgrundlage, die alle Mehrkosten bei der Verbesserung von 1:11,5 auf nunmehr 1:11,0 beinhalten. So kommen der Freistaat Bayern auf Mehrkosten in Höhe von 11 Mio. € im Jahr und die Kommunalen Spitzenverbände auf Mehrkosten von über 80 Mio. € im Jahr. Eine endgültige Lösung ist derzeit noch nicht in Sicht. Auf Drängen des Bayerischen Gemeindetags wurde allerdings in der AVBayKiBiG eine sogenannte Härtefallklausel eingebaut. So ist es nicht förderschädlich, sollte eine Einrichtung in den kommenden drei Jahren den neuen Mindestanstellungsschlüssel nicht einhalten, sofern sie nachweisen kann, dass sie auf Grund von Personalangel die Stellen nicht besetzen konnte. Dazu ist es notwendig, dass man die Unterlagen für Ausschreibungen für Erzieherinnen und Erzieher aufbewahrt werden, um darlegen zu können, dass mehrfach Fachpersonal ausgeschrieben wurde. Sofern die Stellen

nicht besetzt werden können, müsste dies gegenüber dem zuständigen Landratsamt dargelegt werden, sodass von einer staatlichen Förderkürzung abgesehen wird.

Neben diesen beiden bereits geltenden Änderungen stehen zahlreiche weitere Neuerungen im BayKiBiG zum 01.01.2013 vor der Tür. Sicherlich eine der wichtigsten Änderungen ist der Wegfall der bisherigen **Gastkinderregelung** nach Art. 23 BayKiBiG. Auf Grund der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, aber auch auf Grund der bundesgesetzlichen Norm zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII), haben die Kommunen künftig keine Möglichkeit mehr, Einfluss auf den Besuch eines Kindes in einer auswärtigen Einrichtung zu nehmen. Künftig gilt der Grundsatz, dass jede Aufenthaltsgemeinde für ihre Kinder die gesetzliche kindbezogene Leistung zahlt, unabhängig von der Betreuungsform und dem Ort, an dem das Betreuungsangebot wahrgenommen wird. Jedoch besteht künftig eine Anzeigepflicht des Trägers bei der Aufnahme auswärtiger Kinder gegenüber der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde innerhalb von drei Monaten. Politisch ist allerdings diese Lösung höchst umstritten. Gerade die kleineren Gemeinden in Bayern beklagen, dass Sie mit großem finanziellen und personellen Aufwand alles daran setzen, um ihre Kindergärten im Ort zu erhalten. Sobald Eltern ihre Kinder mit an den Arbeitsort in die Nachbarstadt nehmen oder ihre Kinder auf Grund anderer pädagogischer Angebote in Nachbareinrichtungen schicken, droht die Schließung zahlreicher kleiner Tageseinrichtungen im ländlichen Raum. Dies nimmt sowohl die Bundes- als auch die Landespolitik mit Schulterzucken zur Kenntnis. Ein Rettungsanker für die Einrichtungen im ländlichen Raum fehlt.

Eine Änderung gibt es auch bei der **Investitionskostenförderung** von Kindertageseinrichtungen. Hier ist es uns in den Verhandlungen mit dem Bayerischen Finanzministerium gelungen, das künftig zu 100% der zu-

wendungsfähigen Kosten bei einem Kindergartenbau oder einer Kindergartenansanierung Finanzhilfen nach FAG gegeben werden. Bisher waren diese Finanzhilfen auf zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt. Somit fließen ab kommenden Jahr ca. 30 Mio. € mehr in diesen Bereich.

### Landesentwicklungsprogramm Bayern

Der Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms Bayerns wird heftig diskutiert. Nach den im August/September durchgeführten Anhörungsverfahren ist das federführende Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie derzeit dabei, die über 1.000 eingegangenen Stellungnahmen zu verarbeiten. Ob Änderungen am Entwurf vorgenommen werden und ob ein

weiteres Anhörungsverfahren durchgeführt werden wird, ist noch offen. Der Freistaat ist aber bemüht, das neue LEP nach der erforderlichen Landtagsbehandlung noch im Sommer 2013 in Kraft zu setzen.

Der Bayerische Gemeindetag hat in zwei Äußerungen umfänglich und kritisch zu dem Papier Stellung genommen. Die Haltung des Verbandes lässt sich auf **10 Thesen** zusammenfassen:

1. Der ursprüngliche Ansatz des Ministerrats (Beschluss vom Dezember 2009) einer grundsätzlichen und radikalen Reform des Landesentwicklungsprogramms („weißes Blatt Papier“) unter der Überschrift „**Entbürokratisierung, Deregulierung und – soweit möglich – Kommunalisierung**“ wird weiterhin nachhaltig begrüßt. Der vorliegende

Entwurf wird dieser Zielsetzung allenfalls ansatzweise gerecht. Die beabsichtigte quantitative Reduzierung der Ziele auf ca. ein Viertel und der Grundsätze auf ca. ein Drittel ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings fehlt es an einer qualitativen Umorientierung. Gerade die erhalten bleibenden Ziele sind zum Teil schärfer als die geltenden und engen die gemeindlichen Handlungsspielräume unnötig ein.

2. Alle Festlegungen des LEP-Entwurfs müssen nochmals intensiv daraufhin untersucht werden, ob sie den Prinzipien **der Überörtlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** entsprechen. Vorgaben für Sachverhalte, die auf der Ebene der Gemeinde geregelt werden können, sind zu unterlassen.

3. Dem LEP-Entwurf fehlt eine echte Vision zur Zukunft der Raumentwicklung in Bayern. Das als Präambel formulierte „Leitbild“ kann den Ansprüchen an eine solche Vision nicht gerecht werden. Es bleibt auf einem viel zu hohen Abstraktionsniveau und enthält viel zu wenig Hinweise, wann und wie die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Insgesamt muss sich die Landesplanung in ihren Inhalten und Mechanismen den veränderten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen anpassen. Die Megatrends „**demographischer Wandel**“ und „**Energie-wende**“ müssen die herausragenden Elemente landesplanerischer Vorgaben werden. Die Landesplanung muss sich bewusst werden, dass die Förderung der regionalen Stärken entscheidend für den Freistaat Bayern ist. Auch für den ländlichen Raum muss ein eigenständiges und umsetzungsorientiertes Leitbild formuliert werden.

4. Uneingeschränkt zu begrüßen ist, dass der LEP-Entwurf an den Grundsätzen der **Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse**, dem **Vorrangprinzip** für den struk-



turschwachen Raum sowie dem **Vorhalteprinzip** festhalten will. Der Freistaat hat diese Grundsätze aber auch bei anderen Politikentscheidungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Als Beispiele seien die Finanzverteilung (z.B. Einwohnerveredelung, demographischer Faktor beim Finanzausgleich) oder auch der Schulbereich genannt.

5. Bei der Neuformulierung des **Zentrale-Orte-Systems** hat der LEP-Entwurf eine große Chance vertan. Es sollen zwar die sieben bisher vorhandenen Kategorien auf lediglich nur noch drei reduziert werden; diese Veränderung korrespondiert aber nicht mit einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Funktion des Zentrale-Orte-Systems vor dem Hintergrund insbesondere der demographischen Entwicklung heute überhaupt noch zeitgemäß ist. Hier bedarf es einer völligen Neuorientierung.
6. Prinzipiell begrüßenswert ist der Versuch, die Struktur der **Raumkate-**

**gorien** zu vereinfachen. Allerdings ist auch hier das Festhalten an der herkömmlichen Begriffswelt fragwürdig. Eine Neueinteilung sollte sich an den neuen landesplanerischen Leitlinien „Demographie“ und „Klimawandel“ orientieren.

7. Die materiellen Regelungsbereiche im Landesentwicklungsprogramm sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Erforderlich erscheinen allenfalls Aussagen zur **überregionalen Verkehrsentwicklung, zur Rohstoffsicherung, zum Einzelhandel sowie zur Energieversorgung**. Wenn aber Aussagen zur Bildung, Gesundheitsvorsorge etc. getroffen werden, dürfen nicht inhaltsleere Programmsätze formuliert, sondern müssen echte Umsetzungsstrategien erarbeitet werden.
8. Für den Bereich der **Energiewende** enthält der LEP Entwurf keinerlei Konzept zur Bewältigung dieser enormen Herausforderung. Weder die Probleme der Energiespeicherung (Pumpspeicherkraftwerke) noch

der Energieübertragung (Leitungsstrassen) werden auch nur mit einem Wort erwähnt. Ein Landesentwicklungsprogramm, das die Raumstruktur der nächsten 10 bis 15 Jahre in Bayern prägen soll, muss sich zwingend mit diesen Themen auseinandersetzen.

9. In besonderer Weise schmerzhaft für die Gemeinden ist die Behandlung des Bereichs der **Siedlungsstruktur**. Die Ziele, die in der Vergangenheit die kommunale Planungshoheit außerordentlich eingeschränkt haben, sollen nicht nur erhalten bleiben, sondern zum Teil auch noch verschärft werden. Beispielhaft sei das so genannte Anbindegebot herausgegriffen. Die Gemeinden sollen weiter dazu gezwungen werden, neue Siedlungsflächen nur in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Die im BauGB enthaltenen Regeln, insbesondere das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, reichen völlig aus, um eine sinnvolle städtebauliche Steuerung zu gewährleisten.

10. Regelungen für die **Ansiedlung großflächigen Einzelhandels** sind auch auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Allerdings müssen diese Bestimmungen die Planungshoheit der Gemeinde respektieren und dürfen nur dann eingreifen, wenn tatsächlich landesplanerische Zwecksetzungen beeinträchtigt werden.

Viel zu eng ist die Forderung nach **städtebaulich integrierter Lage** entsprechender Projekte. Wir bedauern, dass eine Kompromissformel, die vom Gemeindetag und dem Staatsministerium des Innern entwickelt worden ist, nicht Eingang in den Entwurf gefunden hat. Wir meinen, dass vom Erfordernis der städtebaulichen Integration – etwas verkürzt ausgedrückt – immer dann abgewichen werden kann, wenn die Gemeinde – insbesondere im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens – nach-



weisen kann, dass der vorgesehene Standort für den Einzelhandelsbetrieb unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalles richtig ist.

Bedauerlicherweise bleibt der Entwurf im Zusammenhang mit der Deckelung der zulässigen Verkaufsflächen wieder bei dem herkömmlichen Ansatz der Kaufkraftabschöpfung. Die ermittelten Verkaufsflächen für die einzelnen Gemeinden sind wenig praxisgerecht.

### Mobilfunkpakt

Ende November 2011 wurde der Mobilfunkpakt Bayern bis 2015 verlängert. Ergänzende Hinweise bringen Erleichterungen bei der Mitbenutzung von Standorten für neue Funksysteme, insbesondere LTE. Bei Konfliktfällen über die Einhaltung für Vorgaben des Mobilfunkpakts wurde ein Schlichtungsverfahren eingeführt. Zum Aufbau des BOS-Digitalfunks wurde eine Zusatzklärung des Freistaats Bayern aufgenommen, wonach sich dieser bei Planung und Realisierung soweit möglich am Mobilfunkpakt II orientiert.

### Nachhaltige Beschaffung

Auf Bundesebene wurde im Mai 2012 mit dem Aufbau einer „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ im Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums begonnen. Diese Kompetenzstelle berät und informiert Bedarfsträger und Beschaffungsstellen hinsichtlich der Einbettung von Nachhaltigkeitskriterien in den öffentlichen Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, wobei Bauleistungen zunächst ausgenommen sind. Zielgruppe der Kompetenzstelle sind die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen. Derzeit ist die Entwicklung einer web-basierten Informationsplattform zur nachhaltigen Beschaffung geplant.

Der Bayerische Gemeindetag hat sich in Zusammenarbeit mit dem **Eine-**



Quelle: Gemeinde Güntersleben – Maren Richter (Fairtrade Deutschland), Werner Stumpf, Bürgermeister Ernst Joßberger und Michael Röhm

**Welt-Netzwerk Bayern** des Themas angenommen und insbesondere im Rahmen des erstmalig verliehenen Eine-Welt-Preises den öffentlichen Fokus auf seine hoch engagierten Mitglieder gerichtet. Ausgezeichnet mit dem Sonderpreis für Kommunen wurde die Stadt Sonthofen von Staatsministerin Emilia Müller. Im Anschluss konnte auch ein erster Erfahrungsaustausch der an der Umsetzung des Mottos „Bio – Regional – Fair“ interessierten Städte und Gemeinden initiiert werden.

Insbesondere die Städte Neumarkt i.d.OPf. und Sonthofen, aber auch die kleinste Fair-Trade-Gemeinde Bayerns Güntersleben in Unterfranken sind aus unserem Mitgliederbereich dabei gefragte Gesprächspartner.

### Novelle des Baugesetzbuchs 2013

Bereits im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 war vorgesehen, das BauGB im Sinne einer verstärkten Innenentwicklung und einer verbesserten Einbeziehung des Klimaschutzes zu überarbeiten. In einer Expertenrunde, den so genannten „Berliner Gesprächen“, wurden im Herbst 2011 in diesem Zusammenhang die wesentlichen Änderungsbedarfe herausgearbeitet. Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima wurden

aus diesem Pool die ohnehin geplanten energie- und klimapolitischen Regelungen vorgezogen, die als Teil der „Atomausstiegsgesetze“ am 30.7.2011 in Kraft getreten sind. Der jetzt vorliegende Kabinettsentwurf eines Gesetzes **„zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“** soll die übrigen schon länger beabsichtigten Änderungen des BauGB und der BauNVO umsetzen und enthält darüber hinaus noch einige weitere vergleichsweise geringfügige Fortschreibungen des Bauplanungsrechts. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Bundestagsbehandlung. Mit einem Inkrafttreten ist Anfang 2013 zu rechnen.

In § 1 und 1a BauGB neuer Fassung sollen nochmals Hinweise auf die **Vorrangigkeit von Maßnahmen der Innenentwicklung** gegenüber Maßnahmen der Außenentwicklung aufgenommen werden. Eine echte inhaltliche Rechtsänderung dürfte damit nicht verbunden sein, da diese Punkte ohnehin seit je zum Abwägungsmaterial in der Bauleitplanung gehört haben. Nicht ganz unproblematisch in diesem Zusammenhang ist die Formulierung in dem geplanten §§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB, wo es heißen soll, dass die Gemeinde Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde legen müsse, wenn sie

eine landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Fläche in eine Baufläche umwandeln. Wir gehen nicht davon aus, dass daraus zusätzlichen Pflichten für die Gemeinde abgeleitet werden können; insbesondere muss sie kein Baulückenkataster führen bzw. laufend aktualisieren.

In einem neuen § 9 Abs. 2b BauGB sollen den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem Bebauungsplan festzusetzen, dass **Vergnügungsstätten** oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Das Gesetz selbst listet dann die Gründe auf, die ein solches Vorgehen rechtfertigen sollen:

- eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder
- eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Regelung über den **Erschließungsvertrag** in § 124 BauGB zu streichen und eine solche Vereinbarung in den Katalog der städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB aufzunehmen. Damit würden beispielsweise Kostenübernahmeverträge und auch Erschließungsverträge mit kommunalen Eigenesellschaften problemlos zulässig.

In **§ 34 BauGB** sind zwei Änderungen geplant:

- § 34 Abs. 3a BauGB soll zukünftig ein Abweichen vom Einfügungsgebot im Einzelfall auch dann erlauben, wenn ein Gewerbe- oder Handwerksbetrieb zu einem Wohnzwecken dienenden Gebäude ungenutzt werden soll.
- Darüber hinaus soll § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) auch auf Innenbereichssatzungen im Sinne

des § 34 Abs. 4 BauGB angewandt werden dürfen.

Auch in **§ 35 BauGB** sollen Änderungen vorgenommen werden:

- Zum einen soll eine Intensivtierhaltung, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sein.
- Darüber hinaus soll im Rahmen der Umnutzungsmöglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB im Einzelfall auch eine Neuerrichtung des Gebäudes infrage kommen.

Das **Rückbau- und Entsiegelungsgebot** des § 179 BauGB soll zukünftig auch in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans anwendbar sein. Damit will der Gesetzgeber die Problematik der so genannten „Schrottimmobilien“ aufgreifen. Die Regelung betrifft ein vor allem in den neuen Bundesländern auftretendes Problem und dürfte in Bayern eine eher geringe Bedeutung haben, zumal die Gemeinden die Kosten des Rückbaus zu tragen haben.

**Anlagen zur Betreuung von Kindern – Kindergärten, Kinderkrippen, Horten** – sind nach der Begrifflichkeit der Baunutzungsverordnung „Anlagen für soziale Zwecke“. In reinen Wohngebieten sind solche Anlagen bislang nur ausnahmsweise zulässig. Die Vorgängerfassungen der Baunutzungsverordnung enthalten diese Regelung in den jeweiligen Bestimmungen über das reine Wohngebiet überhaupt nicht, woraus folgt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen dort nur über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB realisiert werden können. Hier soll eine Änderung des § 3 Abs. 2 BauNVO helfen, die vorsieht, dass in reinen Wohngebieten Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, in Zukunft allgemein zulässig sein sollen. Die Regelung soll nach dem beabsichtigten § 245a BauGB auch für alte Bebauungspläne gelten.

Vor allem in reinen Wohngebieten tritt im Augenblick das Problem auf, dass **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** lediglich über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können. Dies folgt daraus, dass der von diesen Anlagen erzeugte Strom hauptsächlich in das öffentliche Netz eingespeist wird, so dass es sich bei den Anlagen nicht um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sondern um gewerbliche (Haupt)Anlagen handelt. § 14 Abs. 3 BauNVO will diese Anlagen jetzt in den Katalog der Anlagen nach § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO aufnehmen. Dies würde bedeuten, dass sie in allen Baugebieten regelmäßig zulässig wären.

Die in § 17 BauNVO gegenwärtig enthaltenen **Obergrenzen für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung** (insbesondere für GRZ und GFZ) sollen in Zukunft im Bebauungsplan auch ohne das Vorliegen „besonderer städtebaulicher Gründe“ überschritten werden dürfen. Diese Flexibilisierung der Vorschrift ist als Erleichterung der Innenverdichtung durchaus richtig. Allerdings dürfte die Praxisrelevanz der beabsichtigten Änderung überschaubar sein; denn auch weiterhin sind für eine Maßüberschreitung „städtebauliche Gründe“ erforderlich und auch die übrigen Einschränkungen der bisherigen Regelung bleiben erhalten.

Der Referentenentwurf zur Änderung des BauGB hatte noch einen eigenständigen bauplanungsrechtlichen **Vollgeschossbegriff** beschrieben. Dies war deswegen geschehen, weil fast alle Landesbauordnungen auf eine bauordnungsrechtliche Definition dieses Begriffs verzichtet haben und gegenwärtig mit Übergangsregelungen arbeiten. Bedauerlicherweise enthält der Kabinettsentwurf eine solche Regelung nicht mehr, offensichtlich deshalb, weil sich die Länder nicht über eine einheitliche Begrifflichkeit einigen konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante BauGB-Novelle kei-

ne bahnbrechenden Neuerungen enthält. Die für die Praxis wichtigste Vorschrift dürfte der neue Bebauungsplan für Vergnügungsstätten sein, der sicherlich Erleichterungen für die Gemeinden mit sich bringen wird. Leider setzt sich aber der Trend der letzten Überarbeitungen des BauGB fort, Vorschriften so zu formulieren, dass es in der Praxis zu Vollzugsproblemen kommen muss. Dies gilt insbesondere für die geplanten Änderungen in § 35 BauGB.

## Schulen

Im Bereich der bayerischen Schulpolitik standen dieses Jahr insbesondere die Erfahrungen über die **Einführung der Mittelschule** sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen im bayerischen Schulrecht im Vordergrund unserer Beratungstätigkeit. 99 Prozent der ehemaligen Hauptschulen, das sind insgesamt 928 Standorte, sind nunmehr Mittelschulen. So bleiben in ganz Bayern nur noch 6 Fälle übrig, in denen die Hauptschule alter Prägung weiter besteht. 886 Schulen sind in insgesamt 291 Verbänden zusammengeschlossen. Die durchschnittliche Größe eines Mittelschulverbundes beträgt derzeit 600 Schüler. Aus der Praxis erfahren wir vermehrt, dass es trotz aller Bemühungen zur Rettung der Schulstandorte vereinzelt schon zu ersten Schließungen kommt. Zu gering sind die Geburtenzahlen vor Ort und immer größer ist der Wunsch der Eltern, ihre Kinder auf die Realschule bzw. auf das Gymnasium zu schicken. Dennoch kann festgestellt werden, dass nach anfänglichen Reibungsverlusten die Mittelschulverbände miteinander harmonisieren. Die Verträge sind geschlossen und vielerorts laufen die Dinge rund. In einigen Ausnahmefällen gibt es allerdings noch Bedarf, die Verträge so anzupassen, dass tatsächlich ein fairer Ausgleich der finanziellen Belastungen aller Verbundmitglieder sichergestellt werden kann.

Eine deutlich größere Baustelle ist die Umsetzung der **Inklusion in den**

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Ausländer
Volkschulen	3 166	3 014	152	44 185	14 579	31 267	665 334	345 795	60 064
Volkschulen zur sonderpädagogischen Förderung	362	164	188	8 266	2 303	5 143	56 561	35 552	5 897
Realschulen	364	263	101	14 147	6 125	8 843	241 751	119 225	11 122
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	4	-	4	124	46	68	765	477	20
Wirtschaftsschulen	79	43	36	1 573	901	954	23 972	11 686	2 480
Gymnasien	413	342	71	26 367	15 386	10 382	387 761	188 070	15 205
Gesamtschulen	2	2	-	147	56	82	2 038	1 068	261
Freie Waldorfschulen	21	-	21	636	319	321	8 020	3 982	118
Schulartenabhängige Orientierungsstufe	1	1	-	45	15	20	619	307	197
Sonst. allgem. bild. Schulen <sup>1)</sup>	10	1	9	249	128	174	3 508	1 792	2 589
Schulen des zweiten Bildungswegs <sup>2)</sup>	15	8	7	178	192	95	3 320	1 639	596
<b>Allgemein bildende Schulen insgesamt</b>	<b>4 427</b>	<b>3 638</b>	<b>689</b>	<b>95 917</b>	<b>40 050</b>	<b>57 349</b>	<b>1 393 649</b>	<b>709 773</b>	<b>96 549</b>

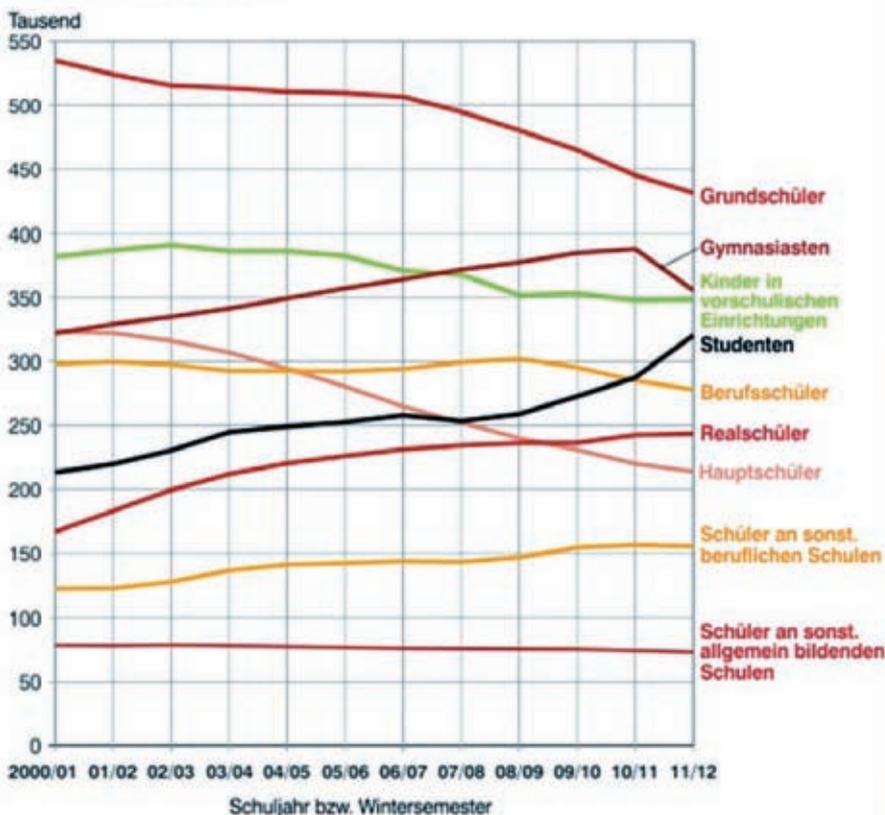
<sup>1)</sup> Griechische Lyzeen, Europäische Schule, Munich International School, Bavarian International School, Deutsch-Französische Schule.

<sup>2)</sup> Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

**Regelschulen.** Hier geht es darum, dass die Eltern nun selbst entscheiden können, ob ihr behindertes Kind in einem Förderzentrum oder in einer Regelschule beschult wird. Für die kommunalen Schulaufwandsträger bedeutet die Aufnahme eines behinderten Kindes in der Regelschule eine große Herausforderung. So muss sichergestellt sein, dass die Kinder barriere- und diskriminierungsfrei den Unterricht besuchen können. Vielerorts sind dafür bauliche Maßnahmen zu treffen, so dass insbesondere Kinder im Rollstuhl ohne Barrieren den Klassenraum erreichen. Auch die Beförderung dieser Kinder stellt die kommunalen Schulaufwandsträger vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Nicht zuletzt sind bisher auch weiterhin die Bezirke mit der Bereitstellung von sogenannten Integrationshelfern gefordert, eine Beschulung behinderter Kinder in der Regelschule zu ermöglichen. Der Freistaat Bayern hat zwar das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz da-

hingehend geändert, dass die Inklusion in Bayern umgesetzt werden soll, doch leider hat er es versäumt, hierfür auch die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen vor Ort sicherzustellen. Trotz zahlreicher Verhandlungsrunden ist es den Kommunalen Spitzenverbänden bisher nicht gelungen, in diesem Bereich die Konnexität einzufordern. Insbesondere die starre Haltung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist nicht nachzuvollziehbar. Inzwischen liegen Gutachten namhafter Experten vor, die bei der Umsetzung der Inklusion zwingend die Beachtung des Konnexitätsprinzips einfordern, was allerdings bisher die Bayerische Staatsregierung und auch weite Teile des Bayerischen Landtags völlig unbeeindruckt lässt. Die bayerischen Kommunen haben sich von Anfang an zum Ziel der Inklusion deutlich bekannt. Dies kann allerdings nur dann erreicht werden, wenn auch die Rahmenbedingungen stimmen. Das heißt:

**Kinder in vorschulischen Einrichtungen sowie Schüler und Studenten in Bayern seit 2000/2001**



- entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer,
- kleinere Klassen und damit mehr Lehrerinnen und Lehrer sowie
- eine finanzielle Ausstattung für all die eben genannten Herausforderungen.

Solange diese Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, kann die Inklusion inhaltlich nicht erfolgreich umgesetzt werden. Der Bayerische Gemeindetag wird alles daran setzen, um dieses wichtige bildungs- und gesellschaftspolitisch Ziel mit Erfolg zu erreichen. Dazu ist es allerdings notwendig, dass sich der Freistaat Bayern deutlich mehr engagiert als bisher.

### Straßenausbaubeiträge

Nichts hält ewig und so müssen auch Ortsstraßen, die der Erschließung von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen, irgendwann grundlegend saniert oder verbessert werden. Nach bayerischer Rechtslage

sind die **Gemeinden** nicht nur **verpflichtet, bei der erstmaligen Herstellung der Erschließungsstraßen entsprechende Beiträge zu erheben**, sondern regelmäßig auch für Sanierungs- oder Verbesserungsmaßnahmen. An der gesetzlichen Vorgabe in Art. 5 KAG hat sich seit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 1. Juli 1974 nichts geändert.

Die Refinanzierung über Straßenausbaubeiträge stößt bei den Grundstückseigentümern, die zur Kasse gebeten werden, natürlich nicht auf Wohlgefallen. Das Bayerische Fernsehen hat deshalb im Jahr 2012 verstärkt dieses Thema aufgegriffen und den Gemeinden pauschal „Abzocke“ vorgeworfen. Richtig ist, dass Straßenausbaubeiträge „niedrig“ oder „hoch“ sein können. Dies hängt von vielen Faktoren ab, die situationsgebunden sind, so z.B. davon, in welcher Qualität Straßen im Rahmen der erstmaligen Herstellung gebaut wurden, wie die Bodenbeschaffenheit ist, in welcher

topografischen Lage die Straße sich befindet, wie hoch die Verkehrsbelastung ist und in welchem Umfang Straßenaufbrüche zur Verlegung oder Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt sind. Dies alles beschleunigt den Alterungsprozess von kommunalen Straßen, wobei hier anzumerken ist, dass gerade Straßenaufbrüche für Ver- oder Entsorgungsleitungen im Interesse der Anlieger erfolgen, nicht aber im Interesse des Straßenbaulastträgers. Die Gemeinden dürfen auch nicht sämtliche Kosten abwälzen, sondern müssen einen sogenannten Eigenanteil an den Baukosten übernehmen, der der Tatsache Rechnung trägt, dass Straßen nicht nur von Anliegern, sondern auch von anderen Verkehrsteilnehmern benutzt werden. Dieser Eigenanteil kann zwischen 20 und 85% betragen.

Der Eigenheimerverband Bayern e.V. und der Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. fordern die **Einführung sogenannter wiederkehrender Straßenausbaubeiträge**, die es derzeit nur in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gibt. Darunter versteht man ein System, nach dem die Eigentümer für die Straßenausbaumaßnahmen jährlich zur Kasse gebeten werden. In Summa wird das also für den Grundstückseigentümer nicht billiger und die Erfahrung hat auch gezeigt, dass Anlieger regelmäßig umso eher bereit sind, einen Beitrag zu bezahlen, wenn die Maßnahme „vor ihrer Haustür“ stattfindet (Argument: Warum soll ich in der Hafensstraße für die teure Schloßallee mitzahlen?). Jedenfalls ist in den Ländern, in denen wiederkehrende Beiträge erhoben werden, die zunächst verspürte allgemeine Akzeptanz der Beitragspflichtigen im Lauf der Jahre zurückgegangen, vor allem bei denjenigen, die seit Jahren gezahlt haben, deren „eigene“ Straße aber immer noch in einem schlechten Zustand ist. Auffällig ist auch, dass in Rheinland-Pfalz nach wie vor ca. 2/3 der Gemeinden nach dem herkömmlichen System Beiträge erheben und nur 1/3 die wiederkehren-

den Beiträge, obwohl diese Möglichkeit seit rund 25 Jahren besteht. Die wiederkehrenden Beiträge sind auch seit Jahren Gegenstand der Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Koblenz Zweifel daran geäußert, ob die wiederkehrenden Beiträge überhaupt verfassungsgemäß sind und deshalb diese Frage dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 01.08.2011 vorgelegt.

Gibt es einen Ausweg aus dem System der Beitragsfinanzierung? Wie so häufig, wenn es um die Finanzierungsmöglichkeiten zum Erhalt der Infrastruktur geht, kommt die Grundsteuererhöhung ins Gespräch. Theoretisch käme eine Finanzierung über die Anhebung der Grundsteuer nach entsprechender Gesetzesänderung zwar in Betracht, der Blick in andere Bundesländer hat aber gezeigt, dass auch eine solche Grundsteuererhöhung nicht unumstritten ist, weil die Allgemeinheit durch eine überhöhte Grundsteuer den Vorteil von wenigen finanziert. Über eine Finanzierungsmöglichkeit durch eine Straßenmaut könnte man ebenfalls nachdenken – allerdings sieht das derzeitige Rechtssystem eine gebührenfreie Straßenbenutzung vor. Ansonsten wäre da noch ein „Infrastrukturbeitrag“ oder gar eine „Kopf-Steuer“ – beides dürfte aber nach unserem Rechtssystem wenig erfolgversprechend sein. Vor diesem Hintergrund und trotz gewisser Schwächen des herkömmlichen Systems der Straßenausbaubeiträge, hat sich daher der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags für eine Beibehaltung der geltenden Regelungen ausgesprochen.

### Überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinden

Im letzten Geschäftsbericht haben wir über die Absicht des Staatsministeriums des Innern berichtet, vor dem Hintergrund der Beanstandungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zur überörtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinden durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen die **Gemeinden über 5.000 Einwohner**, die

bis 30.06.2012 eine Mitgliedschaft beim BKPV nicht beantragt haben, auch ohne deren Antrag zuzuweisen. Im Vorfeld hatte der Bayerische Gemeindetag im Rahmen der Verhandlungen mit dem Innenministerium für die Beibehaltung einer Freiwilligkeitslösung plädiert, konnte mit diesem Anliegen allerdings nicht durchdringen. Im November dieses Jahres erließ das Innenministerium nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nunmehr entsprechende Zuweisungsbescheide gegenüber den betroffenen Gemeinden. Darüber hinaus wurden auch die Verwaltungsgemeinschaften mit ihren Mitgliedsgemeinden, wenn mindestens eine Gemeinde Mitgliedsgemeinde im BKPV ist oder wird, sowie die mitverwalteten Zweckverbände und die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung per Bescheid zugewiesen. Betroffen sind also auch zahlreiche Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, die Mitglied in einer solchen Verwaltungsgemeinschaft sind. Die Zuweisung wird erst **nach Bestandskraft der Bescheide** mit der Bekanntmachung der Bestimmung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Ministerialblatt **wirksam**. Zwischenzeitlich teilten uns bereits einige Gemeinden ihre Klageabsichten mit. Wie viele Gemeinden gegen die Zuweisungsverfügung tatsächlich den Klageweg beschreiten werden, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Bericht noch nicht absehbar.

Im Februar 2012 hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags unter Bezugnahme auf den eingangs erwähnten Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Staatsregierung den weitergehenden Auftrag erteilt, die überörtliche Rechnungsprüfung aller Gemeinden beim BKPV zu konzentrieren und bis Ende November 2012 einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Gesetzentwurf vorzulegen, der einen entsprechenden Stufenplan vorsieht. Eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld dieses Beschlusses ist nicht erfolgt. In den da-

rauffolgenden Gesprächen mit dem für die Umsetzung dieses Beschlusses zuständigen Staatsministerium des Innern haben wir Wert darauf gelegt, dass eine pauschale Zuweisung der **Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern** gegen ihren Willen zum BKPV nicht erfolgt. Dies wurde auch gegenüber den im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags vertretenen Fraktionen so kommuniziert. Darüber hinaus haben wir gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag mit Schreiben vom 25.10.2012 dem Innenministerium mitgeteilt, dass die Verbände eine auch über ein Stufenmodell umzusetzende Zwangsmitgliedschaft aller Gemeinden beim BKPV ablehnen. Einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Gesetzentwurf wird es somit nicht geben. Dies entspricht auch der einhelligen Reaktion unserer Mitglieder, die sich in einer 2010 erfolgten Umfrage für eine Beibehaltung der Prüfung durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen bei den Landratsämtern ausgesprochen haben. Wir hoffen, dass dies in den weiteren Beratungen des Bayerischen Landtags über den vom Innenministerium bis 30.11.2012 abzugebenden Bericht entsprechend Berücksichtigung finden wird.

### Vergaberecht

Im abgelaufenen Jahr zeigte sich wieder, dass das einzig Stabile am Vergaberecht seine Veränderung ist. Nach der großen EU-Vergaberechtsreform im Jahr 2004, deren Umsetzung in nationales Recht mehrere Jahre in Anspruch genommen hat, liegt nun wieder ein Reformvorschlag auf dem Tisch, der das Vergaberecht „verschlanken und vereinfachen“ soll. Hat sich in der Vergangenheit schon die Praxis immer wieder ein Mehr an Bürokratie offenbart, so beinhaltet die nun vorgelegte **EU Vergaberechtsreform** in vielen Teilen keine Erleichterungen.

Die EU-Kommission legte am im Dezember 2011 ihre Vorschläge zur Vergaberechtsreform und Konzessionsvergabe vor. Vorangegangen war auf

der Basis eines am 27. Januar 2011 von der Kommission veröffentlichten „Grünbuchs über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ ein umfangreiches Konsultationsverfahren interessierter Kreise, insbesondere von Vertretern öffentlicher Auftraggeber und von Auftragnehmern. Der Bayerische Gemeindetag hat auf die Stellungnahmen des DStGB und der Kommunalen Spitzenverbände maßgeblich Einfluss genommen. Das EU-Grünbuch hat ebenso wie die jetzigen Reformvorschläge als ambitionierte Leitlinie vorgegeben, „die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Gelder zu erhöhen“. Dies bedeutet insbesondere, dass „bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die bestmöglichen Ergebnisse anzustreben sind“ (optimales Preis-Leistungs-Verhältnis).

Die EU-Kommission hat drei Richtlinienvorschläge vorgelegt, über

- die (allgemeine) Auftragsvergabe
- die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und
- die Konzessionsvergabe behandeln.

Diese drei Richtlinienvorschläge sind sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her sehr komplex und als solche ganz sicher kein Beitrag zur Entbürokratisierung. Hinzu kommen die zusätzlich aufgenommenen und aus unserer Sicht nicht erforderlichen Regelungen, insbesondere im Bereich der interkommunalen Kooperationen sowie der (Dienstleistungs-) Konzessionen. Diese zusätzlichen Regeln stellen keine Verschlinkung und Entbürokratisierung des Vergaberechts dar, sondern bewirken das Gegenteil. Sie sind daher in der Tendenz zu dem ausdrücklichen EU-Ziel einer Vereinfachung und Flexibilisierung von Vergabeverfahren kontraproduktiv und unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass sowohl die Richtlinienvorschläge zum Vergaberecht als auch zur Vergabe von Konzessionen Regelungen enthalten, die in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten fallen. Dieses gilt insbesondere für die Regelungen zur

interkommunalen Zusammenarbeit und Inhouse-Geschäften. Besonders kritisch sehen wir beispielhaft die **Neuregelung von sozialen und anderen Dienstleistungen**. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, die Vergabe insbesondere von sozialen Leistungen ab einem Schwellenwert von 500.000 € europaweit bekannt zu machen. Dabei sollen die Schwellenwerte von 200.000 € auf 500.000 € angehoben werden.

Die Einführung eines eigenen Vergaberegimes in diesem Bereich wird zur Aushöhlung des Systems sozialer Dienstleistungen führen. Zudem sind die geplanten Schwellenwerte willkürlich gewählt, empirisch nicht begründet und gerade mit Blick auf Rettungsdienstleistungen nicht ausreichend hoch. Angesichts der nur sehr begrenzten grenzüberschreitenden Bedeutung ist es sinnvoll, diese Leistungen vollständig vom Vergaberegime auszunehmen. Die **grundsätzliche Beibehaltung der EU-Schwellenwerte** in Anknüpfung an das WTO-Abkommen ist angesichts einer von der EU-Kommission festgestellten, nur zu 1,5% stattfindenden tatsächlichen Auftragsvergabe an Bieter mit Sitz im EU-Ausland realitätsfern. Hier wäre eine Heraufsetzung der EU-Schwellenwerte, insbesondere im Liefer- und Dienstleistungsbereich, angebracht, da die Beschaffungsmärkte im Wesentlichen regional bestimmt sind. Bislang sind gemäß Art. 16 d der Vergaberichtlinie **„Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen“**, von der Anwendung des EU-Vergaberechts ausgenommen. In Art. 10 d des Richtlinienvorschlags fällt dieser Zusatz nunmehr weg. Davon betroffen ist auch die Kreditaufnahme der Kommunen, die damit zukünftig in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen soll. Begründet wird die Streichung damit, dass die EU-Kommission vermeiden möchte, dass in „Zeiten der Krise leichtfertig kommunale Kredite aufgenommen werden“. Abgesehen davon, dass diese Regelung die Kommunen unter einen nicht hinnehmbaren Generalverdacht stellt, ent-

behrt diese Begründung jeder Grundlage, weil weder die Unterstellung einer leichtfertigen Inanspruchnahme von Krediten durch Kommunen gerechtfertigt ist, noch ein Regelungsbedarf seitens der EU für Vergabeverfahren bei Kommunalkrediten besteht. Das kommunale Haushaltsrecht in Deutschland enthält klare Vorgaben zur Zulässigkeit von Kreditneuaufnahmen. Die vorgeschlagene Ausweitung der **elektronischen Auftragsvergabe** ist von ihrer Zielrichtung eines Weniger an Verwaltungsaufwand, einer größeren Rechtssicherheit sowie auch einer Kosteneinsparung zu begrüßen. Allerdings ist die vorgeschlagene Verpflichtung zur Einführung der e-Vergabe für die Mitgliedsstaaten innerhalb einer Frist von zwei Jahren nicht zu realisieren. Der hiermit verbundene Aufwand ist immens, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Die Kommunen sind überwiegend auf die Anforderungen an die e-Vergabe noch nicht eingerichtet. Insbesondere wäre eine Umstellung ohne externe Beratungsleistungen und damit verbundene finanzielle Mehrkosten für die Vergabestellen nicht zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Anbieterseite, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, technisch und organisatorisch nicht für eine ausschließlich elektronische Vergabe ausgestattet ist. Insbesondere dort, wo eine entsprechende Breitbandversorgung nicht gewährleistet ist, führt diese Verpflichtung zum Ausschluss vieler Bieter vom Markt und zu einer weiteren Ungleichheit der Lebensverhältnisse.

Die Regelung über die Erläuterung **ungewöhnlich niedriger Angebote** in Koppelung an bestimmte Preisabstände (50 Prozent oder 20 Prozent) gehört nicht in das Vergaberecht, sondern allenfalls in Handlungsanleitungen und Empfehlungen. Diese strikten Prozentvorgaben werden der Vielgestaltigkeit der Angebotskalkulation von Bietern, insbesondere in „innovativen oder neuen Märkten“, in denen sich noch keine Preise „gesetzt“ haben und daher erhebliche Preisspannen durchaus üblich sind, nicht

gerecht. Die eingrenzenden Regelungen über die Prozentvorgaben sollten daher gänzlich entfallen.

Für die **Sektorenrichtlinie** sind im Wesentlichen die gleichen Änderungsvorschläge unterbreitet worden wie für die Richtlinie über die klassische Auftragsvergabe. Die vorstehende Bewertung dieser Änderungsvorschläge gilt daher auch für die Sektorenrichtlinie. Richtig und notwendig ist es, für die Vergabe von Aufträgen in den Sektoren weiterhin eine eigenständige Richtlinie vorzuhalten, die flexiblere Beschaffungsvorgänge ermöglicht. Gerade für kommunale Unternehmen, die mit ihren Dienstleistungen im Wettbewerb mit rein privaten Unternehmen stehen, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, ist es wichtig, dass trotz Anwendbarkeit des Vergaberechts belastende Vorgaben im Beschaffungswesen möglichst vermieden werden.

Schon vor einigen Jahren äußerte ein Vertreter der Kommission, dass die deutschen Regelungen zum Vergaberecht die eines „**Musterschülers**“ seien. Offenbar auch um diesem Ruf weiter treu zu bleiben, legte die Staatsregie-

rung in ihrer Bekanntmachung zu § 31 KommHV vom 20.12.2011 bei Vergaben weitgehendere Pflichten als bisher für die Kommunen fest. Trotz vieler Gespräche und Schreiben auch aus unserem Mitgliederkreis wurden die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben aus dem Konjunkturpaket II nicht beibehalten, sondern gesenkt. Außerdem wurden umfangreiche Veröffentlichungspflichten ab bestimmten Wertgrenzen eingeführt, obwohl die eigens dafür vorgesehene zentrale Vergabebekanntmachungsplattform bis heute noch nicht existiert. Eine neue – auch im EU-Recht so nicht vorhandene – 7-Tage-Wartefrist vor der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten mit einer eigenen Wertgrenze führt nach den Erfahrungen der Geschäftsstelle nicht zu größerer Klarheit für die Anwender.

#### Wasserrecht

Nach der umfassenden Novelle des Bayerischen Wassergesetzes im Jahre 2010 ist am 29.02.2012 ein **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes** in Kraft getreten. Die aus

Sicht der Gemeinden als Wasserversorger wichtigste Neuerung ist die in Art. 32 BayWG vorgenommene **Eingrenzung der Ausgleichsansprüche für schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen** der Land- und Forstwirte. Im Rahmen der Novelle 2010 hatte der Gesetzgeber diese Ausgleichsansprüche noch – bundesweit einzigartig – auf bauliche und darüber hinaus sogar auf laufende betriebliche Mehraufwendungen ausgedehnt. Der Bayerische Gemeindetag und zahlreiche Wasserversorger haben sich damals vehement, aber leider zunächst erfolglos, gegen diese Regelung ausgesprochen. Nachdem es in der Folge offenbar Fälle gab, in denen land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen bewusst im Wasserschutzgebiet errichtet wurden, um in den Genuss von Ausgleichsleistungen zu kommen, hat der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung 2012 einen aus unserer Sicht wichtigen Schritt in die richtige Richtung vorgenommen. Künftig gilt der Grundsatz, dass Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb bei bereits im Wasserschutzgebiet bestehenden Betriebsstandorten ersetzt werden können. Wird dagegen ein Betriebsstandort neu im Wasserschutzgebiet begründet, kommt ein Ausgleichsanspruch nur ausnahmsweise in Betracht. Dann muss der betreffende Land- oder Forstwirt nachweisen, dass keine Möglichkeit der Betriebsentwicklung außerhalb des Wasserschutzgebiets bestehen oder geschaffen werden kann. Der Gesetzgeber will damit die Existenz dieser Betriebe sichern. Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung konnten in sehr konstruktiven Gesprächen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit einige **Auslegungsfragen** zu dieser Neuregelung im Sinne der Wasserversorger geklärt werden. So vertritt das Umweltministerium nunmehr ebenfalls den Standpunkt, dass „Betriebsstandort“ im Sinne des Gesetzes nicht jede einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlage ist, sondern der Begriff des Standorts eine gewisse Bedeutung für die betriebliche Infrastruktur des Betriebs haben



Quelle: Feuerwehr Wiesent

muss. Es muss sich daher um eine Betriebseinrichtung von gewissem Gewicht handeln. Auch die Ausnahmegesetzgebung zur Existenzsicherung ist eng auszulegen: Für den Bau und Betrieb neuer Betriebsanlagen in einem Wasserschutzgebiet kann ein Ausgleich erst dann verlangt werden, wenn der Nachweis geführt wurde, dass Flächen außerhalb des Schutzgebiets nicht in zumutbarer Weise – durch Kauf oder Flächentausch gegebenenfalls mit einem Aufgeld – verfügbar gemacht werden können.

Mit gewisser Sorge sieht der Bayerische Gemeindetag die **Auswirkungen der Energiewende auf die Wasserversorgung**. In Bezug auf Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen sind bestehende Risiken für die Grundwasserkörper in den Wasserschutzgebieten bei Beachtung der vom Umweltministerium in Gesprächen u.a. mit dem Bayerischen Gemeindetag getroffenen Aussagen sicherlich handhabbar. Danach sind Windkraftanlagen in der engeren Schutzzone (Zone II) nicht zulässig und in der weiteren Schutzzone (Zone III) grundsätzlich unerwünscht und allgemein zu vermeiden. Eine Genehmigung in Zone III kann allerdings unter Auflagen im

Einzelfall in Betracht kommen. Bei Photovoltaikanlagen ist dies unter Umständen sogar in der Zone II denkbar, wenn die Randbedingungen dies zulassen und der Trinkwasserschutz berücksichtigt wird. Ungleich schwieriger stellt sich die Sachlage bei der Nutzung von Biogasanlagen und der dadurch verursachten Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Energiepflanzenanbau dar.

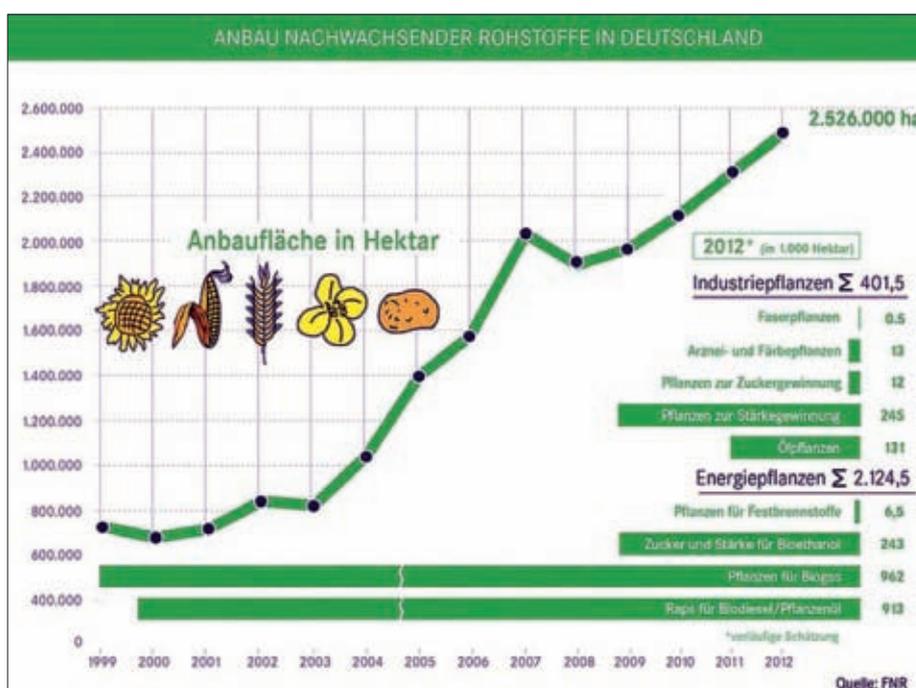
„Vermaischung“ der Landschaft, vermehrter Grünlandumbruch, steigende Pachtpreise, sinkende Bodenqualität und eine in einigen Landesteilen signifikant steigende Gewässerbelastung sind die Folgen. Daneben steht die ethische und mit den Schlagworten der „Teller-Tank-Problematik“ umschriebene Frage dieser Nutzung im Raum. Der Bayerische Gemeindetag fordert daher ein Verbot der Errichtung von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten und eine hinreichende Berücksichtigung der Belange der Wasserversorger bei den Überlegungen zum weiteren Ausbau von Biogasanlagen. Hier sind intelligente Lösungen hin zu anderen, umweltschonenderen Materialien gegebenenfalls unter Fortschreibung des landwirtschaftlichen Fachrechts und der Schaffung ent-

sprechender finanzieller Anreize für die Landwirte gefragt.

Eine Absage erteilt der Bayerische Gemeindetag den Überlegungen auf EU-Ebene, den Bereich der Wasserversorgung in den Anwendungsbereich einer derzeit im Europäischen Parlament heftig diskutierten **EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie** aufzunehmen. Durch die im Richtlinienentwurf vorgesehenen vergaberechtlichen Wettbewerbsregeln werden die Wasserversorger bei der Erfüllung ihrer Daseinsvorsorge nicht nur zu sehr eingeeengt. Vielmehr drohen diesem Sektor durch die beabsichtigte Begrenzung der hier besonders wichtigen interkommunalen Zusammenarbeit tiefgreifende Strukturveränderungen durch die Hintertür. Angesichts der gerade auch im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten äußerst hohen Trinkwasserqualität in Deutschland und Bayern bei gleichzeitig sozialverträglichen Preisen und hoher Versorgungssicherheit sind derartige Eingriffe nicht im Ansatz begründbar. Abgesehen davon ist eine gesetzliche Regulierung in diesem Bereich aufgrund bestehender einschlägiger EuGH-Rechtsprechung ohnehin überflüssig. Dies wurde in Gesprächen unter anderem des Bayerischen Gemeindetags mit Vertretern der EU-Kommission und Mitgliedern des Europäischen Parlaments mehrfach deutlich gemacht.

In diesem Zusammenhang zu sehen ist die Forderung des Bayerischen Gemeindetags nach einem weiterhin klaren **strukturpolitischen Bekenntnis der Bayerischen Landesregierung zur öffentlichen Wasserversorgung** in kommunaler Verantwortung im **LEP**. Angesichts der immer wieder geführten Debatten über eine Liberalisierung dieses Bereichs ist dies keinesfalls als bloße „Lyrik“ abzutun. Das im derzeit geltenden LEP formulierte Ziel, dass die öffentliche Wasserversorgung als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben soll, sollte daher in ein neues LEP überführt werden.

Die **Gewässer-Nachbarschaften** konnten in diesem Jahr ihr **10-jähriges**



Quelle: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

**Bestehen** feiern. In Bayern gibt es ein Netz von rund 90.000 Kilometern kleiner Gewässer, Bäche und Gräben. Sie sind wesentlicher Bestandteil unserer Heimat, Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten und Erlebnisraum für die Menschen. Für die Gemeinden stellt die Unterhaltung dieser Gewässer oftmals einen Spagat zwischen ökologischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Der Bayerische Gemeindetag unterstützte von Anfang an das im Rahmen der Gewässer-Nachbarschaften mit Erfolg praktizierte partnerschaftliche Zusammenspiel zwischen staatlichen und kommunalen Verwaltungen. Ein im März 2012 erschienenes Jubiläumshft enthält hierzu zahlreiche Vorzeigebispiele aus der Praxis.



Im Vorfeld der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags zu oben erwähntem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes wurde Ende 2011 eine Befragung unserer Mitglieder zu den Auswirkungen der **Kosten für die Überwachung kleiner Abwasseranlagen** durchgeführt. Innerhalb kurzer Frist erreichten uns mehr als hundert Rückmeldungen, in denen kritisiert wurde, dass die von den Wasserwirtschaftsämtern festgesetzten Kostenpauschalen in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Abwasseranfall in diesen Anlagen stünden und dies sich erheblich auf den Abwasserpreis auswirken könne. So wurden beispielsweise für technische Anlagen oder Abwasserteichanlagen, an denen nur ca. 200 Einwohner angeschlossen waren, für zwei

amtliche Messungen im Jahr 1.000 bzw. 800 Euro abgerechnet. Die grundsätzliche Kostenpflicht für die Überwachung von Abwasseranlagen wurde bereits vom Bayerischen Gemeindetag im Rahmen ihrer Einführung im Jahre 2010 scharf kritisiert. Aufgrund des Hinweises auf das Ergebnis der Mitgliederbefragung hat das Umweltministerium nunmehr klargestellt, dass die Wasserwirtschaftsämter bei gut geführten kleinen Abwasserbehandlungsanlagen mit ordnungsgemäßer Eigenüberwachung die Überwachungshäufigkeit dieser Anlagen reduzieren können, was zu wesentlichen Kostenersparnissen führen kann.

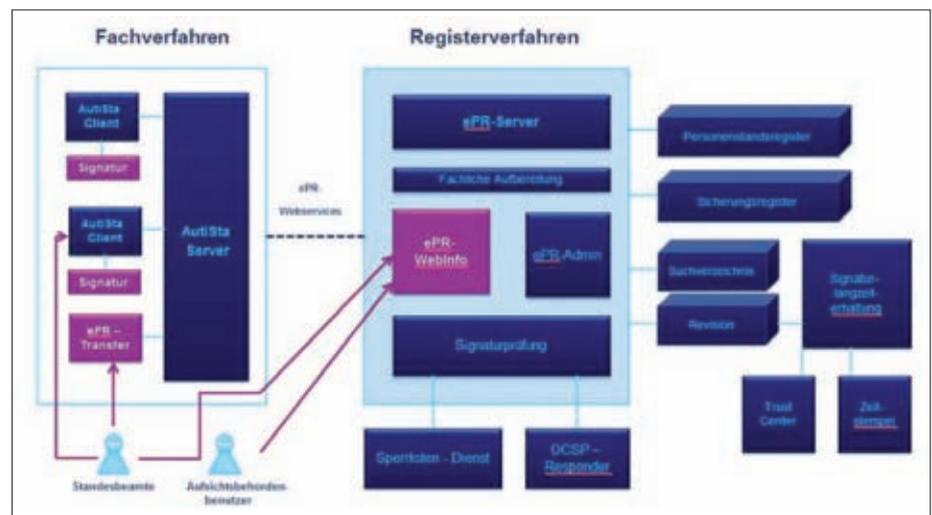
### Zentrales elektronisches Personenstandsregister

Alle Jahre wieder ... hat sich der Bayerische Gemeindetag regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) mit der praktischen Umsetzung eines **zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR)** in Bayern intensiv befasst.

Auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben müssen die Standesämter spätestens ab 01.01.2014 ihre Personenstandsregister und Sicherungsregister elektronisch führen (§ 3 Abs. 2 Satz 1,

§ 4 Abs. 1, § 75 Satz 1 PStG). Die Bundesländer wurden zudem ermächtigt, auf Landesebene zur gegenseitigen Benutzung der Personenstandsregistereinträge ein ZEPR einzurichten (§§ 67, 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG). Damit können Bürger bei allen angeschlossenen Standesämtern Auskünfte aus Personenstandseinträgen oder Personenstandsurkunden erhalten. Bislang musste sich der Bürger immer an das Standesamt wenden, welches den Personenstandsfall beurkundet hat.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Sommer 2011 unter Zustimmung des Bayerischen Gemeindetags beschlossen, zur Verbesserung des Bürger-services sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit in Bayern im Zuge der Umstellung der Standesämter auf die elektronische Registerführung in Bayern ein ZEPR einzurichten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung des ZEPR geschaffen (Art. 7 AGPStG). Das ZEPR ist kein eigenes Personenstandsregister, kein neuer, zusätzlicher Datenbestand, sondern ein automatisiertes Abrufverfahren, das als zentrale Komponente auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter aufbaut. Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in

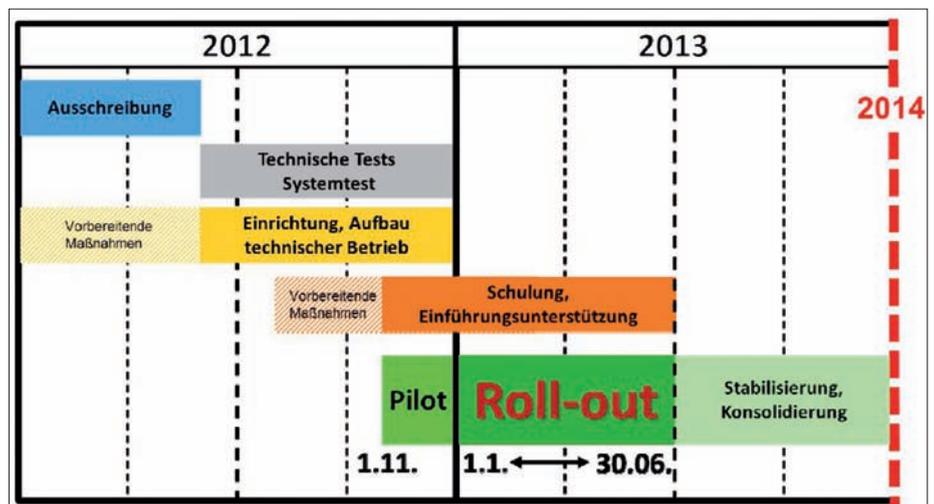


Quelle: AKDB Seminarbegleiter Personenstandswesen

den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen. Vom Bayerischen Gemeindetag wurde begrüßt, dass das **automatisierte Abrufverfahren** von der AKDB aufgebaut und betrieben wird. Voraussetzung für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens ist eine Verpflichtung der Rechtsträger der bayerischen Standesämter, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister von der AKDB zentral aufzubauen und dort in ihrem Auftrag spätestens ab dem 01.01.2014 betreiben zu lassen.

Mit der elektronischen Registerführung erreicht der Einsatz des Fachverfahrens im Standesamt eine andere Qualität als bisher, denn zwingend verbunden mit der Verpflichtung zur elektronischen Registerführung ist das Erfordernis, im Standesamt ein den Vorgaben des § 11 Abs. 2 und 3 Personenstandsverordnung (PStV) genügendes Fachverfahren zu betreiben, das über eine definierte Schnittstelle mit dem künftig bei der AKDB betriebenen Registerverfahren kommunizieren kann. Die Beschaffung eines geeigneten Fachverfahrens, das außerdem auch in der Lage sein muss, den ab 01.01.2014 flächendeckend zum Einsatz kommenden elektronischen Datenaustausch über XPersonenstand abzuwickeln, bleibt Aufgabe des jeweiligen Rechtsträgers des Standesamts. Bei der seinerzeitigen Entscheidung, dass der Bayerische Gemeindetag die Einrichtung eines ZEPR ohne Betrieb eines zentralen Fachverfahrens fordern wird, war noch nicht absehbar, dass es zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ZEPR aufgrund der Marktentwicklung nur noch ein geeignetes Fachverfahren geben würde. Aktuell kommt nur noch das **Fachverfahren „AutiSta“** in der Version 9.x des Standesamtsverlages in Betracht; mit der Version 8.x ist eine elektronische Registerführung nicht möglich.

Das benötigte Fachverfahren ist so rechtzeitig zu beschaffen, dass es spätestens im Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der Register durch die AKDB arbeitsfähig zur Verfügung



Quelle: BayStMI, Stand 13.04.2012

steht. Da der flächendeckende Anschluss der Standesämter ab 01.01.2013 erfolgen soll, muss das benötigte **Fachverfahren somit bis Jahresende 2012 beschafft** sein. Dies ist umso wichtiger, da bisher der ehrgeizige Zeitplan eingehalten wird, so dass einem Testbetrieb derzeit bereits der **Pilotbetrieb mit ausgewählten Standesämtern** einschließlich der Pilotkundenschulungen durch die AKDB folgt.

#### Zeitplan

Das Fachverfahren kann von der Kommune selbst oder von einem geeigneten IT-Dienstleister im **Hosting-Verfahren** betrieben werden. Angesichts der technischen Entwicklung, die das Fachverfahren genommen hat, dürfte in den meisten Fällen jedoch eher ein gehosteter Betrieb durch einen IT-Dienstleister in Betracht kommen.

Die **Kosten** für Aufbau und Betrieb der elektronischen Register bei der AKDB sowie Aufbau und Betrieb des automatisierten Abrufverfahrens trägt – abzüglich einer Beteiligung des Freistaates Bayern in Höhe von bis zu 50% der Entwicklungskosten, maximal aber 1 Mio. € – zunächst die AKDB. Diese Kosten werden jedoch von den Rechtsträgern der bayerischen Standesämter durch einen von der AKDB zu erhebenden **öffentlich-rechtlichen Beitrag** refinanziert (Art. 8 Abs. 4 AGPStG). Voraussetzung hierfür

ist der Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 2 AGPStG, die Näheres zur Erhebung dieses Beitrags regelt. Dabei muss der Beitrag die Kosten der AKDB decken, ohne dass hierdurch aber Gewinn erzielt wird. Er wird voraussichtlich erstmals **Mitte 2014** erhoben. Der Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung wird wiederum unter enger Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag erfolgen.

#### Unternehmen des Bayerischen Gemeindetags

##### ipse GmbH – Servicegesellschaft

ipse, die Service GmbH für Kommunen, besteht seit 2003 aus dem Bayerischen Gemeindetag, zwölf bayerischen Zweckverbänden der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und einem gemeinsamen Kommunalunternehmen. Gegründet wurde ipse, als Bayerns Kommunen in Anbetracht der vom Bund und von der EU her drohenden Liberalisierung und Privatisierung des Wassermarkts mit dem Rücken zur Wand standen. Mit der „Energiewende“ sind nun neue Arbeitsschwerpunkte in den



Fokus gerückt, die die Begleitung und die Unterstützung insbesondere unserer kleineren Mitgliedsgemeinden dringend erforderlich machen. ipse reduzierte deshalb seine Geschäftsfelder innerhalb der kommunalen Wasserwirtschaft und betätigt sich nun auch im Bereich der kommunalen Energieversorgung, insbesondere durch Mithilfe bei Bündelausschreibungen für den Strombezug.

Da den dreizehn Mitgesellschaftern eine Betätigung außerhalb ihrer angestammten Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung kraft Gesetzes verschlossen ist, erwarb der Bayerische Gemeindetag sämtliche Geschäftsanteile der ipse GmbH und führt das Unternehmen künftig als Alleingesellschafter. In Konsequenz dieser Umstrukturierungsmaßnahmen wurde die Geschäftsstelle der ipse GmbH von den Stadtwerken Neumarkt i.d.OPf. zum Sitz des Bayerischen Gemeindetags in München verlegt.

### Kommunal-GmbH – Fortbildungsgesellschaft

#### 10 Jahre Kommunalwerkstatt

2012 konnte die Kommunalwerkstatt auf ihr zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Auch in diesem Jubiläumsjahr setzte die Fortbildungs-GmbH des Bayerischen Gemeindetags ihre erfolgreiche Tätigkeit fort. Heuer wurden bzw. werden für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder in den Stadt- und Gemein-

deräten insgesamt fast 100 Seminare zu unterschiedlichsten Themen der kommunalen Praxis abgehalten. Insgesamt werden wir auch in diesem Jahr wieder deutlich über 2.000 Teilnehmer bei unseren Veranstaltungen begrüßen können. Dieser Zuspruch freut uns und er zeigt, dass wir mit der Kommunalwerkstatt auf dem richtigen Weg sind.

### Verbandsarbeit des Bayerischen Gemeindetags

Der Bayerische Gemeindetag war auch in diesem Jahr gefordert, in München, Berlin und Brüssel die kommunale Selbstverwaltung hochzuhalten. Wir haben gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden am 6. November 2012 in Brüssel die 20-jährige Tätigkeit unseres **Europabüros** gefeiert. An der Jubiläumsveranstaltung „20 Jahr EU-Binnenmarkt: Fortschritt oder Rückschritt für lebendige Kommunen?“, die wir in der Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel abgehalten haben, konnte die Hausherrin **Europaministerin Emilia Müller** namhafte Vertreter der der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments sowie der kommunalen Familie begrüßen.

Mit dem **Deutschen Städte- und Gemeindebund** war die Zusammenarbeit sehr gut. Der DStGB übernahm wie im letzten Jahr die Federführung bei den Verhandlungen mit den betroffenen Unternehmen zum Feuerwehrtariff und beschäftigte sich mit der kommunalen Finanzlage und in

besonderer Weise mit den Auswirkungen des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz.

Ein freundschaftliches Zusammentreffen begingen wir am 24./25. Oktober 2012 mit unseren Kollegen des **Südtiroler Gemeindenverbands** in Iphofen und Bamberg. In einer gemeinsamen Sitzung des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags und des Verwaltungsrats des Südtiroler Gemeindenverbands informierten sich die Bürgermeister unter der Leitung von **Präsident Dr. Uwe Brandl** und **Präsident Dr. Arno Kompatscher** über die aktuellen, beiderseits interessierenden kommunalpolitischen Themen und vertieften das traditionelle freundschaftliche Miteinander bei einem gemütlichen Abend im „Felsenkeller“ der Fa. Knauf, bevor die Stadt Bamberg am folgenden Tag zu einem Empfang einlud.

In München war der Bayerische Gemeindetag gefordert, bei **Finanzminister Dr. Markus Söder** und **Innenminister Joachim Herrmann** die Stimme für die strukturschwachen Regionen wie Nord-Ost-Bayern zu erheben und einen **gerechten Finanzausgleich** einzufordern. Die Verteilung der Konsolidierungshilfen wird uns auch künftig in besonderer Weise beschäftigen.

Die Besonderheiten einer Koalitionsregierung haben wir auch dieses Jahr bei der **Energiewende** erfahren. Die unterschiedliche Zuständigkeit von Ministerien hat sich insbesondere bei dem Bemühen gezeigt, Klimaschutzkonzepte und Energienutzungspläne zusammenzubringen.

In Gesprächen mit **Ministerpräsident Horst Seehofer**, den Kabinettsmitgliedern und vielen Landtagsabgeordneten haben wir auch dieses Jahr die aktuellen kommunalpolitischen Themen, insbesondere die Kommunal Finanzen, das Landesentwicklungsprogramm und die Energiewende erörtert. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Ministerpräsident Horst Seehofer sich dafür einsetzt, dass ein Bundesleistungsgesetz den Kommunen helfen soll, die hohen finanziellen Aufwendungen im sozialen Bereich zu mindern.



Die Verbandsarbeit des Bayerischen Gemeindetags kann im Geschäftsjahr 2011/2012 als erfolgreich bezeichnen werden. Wir haben auch in diesem Jahr **neue Mitglieder** gewonnen, nämlich die Städte

- Furth i. Wald (9.038 Einwohner), Landkreis Cham
- Ichenhausen (8.377 Einwohner), Landkreis Günzburg
- Marktoberdorf (18.138 Einwohner), Landkreis Ostallgäu

Die Große Kreisstadt Schwandorf (27.844 Einwohner), Landkreis Schwandorf, hat ihren Beitritt zum 1. Januar 2013 erklärt.

Der Bayerische Gemeindetag kann damit das 2.026. Mitglied von insgesamt 2.031 kreisangehörigen Gemeinden begrüßen. **Präsident Dr. Uwe Brandl** und **Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse** besuchten im Geschäftsjahr mehrfach alle Bezirksverbände des Bayerischen Gemeindetags und informierten laufend über die aktuellen kommunalpolitischen Themen. In den 7 Bezirksverbänden und den 71 Kreisverbänden des Bayerischen Gemeindetags fand ein reger Erfahrungsaustausch statt, auch in diesem Jahr wurden in der Regel in jedem Landkreis pro Jahr drei Kreisverbandsversammlungen durchgeführt. Diese wurden meist von den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle mitgestaltet. Der Arbeitskreis Große Mitglieder tagte dieses Jahr unter dem Vorsitz von **Oberbürgermeister Sepp Kellerer** in Geretsried und diskutierte über die Energiewende.

#### Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

- Abwasserabgabenbeirat
- Arbeitsforen Windkraft, Kraftwerke/ Speicher, Netze, Energieeffizienz/ -einsparung der Energieagentur
- Arbeitsgemeinschaft Fränkischer Stadtbaumeister/innen und Bauamtsleiter/innen Arbeitsgemeinschaft der Bäder- und Fremdenverkehrsgemeinden
- AG Grundwasser – Rohstoffe
- ARGE „Große Mitglieder“

- ARGEN Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung (Oberbayern Wasser, Oberbayern Abwasser, Niederbayern/Oberpfalz, Franken, Schwaben)
- ARGE Kommunalunternehmen
- Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich/Fortentwicklung
- Arbeitskreis kommunale Energiekonzepte
- Arbeitskreis Umwelt und Mobilfunk
- Arbeitskreis Wasserschutzgebiete beim DVGE
- Arbeitskreis Zweckverbände im Bayerischen Gemeindetag
- Arbeitskreis Kommunalpolitik Diözese München und Freising
- Arbeitskreis Bündnis für Toleranz
- Beirat der Energieagentur
- Benchmarking Wasser/Abwasser
- Bündnis zum Flächensparen
- Gewässernachbarschaften Bayern
- Jury Eine-Welt-Preis 2012
- Kläranlagennachbarschaften Bayern (KKN)
- Koordinierungsgruppe GDI-BY
- Lenkungsgruppe Hochwasserisikomanagement
- Sparkassen und ländlicher Raum
- Wasserinfoteam e.V.
- Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. (WWN)

#### Veranstaltungen im Geschäftsjahr 2011/2012

- 25. Oktober 2011  
Chinesische Delegation im Bayerischen Gemeindetag
- 26. Oktober 2011  
Bezirksverbandsversammlung Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags in Röttenbach
- 31. Oktober 2011  
Bezirksverbandsversammlung Niederbayern des Bayerischen Gemeindetags in Plattling
- 2. November 2011  
konstituierende Sitzung des bayerischen kommunalgenossenschaftlichen Rates im GVB in München
- 4. November 2011  
Podiumsdiskussion mit Präsident Gerd Sonnleitner in Herrsching

- 8. November 2011  
Gespräch mit Staatssekretär Gerhard Eck wegen KAG-Rücklagen und Digitalfunk
- 29. November 2011  
Podiumsdiskussion zur Energiewende mit den Staatsministern Martin Zeil und Dr. Marcel Huber in Nürnberg
- 30. November 2011  
Podiumsdiskussion zur Raumentwicklung beim Stadtplanertag 2011 der Bayerischen Architektenkammer
- 8. Dezember 2011  
Besprechung des Präsidenten Dr. Uwe Brandl und Städtetagsvorsitzender Dr. Ulrich Maly mit Ministerpräsident Horst Seehofer
- 10. Januar 2012  
Dialogveranstaltung zur Mittelschule mit Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle in Kaufbeuren
- 12. Januar 2012  
Besprechung der kommunalen Spitzenverbände zum Feuerwehrtagekartell in Köln (weitere Besprechungen fanden statt am 27. Januar, 14. Februar, 4. Juli, 24. September, 5. November und 19. Dezember)
- 19. Januar 2012  
Dialogveranstaltung zur Mittelschule mit Staatssekretär Bernd Sibler in Reisbach
- 27. Januar 2012  
Dialogveranstaltung zur Mittelschule mit Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle in Nürnberg
- 1. Februar 2012  
Gespräch von Präsident Dr. Uwe Brandl mit Europaministerin Emilia Müller zu Europaproblemen
- 1. Februar 2012  
Workshop zur Energiewende im Wirtschaftsministerium
- 2. Februar 2012  
Gespräch mit den Regierungspräsidenten zur Energiewende im Bayerischen Gemeindetag
- 6. Februar 2012  
Dialogveranstaltung zur Mittelschule mit Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle in Ismaning

7. Februar 2012  
Energiegipfel mit Ministerpräsident Horst Seehofer
8. Februar 2012  
Festsitzung des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags in Kolbermoor (Gründungsort des Verbandes)
14. Februar 2012  
Gespräch der bayerischen kommunalen Spitzenverbände mit EU-Kommissar Michael Barnier in Straßburg
24. Februar 2012  
Ausstellungseröffnung und Festakt „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag und 1000 Jahr kommunale Selbstverwaltung“ im Bayerischen Hauptstaatsarchiv mit Staatsminister Joachim Herrmann und Landtagspräsident a.D. Alois Lück
1. März 2012  
Besprechung mit der CSU-Landtagsfraktion zur Energiewende
6. März 2012  
Diskussion zum Breitbandausbau aus Europäischer Sicht in Brüssel
9. März 2012  
Bezirksverbandsversammlung Unterfranken des Bayerischen Gemeindetags in Iphofen
- 15./16. März 2012  
Bezirksverbandsversammlung Schwaben des Bayerischen Gemeindetags in Gundelfingen
22. März 2012  
Versammlung der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags zum Thema Energiewende in Geretsried
26. März 2012  
Diskussion zur Energiewende im Bayerischen Landtag
26. März 2012  
Diskussion zum Landesentwicklungsprogramm mit der SPD-Landtagsfraktion
27. März 2012  
Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in München
28. März 2012  
100-Jahr-Feier des Bayerischen Gemeindetags am Nockherberg mit Ministerpräsident Horst Seehofer
12. April 2012  
Gespräch mit dem Konzernbevollmächtigten der DB für den Freistaat Bayern Klaus-Dieter Josel
16. April 2012  
Tagung des Ausschusses für Städtebau und Umweltschutz des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Freising, Verabschiedung von Oberbürgermeister Dieter Thalhammer
- 24./25. April 2012  
Bezirksverbandsversammlung Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags in Berchtesgaden
26. April 2012  
Versammlung des Bayerischen Gemeindetags zum Thema Finanzausgleich in Bad Alexandersbad
27. April 2012  
Besprechung des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl und der schwäbischen Bürgermeister mit Ministerpräsident Horst Seehofer
4. Mai 2012  
Besprechung von Präsident Dr. Uwe Brandl mit Staatsminister Martin Zeil zum Breitbandausbau
7. Mai 2012  
Diskussion aktueller Rechtsfragen mit Generallandesanwältin Heidrun Piwernetz im Bayerischen Gemeindetags
- 11./12. Mai 2012  
Bezirksverbandsversammlung Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags in Waldsassen
16. Mai 2012  
Gespräch mit Vertretern des Eigenheimerverbands Bayern e.V. und des Verbands Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.
16. Mai 2012  
Besprechung mit Vertretern der Staatsregierung in Abensberg
21. Mai 2012  
Besprechung mit Staatssekretär Gerhard Eck zum Digitalfunk
22. Mai 2012  
Besprechung mit Vertretern der Staatsregierung in Abensberg
23. Mai 2012  
Besprechung mit der Landtagsfraktion der Freien Wähler zum Finanzausgleich
13. Juni 2012  
Parlamentarischer Abend mit der Landtagsfraktion der Freien Wähler im Bayerischen Gemeindetag
19. Juni 2012  
Erfahrungsaustausch mit den Richtern des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Bayerischen Gemeindetag
20. Juni 2012  
Pressekonferenz von Präsident Dr. Uwe Brandl mit Staatsminister Dr. Marcel Huber zu Solarparks
20. Juni 2012  
Besprechung mit Vertretern der CSU-Landtagsfraktion und FDP-Landtagsfraktion im Bayerischen Landtag
22. Juni 2012  
Kommunaler Finanzausgleich 2013 – Verhandlungen der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände mit Staatsminister Dr. Markus Söder und Staatsminister Joachim Herrmann
27. Juni 2012  
Bezirksverbandsversammlung Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags in Hof
29. Juni 2012  
Jahresempfang der Bayerischen Verwaltungsschule in Holzhausen
2. Juli 2012  
Besprechung der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände mit Staatsministerin Christine Haderthauer
2. Juli 2012  
Besprechung mit Staatsminister Joachim Herrmann zu kommunalrechtlichen Fragen der Energiepolitik
10. Juli 2012  
Parlamentarischer Abend mit der Landtagsfraktion der SPD im Bayerischen Gemeindetag
30. Juli 2012  
Ausbau der Biogasanlagen in Bayern, Diskussion mit Staatsminister Helmut Brunner

3. September 2012  
Förderung von Machbarkeitsstudien für erneuerbare Energien – Pressekonferenz von Dr. Jürgen Busse mit Staatsminister Dr. Marcel Huber

6. September 2012  
Bezirksverbandsversammlung Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags in Heroldsberg

7. September 2012  
Besprechung mit Ministerialdirektor Friedrich Seitz, Bayerisches Sozialministerium zum Krippenausbau

11./12. Oktober 2012  
Bezirksverbandsversammlung Schwaben des Bayerischen Gemeindetags in Bad Hindelang

16. Oktober 2012  
Parlamentarischer Abend des Bayerischen Gemeindetags mit der CSU-Landtagsfraktion

18. Oktober 2012  
Energiekongress in Nürnberg

23. Oktober 2012  
Parlamentarischer Abend mit der Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Gemeindetag

24./25. Oktober 2012  
Besuch des Südtiroler Gemeindevorstands in Iphofen

26. Oktober 2012  
Besprechung mit dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs Dr. Heinz Fischer-Heidelberg zur staatlichen Förderung des bayerischen Selbstverwaltungskollegs

5. November 2012  
Versammlung der Bezirksverbände Unter- und Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags in Schlüsselfeld

6. November 2012  
Festveranstaltung 20 Jahre Europabüro in Brüssel

7. November 2012  
Bezirksverbandsversammlung Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags in Aschheim

15. November 2012  
Versammlung der Rathauschefs Mittelfrankens des Bayerischen Gemeindetags in Dürrewangen, Podiumsdiskussion zur Energie- wende mit Staatsminister Joachim Herrmann

20./22./23./26. November 2011  
Veranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags zur Stromausschreibung in Neusäß, Reisbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Germering, Himmelkron und Iphofen

21. November 2012  
Veranstaltung des Partnerrings und des Verbands der bayerischen Wirtschaft mit dem Bayerischen Gemeindetag zu den Themen IT und Energie

30. November 2012  
Vorstellung der Ergebnisse zur Biogasuntersuchung im Landwirtschaftsministerium

5. Dezember 2012  
Pressekonferenz von Präsident Dr. Uwe Brandl mit Staatsminister Martin Zeil zur Förderung von Energienutzungsplänen

6. Dezember 2012  
Jahresgespräch mit Staatssekretär Franz Pschierer zum eGovernment-Pakt

6. Dezember 2012  
Anhörung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm im Bayerischen Landtag

7. Dezember 2012  
Dritter Energiegipfel mit Ministerpräsident Horst Seehofer

## Zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Den Mandatsträgern und Mitarbeitern in unseren kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, den Verwaltungsgemeinschaften und den Zweckverbänden sowie allen Freunden des Bayerischen Gemeindetags wünschen das Präsidium, der Landesausschuss und die Geschäftsstelle ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2013.

Wir wünschen allen Mandatsträgern, während der kommenden Feiertage Besinnung und Muße zu finden, um Kraft zu schöpfen für die Aufgaben, die auch im nächsten Jahr zum Wohle unserer Bürger zu bewältigen sein werden.

An der Jahreswende danken wir allen Verantwortlichen in unserem Mitgliederbereich herzlich für die Unterstützung unserer Verbandsarbeit im Jahr 2012. Gleichzeitig bitten wir, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt auch im neuen Jahr fortzusetzen. Unser Dank gilt auch allen Freunden unseres Verbandes in Legislative und Exekutive, in den uns nahestehenden Verbänden und Organisationen sowie den Vertretern von Presse, Funk und Fernsehen.

Wie bisher wird sich der Bayerische Gemeindetag auch 2013 bemühen, für die Belange der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden erfolgreich einzutreten, um so seinen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen kommunalen Aufgaben zu leisten.

  
Dr. Uwe Brandl  
Präsident

  
Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

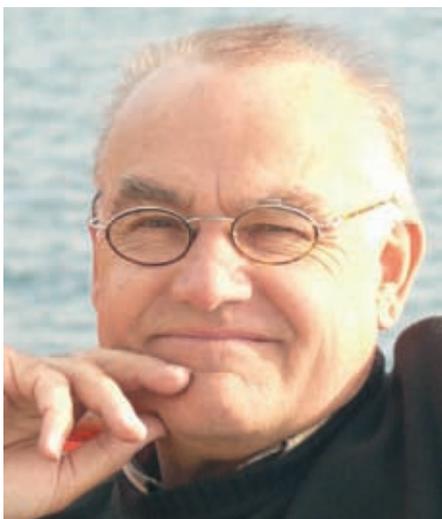
## **Kommunen droht bürokratischer Moloch**

**– Neue Breitband-Förderrichtlinie  
wird schwer umsetzbar sein –**

**Manfred Hummel,  
Journalist**

Das neue bayerische Förderprogramm für schnelles Internet droht für Bayerns Kommunen zu einem bürokratischen Fiasko zu werden, befürchtet der Bayerische Gemeindetag. Da es eine staatliche Beihilfe ist, musste die EU-Kommission das Programm genehmigen. Die Notifizierung ist erfolgt. Für den warmen Geldregen, den jede Gemeinde einmal in Anspruch nehmen kann, hat die Kommission aber umfangreiche Auflagen gemacht. Siebürden den Kommunen einen hohen Verwaltungsaufwand auf. Aus Sicht des Gemeindetags hat die Kommission die Verfahrensschritte unnötig aufgebläht. Nach Meinung von Experten ist das 20 Schritte umfassende Verfahren für eine kleine Gemeinde ohne fachlich-technische und juristische Hilfe praktisch nicht zu bewältigen. In den Notifizierungsverhandlungen ist es außerdem zu Veränderungen gekommen, die der Bayerische Gemeindetag als höchst problematisch ansieht.

Der Bayerische Gemeindetag hat das im Frühjahr 2012 neu aufgelegte Förderprogramm für schnelles Internet



Manfred Hummel

in ländlichen Gebieten ausdrücklich begrüßt. Im Nachtragshaushalt 2012 sind für das laufende Jahr 100 Millionen Euro für die neue Förderung vorgesehen. Die Staatsregierung will auch im Doppelhaushalt 2013/2014 und in den Folgejahren für eine „kraftvolle Ausstattung“ sorgen. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 500.000 Euro. Es geht dabei um Netze mit Übertragungsraten von über 50 Mbit/s, mindestens 30 Mbit/s im downstream und mindestens 2 Mbit/s im upstream (Netz der nächsten Generation oder „Next Generation Access“) in Gewerbe-, beziehungsweise „Kumulationsgebieten“, also ausdrücklich nicht mehr um eine flächendeckende Grundversorgung. Schnelle Datenautobahnen für jedes bayerische Dorf würden nach Einschätzung des Wirtschaftsministeriums 20 Milliarden Euro verschlingen. „Der geförderte Netzbetreiber ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu bestimmen“, heißt es in den „Hinweisen zum neuen Bayerischen Hochgeschwindigkeitsbreitband-Förderprogramm“ des Wirtschaftsministeriums vom 30. Oktober 2012. Die Leistung muss technologie- und anbieterneutral sein. Der Netzbetreiber muss das Netz sieben Jahre lang betreiben und wegen der öffentlichen Zuschüsse allen anderen Anbietern den diskriminierungsfreien Zugang gewähren.

Jedoch führen die Vorgaben zum offenen Netzzugang für Dritte nach In-

formationen des Gemeindetags dazu, dass beispielsweise mit Kabeldeutschland ein Wettbewerber, der eine kostengünstige Realisierung von NGA-Netzen anbieten kann, faktisch vom Wettbewerb ausgeschlossen wird. Das erhöht unnötiger Weise den kommunalen Eigenanteil. Hintergrund ist ein Fall aus

der Stadt Abensberg, in der Kabeldeutschland aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, einen offenen Netzzugang zu wirtschaftlichen Bedingungen herzustellen. Den fordert die EU-Kommission jedoch. Deshalb kann das Unternehmen nicht an der aktuellen Ausschreibung teilnehmen.

Ferner dringt die Kommission darauf, dass der Freistaat keine zusätzliche Grundversorgung fördern darf. Bisher war es möglich, bei einer Fördermaßnahme angrenzende Gebiete (Privathaushalte, Telearbeitsplätze, kommunale Einrichtungen, Schulen und Behörden) gleich mit zu bedienen, da keine Übertragungsrate vorgeschrieben war. In den Leitlinien für die Vergabe der Fördergelder heißt es nun, dass eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im downstream für alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet möglich sein muss. Das heißt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, Nutzer in benachbarten Gebieten mindestens mit 30 Mbit/s zu versorgen. Diese Forderung schränkt den Kreis um einen KVZ/DSLAM (KVZ = Kabelverzweiger, DSLAM = DSL-Anschlussmodul) weiter ein. Damit schrumpft das Gebiet, in dem es möglich wäre, die Fördervoraussetzung technisch zu erfüllen. „Der ausdrücklich erwünschte Nebeneffekt, quasi im Vorbeigehen weitere Gebiete mit zu versorgen, wird dadurch deutlich geringer“, moniert Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags.

Eine Gemeinde muss sich also vorher sehr genau überlegen, wie sie ihr „Kumulationsgebiet“ sinnvoll festlegt, so Roland Werb von der Corwese GmbH. Der Seefeldler Diplomingenieur berät Kommunen und lokale Versorgungsunternehmen beim Ausbau des Internets. Als „Kumulationsgebiet“ im Sinne der neuen Förderrichtlinie gilt im Juristen-Deutsch ein „räumlich abgrenzbares Gebiet, in dem sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens fünf Unternehmer im Sinne des Paragraph 2 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) befinden“. Danach ist Unternehmer, „wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt“. Die Festlegung eines Fördergebiets birgt für Bürgermeister und Gemeinderat aber auch kommunalpolitischen Zündstoff, denn die Auswahl bedeutet automatisch, dass andere Gemeindeteile auf dem langsamen Internet sitzen bleiben. Andererseits sind 50 Mbit/s wiederum eine Geschwindigkeit, welche die meisten Nutzer gar nicht benötigen.

Neben der 30 Mbit/s-Festlegung für angrenzende Gebiete kritisiert Werb das „absolut aufwendige“ Verfahren. Das könne keine Gemeinde mehr allein stemmen. Die vorbereitenden Schritte würden richtig teuer, da darin viel Arbeit stecke, die auch nur sehr bedingt standardisiert werden könne. „Das ist gut für mich als Berater“, gibt Werb offen zu, „aber ich mache lieber sinnvolle Sachen.“ Sobald die Gemeinden einmal die Tragweite dieser Schritte erkennen, werde ein Sturm der Entrüstung losbrechen, prophezeit der Berater. Aus seiner Sicht sind noch Vereinfachungen möglich, ohne die Vorgaben der EU zu verletzen.

Nach Informationen aus dem Wirtschaftsministerium sind die Verhandlungen jedoch abgeschlossen. Die Notifizierung aus Brüssel ist erfolgt. „Wir hätten es gern anders gehabt“, heißt es ganz offen aus dem Ministerium. Dass die Vorgaben so kompliziert ausgefallen sind, liege an den umfangreichen Leitlinien der EU-Kommission. In den Verhandlungen über das Regelwerk habe die bayerische Seite versucht, eine ganze Menge bürokrati-

scher Hürden abzuwehren. So habe man das Erfordernis der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur weg verhandelt. Ursprünglich hatte die Kommission gefordert, dass die Bundesnetzagentur jeden einzelnen Schritt des Fördervollzugs genehmigt. Die EU-Juristen ließen sich jedoch davon überzeugen, dass dies mit der föderalen Verfassung der Bundesrepublik kollidiert.

Allein für das Lesen und Erfassen des Richtlinieninhalts hat Andreas Horsche, Hauptamtsleiter der Stadt Abensberg in Niederbayern, eigenen Angaben zufolge 45 Minuten benötigt. Horsche geht davon aus, dass in Gemeinden, die über „weiße Flecken“ verfügen, in der Verwaltung „das nötige Know how für die Beantragung nach dieser Richtlinie nicht vorhanden ist“. Es sei nicht nachvollziehbar, wie Zielgemeinden bis 3000 Einwohner diese Regelungen und Tatbestände aus eigener Kraft ohne Unterstützung erfüllen sollen. Deshalb empfiehlt der Geschäftsleiter, doch auch gleich den Zuschuss für die Kosten eines Beratungsunternehmens in Höhe von pauschal 50 Prozent in die Förderrichtlinien aufzunehmen. Denn es sei nicht zu erwarten, dass die Regelungsdichte massiv reduziert wird, so Horsche. Der Beamte hat Recht. Voraussichtlich Ende des nächsten Jahres soll es neue Leitlinien der EU für die Förderung des schnellen Internets geben. „Die werden noch komplizierter“, warnt ein Sprecher des Wirtschaftsministeriums. Deshalb war es dem Freistaat so wichtig, das Förderprogramm noch nach den alten Richtlinien notifiziert zu bekommen.

Die in den Förderrichtlinien enthaltene Bedarfsabfrage, welche Übertragungsraten heimische Gewerbebetriebe brauchen, sieht Werb als rein innergemeindliche Angelegenheit an. Nach den neuen Richtlinien muss das Rathaus aber individuell und über seine Homepage die Unternehmer im anvisierten Erschließungsgebiet befragen. Diese haben ihren tatsächlichen und prognostizierten Bedarf glaubhaft anzugeben. Alle Veröffentlichungen auf der Gemeinde-Homepage sind dann

wiederum auf ein zentrales Online-Portal, das noch gar nicht eingerichtet ist, einzustellen. Dort müssen die Veröffentlichungen der Gemeinden vier Wochen lang stehen bleiben, bevor das Verfahren seinen weiteren Lauf nimmt. Die Kommunen sollten also früh anfangen, rät Fachmann Werb.

Die Gemeinde muss auch die Breitbandanbieter in ihrem Gebiet befragen, ob sie Interesse zeigen, in den kommenden drei Jahren in den flächendeckenden Ausbau eines NGA-Netzes zu investieren (Markterkundung). Der Bedarf ist vorher ebenfalls vier Wochen lang auf der Gemeinde-Homepage bekannt zu machen und zu fragen, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. Nur wenn kein Netzbetreiber dazu bereit ist, dürfen Zuschüsse fließen. Denn förderfähig ist ausschließlich die Deckungslücke, die einem Netzbetreiber beim Anschluss eines „weißen Fleckens“ entsteht. Diese Lücke gleicht die Gemeinde aus, dafür erhält sie den staatlichen Zuschuss. Weiße Flecken sind Gebiete, in denen keine Breitbandversorgung von mindestens 2 Mbit/s downstream vorhanden ist und in naher Zukunft voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird.

„Die tun so, als ob sich die Anbieter um die Aufträge nur so balgen“, moniert Berater Werb. Das sei aber nicht der Fall. Übertragungsraten von über 50 Mbit/s könne derzeit ohnehin nur Kabel Deutschland stabil anbieten, ergänzt Horsche. Deshalb wäre eine Reduzierung auf die Hälfte der Leistung, also 25 Mbit/s besser, weil es dann mehr Anbieter gebe. Sein Fazit: Die Kontrollmechanismen entschärfen, um den großen Anbietern wie Telekom oder Kabel Deutschland mehr Spielraum zu geben.

In den „grauen Flecken“ (lediglich ein Breitbandnetzbetreiber tätig, noch keine vollständige/flächendeckende Breitbandversorgung von mind. 2 Mbit/s downstream) und „schwarzen Flecken“

(Gebiete mit mindestens zwei Breitbandnetzbetreibern, die eine Breitbandversorgung von mind. 2 Mbit/s downstream in getrennten Infrastrukturen, z.B. funk- und kabelgebunden, anbieten) muss die Gemeinde ermitteln, ob die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs nicht mit weniger den Wettbewerb verzerrenden Mitteln einschließlich einer Vorabregulierung befriedigt werden kann. Um das zu beurteilen, ist erneut die Bundesnetzagentur einzuschalten. „Da verstreicht wieder Zeit“, kritisiert Werb. Bis zur Ausschreibung vergehe dann ein halbes Jahr.

„Wir eiern seit einem Viertel Jahr herum, weil sich wegen der Nicht-Notifizierung ständig die Sachlage geändert hat“, berichtet Leo Eckert, Geschäftsleiter der unterfränkischen Verwaltungsgemeinschaft Iphofen. Zwei Mitgliedsgemeinden, die Stadt Iphofen und der Markt Willanzheim, sind derzeit unterversorgt. Empfohlen der Bayerische Gemeindetag, die Zeit für die Vorbereitung des Förderantrags zu nutzen, so seien nicht nur die Iphöfer vom Wirtschaftsministerium immer wieder ausgebremst worden. Dabei sei der Handlungsdruck immens. „Die Leute rennen uns die Bude ein. Wir stehen als Deppen da, die nichts fertig bringen.“ Eckert spricht von einem „bürokratischen Moloch“, der da auf die Kommunen zukommt. „Wir müssen die vertragliche Versorgungssituation nachweisen, selber die Performance messen und den erhöhten Bedarf begründen.“ Es bedeute viel Arbeit, sämtliche sieben Ortsteile von Iphofen und drei von Willanzheim in das Raster der weißen, grauen und schwarzen Flecken der Grundversorgung zu legen. Dazu kämen bei einer Flächengemeinde wie Iphofen je nach Farbe des „Fleckens“ unterschiedliche Verfahrensschritte. Bei einem grauen Fleck sei eine Vorabregulierung durch die Bundesnetzagentur erforderlich. Die Unterlagen müsse man schließlich „wie die Steuererklärung beim Finanzamt“ einreichen. „Das wird schwierig.“ Eckert erwähnt in diesem Zusammenhang ein neues Produkt der Telekom, das sogenannte Vectoring ([\[kom.com/medien/156156\]\(http://kom.com/medien/156156\)\). Das sei eine sehr gute Technologie und es wäre zu begrüßen, wenn sie zum Einsatz käme.](http://www.tele-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

Im Iphöfer Rathaus wartet man noch auf Hinweise, wie die Vergabe rechtsverbindlich zu praktizieren ist. Die Gründung eines Kompetenzzentrums Breitband, das den Gemeinden beim Förderantrag helfen soll, steht auch noch aus, denn die Ausschreibung ist noch nicht abgeschlossen. Andererseits, warnt Stefan Graf, zuständiger Referent des Bayerischen Gemeindetags, werde das Kompetenzzentrum den Kommunen nicht „den Antrag ausfüllen“ und das komplette Verfahren abwickeln. „Die liefern höchstens einen Mustertext.“ Ohne Berater gehe gar nichts, so Graf.

Abhängig von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde, beträgt der Zuschuss, den der Freistaat auszahlt, bis zu 40, 60 oder 80 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke. Mit dem Höchstfördersatz von 80 Prozent dürfen neben den „armen Schluckern“ auch jene Gemeinden rechnen, die durch Standortschließungen der Bundeswehr oder Abzug von US-Streitkräften geschwächt sind. Letzteres trifft auf Iphofens Kreisstadt Kitzingen zu, wo die US-Truppen abgezogen sind. „Bekommen wir da auch den Extrabonus“, fragt Eckert, „oder erhält den nur der direkt Betroffene?“

Gleichwohl hat der Gemeindebeamte auch Verständnis für die hohen Auflagen der EU-Kommission. „Es geht um

#### Breitbandbedarf für verschiedene Anwendungen:

Chatten	< 1 kBit/s
Telefonieren	16 bis 80 kBit/s
Radio/MP 3	32 bis 320 Kbit/s
Surfen, E-Mail	1 bis 6 Mbit/s
TV	16 Mbit/s
DVD-Video	bis 20 Mbit/s
HD-TV (2 Kanäle)	bis 50 Mbit/s
Backup, Datenfernzugriff	100 bis 500 Mbit/s

Quelle: Corwese GmbH

einen Haufen Geld.“ Die Ausschreibung erfolge technologisch neutral und mit der Vorgabe von mindestens 50 Mbit/s. Das sei besser als das erste Programm vor zwei Jahren mit 16 Mbit/s. Eckert freut sich jedenfalls auf das Programm und hofft, dass es bald zur Ausschreibung kommt. „Wir sind objektiv unterversorgt. Das ist unsere Chance. Wir dürfen flächendeckend mit dem neuen Programm hantieren.“ Auch aus dem Rathaus von Abensberg heißt es unternehmungslustig: „Wir stehen in den Startlöchern und warten darauf, dass es los geht.“ Bei ihren Ausbaugebieten ist die Stadt dringend auf eine Förderung angewiesen, so der Geschäftsleiter. Horsche rechnet mit einer 60-Prozent-Förderung. Dann sei die Stadt immer noch mit 230.000 Euro am Ausbau beteiligt. Ohne das Förderprogramm wären viele Kommunen, beziehungsweise deren Ortsteile, überhaupt nicht in der Lage, ihre Internetversorgung zu beschleunigen. Sie blieben das, was sie heute noch sind: weiße Flecken.

#### Hüterin des Wettbewerbs

Auf Anfrage nimmt die EU-Kommission zur Kritik an den komplizierten Vergaberichtlinien wie folgt Stellung:

„Das Verfahren, in welchem die Nutzung der öffentlichen Mittel für den neuen bayerischen Hochgeschwindigkeits-Breitbandausbau bewilligt wird, unterliegt dem deutschen Recht. Deswegen hängt auch die Komplexität eines solchen Verfahrens vom deutschen öffentlichen Recht ab.“

Die Entscheidungskriterien und das Verfahren müssen allerdings mit dem gegenständlichen Beschluss der Kommission und der zugrunde liegenden Leitlinien (Amtsblatt vom 30.9.2009, C 235/7) im Einklang stehen. Der Zweck dieser Leitlinien ist es, konkrete Kriterien festzulegen, durch welche eine Störung des Wettbewerbs durch öffentliche Gelder vermieden wird. Der Nachweis der Erfüllung dieser Kriterien ist daher notwendig, damit die Kommunen öffentliche Mittel ausgeben können. Zu betonen ist, dass die Kommunen selbst oft nicht die notwendige technische Expertise im Bereich Breitband haben. Deswegen befürwortet die Kommission, dass die Kommunen die Bundesnetzagentur konsultieren. Dies sollte eigentlich auch im Interesse der Kommunen selbst sein. Die Veröffentlichungs- und Abstimmungspflichten gewährleisten, dass das Risiko einer Störung des Wettbewerbs bzw. eine Verdrängung privater Investitionen vermindert wird.“

Maria Madrid, Pressesprecherin der EU-Kommission für den Bereich Wachstum, Arbeitsplätze und Wettbewerb

## 1. Die Vorgeschichte

Ausgangspunkt der Novellierung der Baunutzungsverordnung war der Koalitionsvertrag der CDU/CSU und der FDP vom 26.10.2009. Im Kapitel „Bauen und Wohnen“ hatten sich die Koalitionspartner vor allem dazu verpflichtet, insbesondere den Klimaschutz und den Vorrang der Innenentwicklung stärker im BauGB zu verankern. Darüber hinaus findet sich aber auch der bedeutungsschwere Satz: „Ferner werden wir die Baunutzungsverordnung (BauNVO) umfassend prüfen.“

Um dieses Gesetzgebungsverfahren voranzutreiben, beauftragte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Deutsche Institut für Urbanistik mit der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung einer Reihe von Expertengesprächen unter dem Titel "Berliner Gespräche zum Städtebaurecht", die zwischen Juni und Oktober 2010 stattfanden. In der zweiten Gesprächsrunde beschäftigte sich der Expertenkreis am 3.9.2010 vor allem



Dr. Franz Dirnberger

## Die Novellierung der Baunutzungsverordnung

Dr. Franz Dirnberger,  
Bayerischer Gemeindetag

mit dem Änderungsbedarf bei der Baunutzungsverordnung. Im Ergebnis war man sich einig, dass sich die Baunutzungsverordnung insgesamt prinzipiell bewährt hat. Die Experten rieten daher von einer grundlegenden Neukonzeption insbesondere der Gebietstypologie ab. Eine solche grundlegende Systemveränderung bedürfe – so die Berliner Gespräche – einer ausreichenden wissenschaftlichen Fundierung und einer darauf aufsetzenden breiten fachlichen Diskussion, die ohne Zeitdruck geführt werden müsse. Es wurde lediglich empfohlen, die Baunutzungsverordnung vorsichtig weiterzuentwickeln und lediglich die dringlichsten Erfordernisse zu berücksichtigen.

Die Reaktorkatastrophe von Fukushima führte dazu, dass die Bundesregierung eine Neubewertung sowohl des Zeitpunkts als auch des sachlichen Umfangs der geplanten Städtebaurechtsnovelle vornahm. Innerhalb weniger Wochen wurden dazu im Rahmen eines umfassenden Gesetzgebungspakets zur „Energiewende“ die Punkte aus der Novellierung des Bauplanungsrechts vorgezogen, die sich mit dem Klimaschutz auseinandersetzen, während die „Innenentwicklungsnovelle“ gemeinsam mit der Änderung der Baunutzungsverordnung in einem zweiten Schritt durchgeführt werden sollte. Während also bereits am 30.7.2011 das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft trat,

wurden erst im Februar 2012 ein Referentenentwurf und im Juli 2012 ein Kabinettsentwurf für diesen zweiten Schritt vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags ist die Bundestagsbehandlung des Gesetzentwurfs noch im Gange, so dass zumindest theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass

sich auch im Zusammenhang mit der Novellierung der Baunutzungsverordnung noch Änderungen ergeben. Allerdings ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die im Kabinettsentwurf enthaltenen Neuregelungen – und nur diese – tatsächlich in Kraft treten werden.

## 2. Kinderbetreuungseinrichtungen im reinen Wohngebiet

Die erste in der Baunutzungsverordnung beabsichtigte Änderung, die auch publikumswirksam in den Medien angekündigt wurde, betrifft Kinderbetreuungseinrichtungen in reinen Wohngebieten. Bereits im Koalitionsvertrag findet sich eine Regelung, wonach Kinderlärm „keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben“ darf. Dazu hat der Bund bereits das Lärmschutzrecht geändert.<sup>1</sup> Die Bundesregierung will nun auch die planungsrechtliche Position von Kinderbetreuungseinrichtungen verbessern. Kinderbetreuungseinrichtungen können unter den Begriff der Anlagen für soziale Zwecke subsumiert werden.<sup>2</sup> Damit sind sie im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), im besonderen Wohngebiet (§ 4a Abs. 2 Nr. 5 BauNVO), aber auch im Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und im Mischgebiet (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO) allgemein zulässig. Lediglich im reinen Wohngebiet ist eine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO erforderlich. Bei Bebauungsplänen, deren Entwürfe vor dem 27.1.1990 nach § 3 Abs. 2

BauGB öffentlich ausgelegt worden sind, ist sogar eine Befreiung erforderlich.

Die jetzt vorgesehene Regelung lässt Kinderbetreuungseinrichtungen im reinen Wohngebiet als Regelfall dann zu, wenn sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf soll die größtmögliche Beschränkung dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in reinen Wohngebieten ihren Zweck vor allem darin haben, Kindern und Eltern eine wohnortnahe Einrichtung zu ermöglichen. Rechtlich problematisch kann bei dieser Vorschrift lediglich die Frage sein, was unter den "Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets" verstanden werden kann. Die Baunutzungsverordnung arbeitet in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO schon heute mit einem ganz ähnlichen Begriff, wenn dort davon die Rede ist, dass im allgemeinen Wohngebiet die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften zulässig sein sollen. Wenn auch die dazu ergangene Rechtsprechung nicht vollständig auf die Frage übertragen werden kann, inwieweit eine Kinderbetreuungseinrichtung den Gebietsbedarf deckt, so können doch gewisse Rückschlüsse auf die Auslegung auch dieses Begriffs gezogen werden. So muss das Gebiet, um dessen Bedürfnisse es im Sinne der Neuregelung geht, nicht notwendig identisch mit dem Geltungsbereich der einschlägigen Festsetzung des Baugebiets im Bebauungsplan sein, sondern kann in angrenzende Gebiete vergleichbarer Struktur – seien sie beplant oder nicht – übergreifen.<sup>3</sup> Es muss also ein an der Sache orientierter „Einzugsbereich“ für die konkrete Kinderbetreuungseinrichtung gebildet werden. Hinsichtlich der Bemessung des Bedarfs ist ebenfalls auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen.<sup>4</sup>

Die beabsichtigte Änderung in § 3 BauNVO löst im Übrigen zwei weitere Änderungen im Gesetzentwurf aus. Zum einen wird – folgerichtig – in § 1 Abs. 5 BauNVO – also der Regelung, die die so genannte Feinststeuerung bei

Baugebieten betrifft – § 3 BauNVO neu aufgenommen, weil bisher in § 3 BauNVO nur Wohngebäude allgemein zulässig sind und nun die Kinderbetreuungseinrichtungen hinzutreten, so dass für deren planerische Feinststeuerung künftig ein Bedarf bestehen kann.

Zum anderen ist auf die Überleitungs-vorschrift des § 245a BauGB hinzuweisen. Grundsätzlich gelten Änderungen der Baugebietsvorschriften der Baunutzungsverordnung nur für künftige Bebauungspläne sowie gegebenenfalls unmittelbar dann, wenn es sich im Einzelfall um ein faktisches Baugebiet handelt (vgl. § 34 Abs. 2 BauGB). Der vorgeschlagene § 245a Abs. 1 S. 1 BauGB will nun erreichen, dass die regelmäßige Zulässigkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen in reinen Wohngebieten kraft Gesetzes auch auf bereits in Kraft befindliche Bebauungspläne Anwendung findet. Eine solche Rückwirkung stößt selbstverständlich sofort auf rechtsstaatliche Bedenken.<sup>5</sup> Der Gesetzentwurf versucht diese Bedenken mit dem Hinweis zu zerstreuen, dass die geplante Regelung lediglich klarstellende Bedeutung habe, mit anderen Worten, dass Kinderbetreuungseinrichtungen als Anlagen für soziale Zwecke über den Weg der Ausnahme ohnehin ganz regelmäßig zugelassen worden sind.<sup>6</sup> Zum anderen stellt die Begründung zum Gesetzentwurf auf die grundsätzliche Bedeutung des hinter der geplanten Änderung stehenden Anliegens einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab. Ob diese Argumente ausreichend sind, um den Verstoß gegen das grundsätzliche Rückwirkungsverbot zu rechtfertigen, muss offen bleiben. Letztlich dürfte die Regelung ohnehin nur geringe praktische Bedeutung besitzen.

Soweit in Bebauungsplänen die ausnahmsweise Zulässigkeit von Kindertageseinrichtungen über § 1 Abs. 4 ff. BauNVO ausgeschlossen worden ist, soll gemäß § 245a Abs. 1 BauGB die Rückwirkung nicht eintreten. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf soll der von den Gemeinden ausdrücklich bekundete planerische

Wille gesetzlich nicht ignoriert werden. § 245a Abs. 2 S. 1 BauGB stellt schließlich klar, dass auch die sich aus der neuen Vorschrift ergebende Zulässigkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen im Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne über § 1 Abs. 4 ff. BauNVO oder § 14 Abs. 1 S. 2 BauNVO – regelmäßig im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB – eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Um der Gemeinde hierfür Gelegenheit zu geben, sieht § 245a Abs. 2 S. 2 BauGB vor, dass entsprechende Änderungsverfahren bereits vor dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes eingeleitet werden können. Der Gesetzgeber beabsichtigt, zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift und dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen ausreichend Zeit zur Anpassung der entsprechenden Bebauungspläne zu geben.

Selbstverständlich bleibt die Zulassung solcher Kinderbetreuungseinrichtungen, die nicht dem neuen § 3 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO entsprechen, weiterhin ausnahmsweise möglich.

### 3. Kleintierhaltungszucht

Mit der Erstreckung des § 14 Abs. 1 S. 2 BauNVO auf die „Kleintierhaltungszucht“ dürften in der Praxis nur extrem marginale Auswirkungen eintreten. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf soll mit der Änderung ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Anlagen der Kleintierhaltungszucht als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zu qualifizieren sind. Dieser Regelung hätte es schon deshalb nicht bedurft, weil § 14 Abs. 1 S. 2 BauNVO insgesamt weitgehend ins Leere geht. Sie bezieht sich nämlich nicht nur auf Tierhaltungen, die in den jeweiligen Baugebieten als Hauptnutzung zulässig sind, sondern auch auf den Satz 1 des § 14 Abs. 1 BauNVO. Ist also mit anderen Worten die Einrichtung oder Anlage für die Tierhaltung ohnehin als räumlich-funktional der Hauptanlage zu- und untergeordnete Nebenanlage zulässig, bedarf es des Rückgriffs auf § 14 Abs. 1 S. 2 BauNVO gar nicht mehr.<sup>7</sup> Diese Änderung der Baunut-

zungsverordnung ist also schlicht unnötig.

#### 4. Solaranlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Gebäudeabhängige Solaranlagen lassen sich nicht ganz zwanglos als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einordnen. Zwar könnte man überlegen, ob es sich bei solchen Anlagen überhaupt um Vorhaben im Sinne des §§ 29 BauGB handelt<sup>8</sup>; dies wäre nur dann der Fall, wenn eine solche Anlage allein oder in ihrer unterstellten Häufigkeit bodenrechtliche Relevanz aufweisen würde, also die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange in einer Weise berührt oder berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Bauliche Anlagen unterhalb der Schwelle des Vorhabens unterliegen von vornherein nicht den Vorgaben des Bauplanungsrechts und machen deshalb auch keine rechtlichen Schwierigkeiten in diesem Gebiet.

Wenn man allerdings Solaranlagen als Vorhaben ansieht, sind sie dann zulässig, wenn sie untergeordnet sind und wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen. Verlangt wird also mit anderen Worten eine funktionale Zuordnung der Nebenanlage zu Hauptnutzung. Problematisch ist dies vor allem bei Fotovoltaikanlagen. Soll – wie üblich – ein Großteil der durch diese Anlage erzeugten elektrischen Energie nicht innerhalb der Wohnnutzung verbraucht, sondern in das öffentliche Netz eingespeist werden, mutiert sie zu einer gewerblichen (Haupt)Nutzung. Eine solche Nutzung ist in einem allgemeinen Wohngebiet als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise und im reinen Wohngebiet nur über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zulässig.<sup>9</sup>

Diese Rechtsunsicherheit will die Neufassung des § 14 Abs. 3 BauNVO beseitigen. Die beabsichtigte Regelung

sieht vor, dass auch Anlagen den Nebenanlagen des § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO gleichgestellt werden, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird, soweit es sich um baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen handelt und sie nicht bereits nach den §§ 2 bis 13 BauNVO zulässig sind. Anders als bei sonstigen Nebenanlagen wird also auf das Merkmal der funktionellen Unterordnung verzichtet. Es bleibt jedoch beim Erfordernis der baulichen bzw. räumlich-gegenständlichen Unterordnung. Auch von der Neuregelung nicht erfasst werden daher z.B. Anlagen, deren Fläche über die Größe der Dachfläche bzw. die Wandfläche des Gebäudes hinausgeht.

Die geplante Neuregelung erfasst nicht nur Solaranlagen, sondern auch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden. Die Einbeziehung solcher Anlagen in den Kreis des § 14 Abs. 1 BauNVO wäre streng genommen nicht nötig gewesen. Werden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in einer planungsrechtlich zulässigen baulichen Hauptanlage installiert, sind solche Anlagen als bloßer Bestandteil des Gebäudes zu werten, soweit ein wesentlicher Teil der erzeugten Energie im Gebäude genutzt wird. Andere Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sind – bei räumlich-gegenständlicher Unterordnung und bestehender Baugebietsverträglichkeit – jedenfalls dann als grundstücks- oder baugebietsbezogene Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässig, soweit ein wesentlicher Teil der erzeugten Energie auf dem Grundstück oder in dem Baugebiet genutzt wird. Auch hier dient die Neuregelung also weitgehend dazu, eventuell auftretende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Selbstverständlich ist auch auf Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO neu § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO anwendbar, der den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Anlagen im Bebauungsplan auszuschließen. Für andere Anlagen zur Nutzung erneuer-

barer Energien bleibt es bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen bei der Anwendung des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO.

§ 245a BauGB enthält – wie bei der Regelung für Kinderbetreuungseinrichtungen – ebenfalls die Anordnung der Rückwirkung. § 14 Abs. 3 BauNVO neu soll also mit anderen Worten auch für alte Bebauungspläne gelten.

#### 5. Überschreitung der Maßobergrenzen

Die beabsichtigte Änderung des § 17 BauNVO soll den Gemeinden durch eine Änderung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung mehr Spielräume bei der Aufstellung von Bebauungsplänen geben. Im Gegensatz zur jetzt geltenden Regelung des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauNVO soll eine solche Überschreitung bereits aus städtebaulichen Gründen möglich sein und nicht mehr aus „besonderen“ städtebaulichen Gründen.<sup>10</sup> Dadurch soll die Schwelle für die gemeindliche Argumentation tendenziell abgesenkt werden. Städtebauliche Gründe können in Zukunft auch sonstige öffentliche Belange umfassen, die in der Vorschrift auch nicht mehr ausdrücklich genannt werden. Ob der Wechsel von den „besonderen“ auf die nur noch „normalen“ städtebaulichen Gründe in der Praxis tatsächlich eine deutliche Förderung der Innenentwicklung bewirken wird, muss angesichts der schwierigen Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten von Gründen zumindest bezweifelt werden. Hinzu kommt, dass die übrigen einschränkenden Tatbestandsmerkmale der bisherigen Regelung erhalten bleiben sollen.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass der Entwurf den § 17 Abs. 3 BauNVO beseitigen will. Denn die in dieser Regelung enthaltene erleichterte Überschreitungsmöglichkeit soll in der neuen Vorschrift des § 17 Abs. 2 S. 1 BauNVO aufgehen.

#### 6. Kein bauplanungsrechtlicher Vollgeschossbegriff

Bislang konnte das Bauplanungsrecht auf die Definition des Begriffs „Vollge-

schoß“ verzichten, weil die meisten Landesbauordnungen diesen Begriff konkretisiert hatten. Allerdings „benötigen“ die Bauordnungen das Vollgeschoss nicht mehr, weil die Anforderungen nicht mehr auf diesen Begriff aufbauen, sondern auf dem neuen Modell der Gebäudeklassen. Deshalb wurden in den Bauordnungen die entsprechenden Vorschriften gestrichen und Übergangsregelungen aufgenommen. Im Referentenentwurf zur Änderung der Baunutzungsverordnung war deshalb ein bundesrechtlicher, also planungsrechtlicher Vollgeschossbegriff enthalten. Da sich die Länder allerdings nicht auf eine einheitliche Fassung einigen konnten, hat sich der Bund dazu entschieden, keine eigene Definition in der Baunutzungsverordnung vorzusehen, so dass die landesrechtlichen Übergangsvorschriften bis auf Weiteres erhalten bleiben werden.

## 7. Fazit

Die beabsichtigten Neuregelungen in der Baunutzungsverordnung sind alles andere als „ein großer Wurf“. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, die Grundstrukturen dieser Verordnung auf den Prüfstand zu stellen und zu überprüfen, ob die geltenden Instrumente, die mittlerweile mehr als 50 Jahre alt sind, auch heute noch dazu geeignet sind, einen modernen Städtebau zu erreichen. Andererseits ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nicht hektisch versucht, überkommene und letztlich auch bewährte Regelungen ohne intensive Prüfung zu ändern oder gar vollständig auszutauschen. Es bleibt zu hoffen, dass die nächsten Jahre zu einer vertieften, wissenschaftlich begleiteten Untersuchung genutzt werden, die sich ohne Scheuklappen damit befasst, ob und welche prinzipiellen Neuorientierungen im Werkzeugkasten des Bauplanungsrechts erforderlich sind.

## Fußnoten

1. Vgl. Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474).
2. So bereits BayVGH, Urt. v. 30.4.1084 – 14 B 81 A.2463 –, BayVBl. 1984, 499.
3. Zu einer Schank- und Speisewirtschaft BVerwG, Beschl. v. 3.9.1998 – 4 B 85.98 –, BayVBl. 1999, 442 = NJW 1998, 3792 = NVwZ 1999, 186.
4. Jäde in Jäde/Dirnberger/Weiß, BauNVO, § 4 Rn. 10.
5. Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 27.2.1992 – 4 C 43.87 –, BVerwGE 90, 57 = NJW 1993, 1411; in diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Überleitungs-vorschrift des § 25c Abs. 2 BauNVO 1990, die eine Rückwirkung für eine Überschreitung der Grundflächenzahl vorgesehen hatte, mangels Ermächtigungsgrundlage als nichtig angesehen.
6. Vgl. zur Rechtmäßigkeit sogar einer Befreiung in einem reinen Wohngebiet nach der BauNVO 1962 VG München, Beschl. v. 16.8.2012 – M 8 SN 12.2853.
7. Dirnberger, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen, S. 37.
8. Vgl. BVerwG, Urt. v. 7.5.2001 – 6 C 18.00 –, NVwZ 2001, 1046; siehe auch Urt. v. 3.12.1992 – 4 C 27.91 –, NVwZ 1993, 983.
9. Dirnberger, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen, S. 67.
10. Vgl. zu diesen Begrifflichkeiten Weiß in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 17 Rn. 10 f.

## Informationen des Bayerischen Gemeindetags im November 2012 ...

... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

### • Pressemitteilungen

- 23/2012 **Gemeinden und Städte wollen Alkoholexzesse unterbinden**
- 24/2012 **Informationsveranstaltungen zur kommunalen Strombeschaffung in Bayern ab 2014**
- 25/2012 **Breitband: Gemeindetag begrüßt neue Förderrichtlinie, erwartet aber staatliche Hilfe für die Kommunen bei der Umsetzung**

### • Rundschreiben

- 73/2012 **Einladung zu den Informationsveranstaltungen zur kommunalen Strombeschaffung in Bayern ab 2014**
- 74/2012 **Kommunale Verschuldungsdiagnose 2012**
- 75/2012 **Sichere E-Mail-Kommunikation für Kommunen**
- 76/2012 **Energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienz; Fachtagung am 5. Dezember 2012 in Nürnberg**
- 77/2012 **Vermietung von öffentlichen Räumen**
- 78/2012 **Feuerwehrfahrzeugkartell; aktueller Sachstand**

### • Schnellinfos für Rathauschefs

- 30/2012 **Ergebnisse der Steuerschätzung vom 29. bis 31. Oktober 2012 in Frankfurt a. Main und Vorstellung der Ergebnisse einer Befragung von 300 deutschen Kommunen durch Ernst & Young zum Thema „Kommunen in der Finanzkrise“**
- 31/2012 **Veranstaltung Business Partnering Convention 2012**
- 32/2012 **Veranstaltung „Energie entwerfen – Stadtplanertag 2012“**
- 33/2012 **Voraussichtliche Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im Jahr 2013**
- 34/2012 **Sonderförderprogramm Digitalfunk**
- 35/2012 **Zulassung von Parteien zu öffentlichen Einrichtungen**

## **Business Partnering Convention 2012**

**– am 21. November 2012 in München –**

### **Grußwort des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse**

„Die Zeichen der Zukunft erkennen und Lösungen anbieten ist Gebot der Stunde.

Der Bayerische Gemeindetag freut sich über diesen gemeinsamen Auftritt von Wirtschaft, Staatsregierung und Kommunen mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten. Anspruchsvolle Themen stehen auf der agenda, im IT Bereich von der IT Sicherheit bis zum Cloudcomputing und im Aufgabenfeld der Energieeffizienz, vom Umweltschutz als strategischer Komponente bis zur Verbrauchertransparenz. Dabei interessiert uns vor allem auch die Frage, wie sich diese Bereiche fortentwickeln werden. Die Antworten sind für die Wirtschaft und die Kommunen in gleicher Weise von hoher Bedeutung.

Der Bayerische Gemeindetag vertritt mehr als 2.500 Städte und Gemeinden, Zweckverbände und Kommunalunternehmen. Unter seinen Mitgliedern gibt es aufgrund der spezifischen bayerischen Struktur auch eine Vielzahl von Mitgliedern unter 5.000 Einwohnern mit einer kleingliedrigen Verwaltung bis 10 Planstellen in Vollzeit.

Daraus resultieren beschränkte Personal- und Handlungsressourcen. Diese Personalsituation findet sich auch in vielen kleineren und mittleren Unternehmen in der bayerischen Wirtschaft speziell dem Metall- und Elektrobereich.

Für solche Verwaltungen ebenso wie für unsere größeren Städte Lösungen zu finden und gute Beispiele aus der Wirtschaft zu übernehmen ist für uns Motivation für die Teamarbeit mit dem Partnerring und der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft, dem bayerischen Unternehmensverband Metall und Elektro und dem Verband der bayerischen Metall- und Elektro-Industrie.

In der gemeinsamen Diskussion wollen wir die neuen Herausforderungen im IT und Energiebereich angehen und zukunftsfähige Ansätze für Wirtschaft und Verwaltung auf den Weg bringen.

In diesem Zusammenhang freut es uns, dass sich auch Herr Staatssekretär Franz Pschierer als CIO Bayern, mit dem uns seit Jahren eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit verbindet, in die Business Partnering Convention 2012 einbringt.

Die Aufgaben, vor denen wir stehen, können nur gemeinsam von Staat, Wirtschaft und Kommunen bewältigt werden. Daher begrüße ich es ausdrücklich, dass wir nach der Sicherheitsmesse in Nürnberg heute bereits unser zweites Projekt vorstellen können. Die folgenden Impulsvorträge zu den Kernthemen aus den Bereichen der IT und der Energie werden mit Sicherheit zu einem regen Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung führen und ich wünsche mir, dass wir diesen auch in der Zukunft fortführen können.“

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

# Bayerischer Gemeindetag

## als Jahrgangsband



**Dazu  
passender,  
geprägter  
Ganzleinen-  
umschlag**

**17,80 €**

zuzüglich 7% MwSt.  
+ Versandkosten

Bestellung an:



**DRUCKEREI SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)

# Impressionen von den Großveranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags



Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse beim Auftakt in Neusäß



Das Podium stellte sich den interessierten Fragen von 130 Besuchern der schwäbischen Veranstaltung



Der Geschäftsführer des Dienstleisters KUBUS, Hans-Werner Reimers, bei seinem Vortrag in Reisbach



Mit 250 Teilnehmern Besucherrekord in Niederbayern



Appell an die Geschlossenheit der Oberpfälzer Gemeinden, bei den Bündelausschreibungen mitzumachen: Bezirksverbandsvorsitzender Albert Höchstetter



Mit 140 Besuchern ein gut gefüllter Saal in Neustadt a.d. Waldnaab

# zur kommunalen Strombeschaffung vom 20. bis 26. November 2012



In Germering nahmen etwa 170 Kommunalvertreter an der Infoveranstaltung teil



Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse und Bezirksverbandsvorsitzender Rudolf Heiler führten durch die oberbayerische Veranstaltung



Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse erklärt das Vorgehen in Himmelkron (Oberfranken)



Vom Interesse der oberfränkischen Kommunen überwältigt: 200 Besucher in Himmelkron



145 interessierte Zuhörer in Iphofen – der Schlusspunkt von sechs Veranstaltungen in einer Woche und über 1000 Besuchern



Hans-Werner Reimers von KUBUS erläutert die Details der Bündelausschreibung in Unterfranken

# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seite

### 20 Jahre EU-Binnenmarkt: Fortschritt oder Rückschritt für lebendige Kommunen?

Veranstaltung in der Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel



Die gastgebende Staatsministerin Emilia Müller (li) mit der Leiterin des Europabüros Andrea Gehler

Im Jahr 2012 feiert nicht nur der EU-Binnenmarkt, sondern auch das Europabüro der bayerischen Kommunen seinen 20. Geburtstag. Zu diesem Anlass luden am 6. November die Bayerische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten **Emilia Müller** gemeinsam mit den Präsidenten der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände in die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union ein, um mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Vertretern der EU-Kommission und bayerischer Kommunen der Frage nachzugehen, ob die 20 Jahre EU-Binnenmarkt einen Fortschritt oder einen Rückschritt für lebendige Kommunen gebracht haben?

Anhand derzeitiger EU-Initiativen wie zur Konzessionsrichtlinie oder zur Finanzmarktregulierung diskutierten die bayerischen kommunalen Mandatsträger mit Vertretern der EU-Institutionen, wie sich aus ihrer Sicht der Bereich der Daseinsvorsorge im zunehmend von Liberalisierungstendenzen der EU geprägten Binnenmarkt gestaltet.

Dies sei ein Anlass zu feiern, aber auch zu reden, so **Dr. Ulrich Maly**, Vorsitzender des Bayerischen Städtetags, der in diesem Jahr die Moderation des gemeinsamen Büros der kommunalen Spitzenverbände innehat. Denn viel zu oft werde zu Hause mit einer EU-Schelte schneller Applaus generiert, wobei



doch die Ziele der EU, nämlich wirtschaftlicher Erfolg und Frieden, zusammen addiert eigentlich Liebe ergeben müssten. Weshalb aber ist es so schwierig hier Akzeptanz zu erreichen? Europäische Themen seien komplex, komplexe Themen wiederum ermüdend, so Dr. Maly. Das Governance-Modell auf Europäischer Ebene weiche vom gewohnten ab, auch dies trage dazu bei, dass man manches nicht verstehe. Eine der vorrangigen Aufgaben des Europabüros der Bayerischen Kommunen sei es daher, „Übersetzungsarbeit“ für Bürgermeister zu leisten.

Das Büro sei im Übrigen kein „Lobbybüro“, sondern eine Interessenvertretung der lokalen Ebene mit Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken Bayerns als wichtige Akteure der Multi-Level-Governance. Die kommunale Selbstverwaltung mit ihrem hochwertigen und allen zugänglichen Daseinsvorsorgeangebot müsse auch künftig die Problemlösungskompetenz haben. Die öffentliche Hand muss daher auch mit und neben privaten Anbietern agieren können. Die EU-Kommission stehe hier unter Ideologieverdacht, sie folge einem überholten Marktmodell, da sie die Auffassung vertrete, die unsichtbare Hand des Marktes könne Wohlfahrt für alle generieren. Oberbürgermeister Maly rief – von John Maynard Keynes zitierend – „der Kapitalismus basiert auf der merkwürdigen Überzeugung, dass widerwärtige Menschen aus widerwärtigen Motiven irgendwie für das allgemeine Wohl sorgen werden“, in Erinnerung, dass sich die EU-Institutionen mit dem Vertrag von Lissabon nun auf eine soziale Marktwirtschaft verpflichtet hätten. Die bayerischen Kommunen träten auch künftig für die europäischen Grundgedanken Frieden und wirtschaftlichen Erfolg ein, sie würden ihrem hohen Anspruch in der Daseinsvorsorge gerecht und für den Erhalt ihrer Problemlösungskompetenz weiter kämpfen. Gemeinsam mit den anderen Ebenen der Multi-Level-Governance (EU, nationale, regionale Ebene) würden sie für das Projekt Europa arbeiten, so dass am Ende vielleicht nicht Liebe, aber Akzeptanz stehe.

**Prof. Dr. Martin Selmayr**, Kabinettschef der Vizepräsidentin der EU-Kommission Viviane Reding, trat dem Vorhalt, die EU-Kommission sei eine reine Marktbehörde und damit blind für die Errungenschaften einer starken kommunalen Selbstverwaltung, zwar entschieden entgegen, löste allerdings zu Beginn seiner Ausführungen allgemeines Erstaunen aus, als er meinte feststellen zu müssen, bayerische Gemeinden und Städte stünden auch heute noch Ausschreibungen von Bauleistungen (z.B. für ein Schwimmbad) ablehnend gegenüber.

Der EU-Binnenmarkt beruhe auf einem aus Deutschland stammenden Grundgedanken, dass nämlich eine übermäßige Dominanz des Staates abzulehnen sei. Die diesbezügliche Gleichung setze sich aus Marktwirtschaft und sozialem Netz mit Wettbewerb als Entscheidungsmechanismus zusammen. Es müsse ein richtiger Ausgleich gefunden werden zwischen Marktkräften und öffentlichen Interessen. Die Kommunen seien in Europa am nächsten am Bürger dran und verstünden daher am besten, was er brauche. Er würdigte überdies die Weitsicht der Trägerverbände des Europabüros, schon frühzeitig eine solche Einrichtung gegründet zu haben. Durch die Arbeit trage das Büro dazu bei, mehr Verständnis für das Wechselspiel zwischen EU-Binnenmarkt, sozialer Marktwirtschaft und Marktkräften zu vermitteln.

Die Vorreden seien lebhafter Ausdruck des Spannungsverhältnisses zwischen Binnenmarkt und Daseinsvorsorge, so die Moderatorin der darauf folgenden Podiumsdiskussion, **Prof. Dr. Ursula Münch**, Direktorin der Akademie für politische Bildung aus Tutzing in ihrer Einleitung.



Auf die Frage nach der Rolle der EU-Abgeordneten in diesem Kontext bezog sich die Vorsitzende der CSU-Europagruppe, **Markus Ferber**, auf Goethes „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust“ um das Spannungsfeld, in dem sich ein EU-Abgeordneter bewege, zu umschreiben. Generell ähneln sich die Bedürfnisse und Probleme der Bürger, allerdings hätten sich vor Ort, also in den Kommunen, verschiedene Lösungsansätze bewährt. Es gehe ihm um einen gerechten Interessenausgleich zwischen den lokalen und regionalen Interessen der 27 Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission habe dabei leider die undankbare Aufgabe des Schiedsrichters, der bei keinem der beteiligten Parteien beliebt sein könne.

Mehrfach sei in der Diskussion die Kritik aufgetaucht, dass deutsche Kommunen die Perspektive anderer Mitgliedstaaten zu wenig wahrnehmen würden, so **Prof. Dr. Münch**.

Dem entgegnete **Dr. Maly**, das deutsche Modell der kommunalen Daseinsvorsorge werde nicht nur in den dies praktizierenden Ländern geschätzt, sondern sei auch das Sehnsuchtsmodell vieler anderer EU-Mitgliedstaaten. Nürnberg z.B. blicke auf 150 Jahre als öffentlicher Wasserversorger zurück. Es sei unerlässlich, dass Wasser für jeden Bürger in allen Stadtteilen zu gleichen Bedingungen angeboten werde. Die Erfahrung zeige, dass eine Mischkalkulation bei transparenter Kostenberechnung und faktischem Anschlusszwang unter demokratischer Kontrolle der Königsweg sei. Eine Privatisierung würde für den Bürger zum schlechteren Ergebnis – wie im Fall der Berliner Wasserversorgung – führen. Ob die Wasserversorgung privat oder öffentlich erbracht werde, sei eine Entscheidung, die allein von den Kommunen getroffen werden dürfe.

Das EU-Parlament unterstütze die Position der Kommunen, so MdEP **Markus Ferber**. Denn die Frage, ob die Wasserversorgung von einer privaten Firma oder der öffentlichen Hand organisiert werde, sei nicht von der EU-Kommission zu entscheiden. Oberbürgermeister **Dr. Maly** brachte die Rolle der Kommunen im EU-Binnenmarkt auf den Punkt: Wettbewerb sei nur gut, wenn es sich um einen echten Wettbewerb handele, in dem auch Kommunen fair behandelt werden. **Dr. Jürgen Busse**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied

des Bayerischen Gemeindetags, forderte, die EU-Kommission müsse nun Beispiele liefern, wie sie die im Vertrag von Lissabon als Grundprinzip verankerte kommunale Selbstverwaltung leben möchte.

Erster Bürgermeister **Michael Sedlmair**, Ismaning, sprach das Einheimischenmodell an. Einige bayerische Kommunen hatten ein solches Konzept in der Gemeindeordnung verankert, um jungen Familien, die Möglichkeit zu geben, ein Grundstück zu erwerben und damit im Heimatort wohnen bleiben zu können. Der EU-Kommission ist das hierzu herangezogene Kriterium der Ortsansässigkeit ein Dorn im Auge. Hierauf antwortete **Prof. Selmayr**, dass es der EU-Kommission gar nicht um die Abschaffung dieses Modellegehe. Der sozialpolitische Ansatz, weniger kaufkräftige Menschen zu berücksichtigen, sei zu begrüßen, eine Abschottung von Gemeinden nach der Zugehörigkeit zu Volksgruppen (z.B. Flamen und Walonen) lehne die EU-Kommission jedoch strikt ab.

Nach wie vor gebe es Defizite, europäische Themen in alle Ebenen zu kommunizieren, so **Gerhard Preß**, Erster Bürgermeister und Vorsitzender des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, in seinem Schlusswort. Aus Sicht der Kommunen führe die Liberalisierung nicht nur zum Verlust von Arbeitsplätzen, sondern verteuere auch viele Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für den Bürger. Er mahnte an, eine zu starke Bürokratisierung, nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch in den Mitgliedstaaten, könne gerade kleine Gemeinden überfordern. Soll das Spannungsfeld „EU-Binnenmarkt und kommunale Selbstverwaltung“ letztlich in mehr Akzeptanz münden, müsse es vor allem besser gelingen die Bürger in Europa „mitzunehmen“, was nur über die Kommunen gelingen könne.



Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, flankiert von Staatsministerin Emilia Müller und MdEP Markus Ferber (re) und Prof. Dr. Ursula Münch und Prof. Dr. Martin Selmayr (li)

Jede Woche neu: Brüssel aktuell  
 Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:  
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle\\_informationen/bruessel\\_aktuell/2012/bruessel\\_aktuell\\_2012.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm)

# Impressionen vom Besuch des Südtiroler

## Gemeinsame Sitzung mit dem Präsidium des Bayerischen Gemeindetags

Es sind unter den 27 EU-Mitgliedstaaten nicht allzu viele, die ein so ausgeprägtes gemeindliches Selbstverwaltungsrecht kennen wie Deutschland, und innerhalb Deutschlands insbesondere Bayern. Schon deshalb, aber auch aus traditioneller Verbundenheit, ist es wichtig, dass der Bayerische Gemeindetag regelmäßig Kontakte zu Ländern und Regionen Europas pflegt, die in Sachen kommunale Selbstverwaltung ähnlich „ticken“ wie Bayern.

Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktpflege hüben wie drüben (dazu BayGT 2012, S. 280) trafen sich das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags mit dem Verwaltungsrat des Südtiroler Gemeindenverbands unter Leitung seiner beiden Präsidenten Dr. Uwe Brandl, Abensberg, und Dr. Arno Kompatscher, Villnöß, zu einer gemeinsamen Sitzung in Iphofen. Nach einer tour d' horizon durch beiderseits interessierende kommunalpolitische Themenbereiche führte der Erste Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags und 1. Bürgermeister der gastgebende Stadt, Josef Mend, die Delegationen durch die historische Altstadt Iphofens. Den Abend verbrachte man „unter Tage“ im firmeneigenen Bergwerk mit dem Mitinhaber des europaweit aktiven Unternehmens Knauf, Herrn Baldwin Knauf.

Am folgenden Tag wechselten die Delegationen von „Weinfranken“ nach „Bierfranken“, konkret von Iphofen nach Bamberg. Nach einem Empfang der Stadt Bamberg im historischen Rathaus über der Regnitz bot eine Stadtführung neben den „Klassikern“ Bambergs (Heinrichsdom, Alte Hofhaltung, Fürstbischöfliche Residenz usw.) auch Einblicke in weniger bekannte Ecken der berühmten Weltkulturerbe-Stadt. Natürlich endete die gemeinsame Exkursion im Schlenkerla bei Rauchbier und Scheuferla.



Gemeinsame Sitzung in der „Vinothek“ in Iphofen

# Gemeindenverbands am 24. und 25.10.2012



Historisches Rathaus der Stadt Bamberg



Empfang der Delegation



Der Bamberger Bürgermeister Werner Hipelius mit dem Präsidenten des Südtiroler Gemeindenverbands Dr. Arno Kompatscher



## 40 Jahre Fortbildung des technischen Personals der Wasserversorgung

Seit nunmehr 40 (!) Jahren nimmt sich der Bayerische Gemeindetag der Fortbildung des technischen Personals bei den Wasserwerken an. Ursprünglich wurden ein- später zweitägige Kurse an wechselnden Standorten angeboten. Aus dieser Gründungsphase sind Kurse in Amendingen, Neutraubling, Pleinfeld, Pfettrach, Schwarzenbruck, Volkach, und Weilheim und „überliefert“.

Anfang der 80er Jahre fanden dann die ersten Wochenkurse statt. 1987 wurden die Gruppen wegen der überwältigenden Nachfrage in Einführungskurse mit Standort Neutraubling und Weiterbildungskurse mit Standort Pleinfeld aufgeteilt. Im Jahre 2000 wurden auch die Einführungskurse nach Pleinfeld verlegt. Der Standort Pleinfeld feierte 2007 sein 20-jähriges Jubiläum. Im Frühjahr 2011 wurden die Kurse nach Enkering an der Autobahn A9 verlegt. In all die-

sen Jahren konnten vom Bayerischen Gemeindetag je 6 Wochenkurse (2 Einführungs- und 4 Weiterbildungskurse) mit über 200 Teilnehmern pro Jahr angeboten werden.

Initiatoren und Gründungsväter der vielbesuchten Fortbildungsveranstaltungen waren der legendäre Harry Hummel von der Geschäftsstelle und Werner Ebermeier von der Wasserversorgung Hallertau, der auch 24 Jahre (von 1973 bis 1997) im Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags wirkte. Werner Ebermeier betreute die Kurse als Seminarleiter über all die Jahre bis zum November 2012.

Frau Dr. Thimet, die in der Geschäftsstelle für die Kurse zuständig ist, durfte einen strahlenden und dynamischen Pionier für die bayerische Wasserversorgung in seiner unermüdlichen Tätigkeit für den Bayerischen Gemeindetag verabschieden. „Viele der Teilnehmer aus der Gründungsphase sind ja heute schon so alt, dass sie sich gar nicht mehr richtig erinnern können“, meinte der 80-jährige Werner Ebermeier beim Abschied schelmisch.

Zwischen 25.2. und 1.3.2013 findet der nächste Einführungskurs und von 4.3. bis 8.3. und von 11.3. bis 15.3. 2013 die nächsten Weiterbildungskurse statt. Programm und Anmeldeunterlagen erhalten Sie unter

[www.bay-gemeindetag.de/  
kommunalwerkstatt/](http://www.bay-gemeindetag.de/kommunalwerkstatt/)

Wasserwarte Einführungskurs bzw. Wassermeister Weiterbildung.

## Bezirksverband

### Oberbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing, fand im Kulturhaus der Gemeinde Aschheim am 7. November 2012 die Versammlung des Bezirksverbands statt.

Als Gäste konnte der Vorsitzende Herr Regierungsvizepräsident Ulrich Böger, Herrn Christian Nagel von E.ON sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen.

Der Regierungsvizepräsident berichtete insbesondere über die dezentrale Verteilung von Asylbewerbern in den oberbayerischen Landkreisen.

Christian Nagel referierte über die Energieversorgung durch E.ON Bayern und ging dabei auch auf den Netzausbau, die Möglichkeiten der Stromspeicherung und die Preisentwicklung ein.

Dr. Busse stellte das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs für 2013 dar und berichtete sowohl über die Stromausschreibung, wie auch über die Energiepolitik in Bayern. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Bürgermeister bei der Stromausschreibung in Oberbayern „Bündelgrößen“ haben wollen, bei denen sich auch die Stadtwerke beteiligen können. Des Weiteren sprach Dr. Busse den Energienutzungsplan an und wies die Bürgermeister darauf hin, dass der Bayerische Gemeindetag in Kooperation mit der Hochschule Amberg-Weiden und dem Energieversorger E.ON Bayern ein Angebot für hochwertige Energienutzungspläne unterbreitet. Diese Pläne werden vom Wirtschaftsministerium mit ca. 75% gefördert. Neben der Ermittlung des aktuellen Energiebedarfs und der Darstellung von Einsparungsmöglichkeiten sowie



einem Maßnahmenkatalog wird auch ein Bürgerportal in dem Konzept enthalten sein. Des Weiteren zeigte Dr. Busse die Stärken und Schwächen des Landesentwicklungsprogramms Bayern auf und machte deutlich, dass der Landtag vor der Entscheidung steht, ob er trotz der vielen Einwendungen die Verordnung „durchziehen“ will oder eine umfassende Neubearbeitung stattfindet. Der Gemeindetag spricht sich für die zweite Alternative aus.

In der Versammlung berichtet der Vorsitzende Rudolf Heiler über die Forderung, ein Regionalparlament einzurichten; die Bürgermeister beschlossenen hierzu eine ablehnende Resolution. Im Hinblick auf die Presseverlautbarungen über die steuerliche Behandlung des Dienstwagens des Bezirksverbandsvorsitzenden sprachen die Bürgermeister Herrn Rudolf Heiler einstimmig ihr Vertrauen aus.

## Mittelfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrewangen, fand in der Alten Turnhalle in Dürrewangen die Bezirksverbandsversammlung von Mittelfranken statt. In seiner Begrüßung stellte Franz Winter den Markt Dürrewangen vor. Des Weiteren ließ er über eine Resolution abstimmen, in



Bayerns Innenminister Joachim Herrmann erhält vom Bezirksverbandsvorsitzenden Franz Winter eine CD.

der das Innenministerium aufgefordert wird, die bereits im Jahr 2009 verbindlich zugesagte Richtlinie zur Förderung der Beschaffung digitaler Endgeräte für die Feuerwehren bayerischer Kommunen mit der zugesagten Förderquote von 80% noch vor Ablauf dieses Jahres in Kraft zu setzen. Zudem forderte er, den Landkreisen mit ihren Städten und Gemeinden eine Handreichung für eine rechtsichere Sammelbeschaffung digitaler Endgeräte zukommen zu lassen. Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Die Vertreter von Diginet, Clemens Reindl und Thomas Wandiger, stellten den aktuellen Ausbaustand dar. Zudem wurden die neuen digitalen Funkgeräte präsentiert.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse, referierte über aktuelle kommunalpolitische Themen und ging dabei auf die Kommunal Finanzen, die Fortentwicklung des Finanzausgleichs, die neue Breitbandrichtlinie und den Stand des Krippenausbaus ein. Auch referierte er über die Zuweisung von Gemeinden über 5.000 Einwohner zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Die Frage, ob Feuerwehrgerätehäuser im Rahmen einer Gesetzesänderung in den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze aufgenommen werden sollten, wurde ebenfalls diskutiert.

Im Anschluss daran fand eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Erneuerbare Energien – Erzeugung im ländlichen Raum – Verbrauch in den Ballungsräumen“ statt. Innenminister Joachim Herrmann, Josef Göppel, MdB, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Vizepräsident Josef Mend, Vorstand der Firma Juwi, Fred Jung und Vorstand von N-ERGIE Dr. Thomas Unnerstall nahmen an der Diskussion teil. Die über 100 anwesenden Rathauschefs folgten der Veranstaltung mit großem Interesse.



Dr. Jürgen Busse spricht bei der Bezirksverbandsversammlung Mittelfranken am 15. November 2012 in Dürrewangen.

## Ober- und Unterfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, und 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, fand im Pfarrsaal der Gemeinde Schlüsselfeld am 5. November 2012 die gemeinsame Versammlung der Bezirksverbände statt.

Nach einem Grußwort von Bürgermeister Georg Zipfel referierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse, über die geplante Bündelausschreibung Strom und aktuelle kommunalpolitische Themen. Da Ende des Jahres die Stromlieferungsrahmenverträge mit E.ON auslaufen, beabsichtigt der Bayerische Gemeindetag erstmals den Kommunen und Zweckverbänden Bündelausschreibungen anzubieten. Der Gemeindetag bietet seine Leistungen in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH an, die mit dem teilnehmenden Gemeinden und Zweckverbänden Dienstleistungsverträge schließt und in eigener Verantwortung abwickelt, sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Durchführung der Ausschreibung erledigt. Die KUBUS GmbH wird die Durchführung der Bündelausschreibungen im Wege elektronischer Ausschreibungen mit elektronischer Auktion organisieren. Die Vergabeentscheidung wird von einem Vergabeausschuss getroffen, der vom Gemeindetag durch den Bezirksvorsitzenden und Mitarbeitern der Geschäftsstelle besetzt ist. Die Gemeinden werden gebeten, bis 31. Dezember 2012 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, wenn sie sich an der Ausschreibung beteiligen wollen. Dabei sollen die Ausschreibungen für einen Lieferzeitraum von drei Jahren erfolgen. Der Bayerische Gemeindetag wird den Gemeinden in sechs Informationsveranstaltungen in ganz Bayern ausführlich informieren. Für die nichtausschreibungspflichtigen Gemeinden wird der Gemeindetag mit den Energieversorgungsunternehmen über den Abschluss von Rahmenverträgen verhandeln. Diese sollen nach der Durchführung der

Ausschreibungen abgeschlossen werden. Jedoch befreit dies die Gemeinden nicht von der Verpflichtung, Vergleichsangebote einzuholen.

Des Weiteren referierte Dr. Busse über die Entwicklung der Steuereinnahmen und den kommunalen Finanzausgleich 2013. Er machte deutlich, dass im Rahmen des Finanzausgleichs die reinen Landesleistungen von 6,78 Mrd. Euro auf 7,21 Mrd. Euro angestiegen sind. Die Schlüsselzuweisungen sind von 2,68 Mrd. Euro auf 2,79 Mrd. Euro gewachsen. Dabei haben 2011 von den 2031 kreisangehörigen Gemeinden 1.753 Gemeinden Schlüsselzuweisungen erhalten und von den kreisfreien Städten 24, somit war nur eine kreisfreie Stadt (Coburg) ohne Schlüsselzuweisungen. In Anbetracht des hohen Zuwachses haben die kommunalen Spitzenverbände das Verhandlungsergebnis vom Juni 2012 begrüßt. Es wird sich jetzt erweisen, ob die Bedarfszuweisungen, die von 25 Mio. auf 100 Mio. Euro für das kommende Jahr aufgestockt wurden, auch bei den bedürftigen Gemeinden ankommen. In diesem Zusammenhang informierte Dr. Busse über den Arbeitskreis, der im Finanzministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet wurde und prüfen soll, welche Möglichkeiten bestehen, den Finanzausgleich zu reformieren. Es bleibt abzuwarten, welche Gutachtensaufträge an den Gutachter gegeben werden und inwieweit diese dazu dienen, den strukturschwachen Gemeinden im ländlichen Raum Hilfestellung zu leisten. Hiervon wird der Gemeindetag seine Entscheidung abhängig machen, inwieweit er sich an den Kosten des Gutachtens beteiligt. In der Diskussion machten die Bürgermeister der strukturschwachen Regionen in Oberfranken und Unterfranken deutlich, dass sie ein Gespräch beim Finanzminister zu diesem Thema wünschen. Des Weiteren wurde die Frage der Förderung von Sanierungen von Wasser- und Abwasseranlagen angesprochen. Es wurde gefordert, dass die Förderrichtlinien angepasst werden, so dass auch Sanierungsmaßnahmen bezuschusst werden können.

Vizepräsident Josef Mend sah es als notwendig an, das Kommunalabgabengesetz eingehend zu diskutieren.

Auch wurde der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms zur Diskussion gestellt und kritisiert, das mit den Vorgaben zur Innenentwicklung mit dem Anbindeziel und mit dem Einzelhandelsregelungen die kommunale Planungshoheit eingeschränkt wird.

Dr. Busse informierte über das neue Förderprogramm zum Breitbandanschluss, welches bei der EU-Kommission zur Genehmigung liegt. Die Rathauschefs wünschten, dass hierzu eine eigene Informationsveranstaltung in Nordbayern durchgeführt wird, sobald die Förderrichtlinien vorliegen.

## Kreisverband

### Tirschenreuth

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hubert Kellner, Waldershof, fand am 18. September 2012 im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamts Tirschenreuth eine Versammlung statt. Zu dieser Veranstaltung begrüßte der Vorsitzende Herr Landrat Wolfgang Lippert, die Herren Bürgermeisterkollegen sowie die anwesenden Mitarbeiter/innen des Landratsamts und der Gemeinden.

Herr Nößner von der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Weiden erläuterte zunächst die Aufgaben der Beratungsstelle. Daneben machte er auch auf die Aufgaben und Beratungsmöglichkeiten des KUVB im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz aufmerksam. In seinem Vortrag stellte er neben den rechtlichen Grundlagen insbesondere die derzeitigen Anforderungen an die Kassensicherheit, die sich aus Verwaltungsvorschriften ergeben, dar.

Danach stellte Herr Roth von der VG Neusorg die Kostensituation der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg vor. Die von den Gemeinden zu tragenden Defizite wurden im Laufe der vergangenen Jahre trotz gestiegener staatlicher Zuschüsse immer größer. Ein Hauptpunkt dabei seien die Personalkosten. Ziel sollte es sein, höhere Zuschüsse vom Freistaat Bayern zu erhalten, um die Kommunen finanziell zu entlasten.

Zum Abschluss der Diskussion einigte man sich darauf, dass von den Herren Bürgermeistern Kellner und Sommer sowie Herrn Roth ein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gerichtet wird mit dem Ziel, auf die angestiegenen finanziellen Belastungen der Kommunen hinzuweisen und eine bessere staatliche Unterstützung einzufordern.

## Erding

Am 27. September 2012 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands im Sitzungssaal des Rathauses Moosinning zu ihrer routinemäßigen Sitzung. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Wiesmaier, Frauenberg, und Vorstellung der Gemeinde Moosinning durch Frau Bürgermeisterin Kruppa referierte Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über die aktuelle Entwicklung der Kommunal Finanzen und die Auswirkungen bundespolitischer Entscheidungen. Im Anschluss sprach Heinrich Oberreitmeier, Direktor der VR-Bank Taufkirchen-Dorfen über die Strategie der Genossenschaftsbanken. Bildhauer Wolfgang Fritz gab den Stand der Umsetzung des Bildhauersymposiums im Cluster 1 bekannt. Die Gemeinde Wartenberg wurde per Auslosung als durchführende Gemeinde des Symposiums ausgewählt.

Der Haushaltsabschluss 2011 – Bericht und Entlastung – bildeten zusammen mit Verschiedenes, Wünsche und Anträge den Ausklang des Treffens.

## Schweinfurt

Am 15. Oktober 2012 fand im Sportheim Dittelbrunn die Sitzung des Kreisverbands Schweinfurt statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Friedel Heckenlauer, Stadtlauringen, informierte der neugewählte 1. Bürgermeister der Gemeinde Schonungen, Stefan Rottmann, über seine Erfahrungen zum Thema Einsatz der neuen Medien (Facebook, Twitter) für Bürgermeister oder Gemeinden. Bürgermeister Rottmann stellte dabei seine Erfahrungen dar und berichtete, wie die sozialen Netzwerke sinnvoll eingesetzt werden können. Ergänzt wurde sein Vortrag durch den Bürgermeister Willi Warmuth der Gemeinde Dittelbrunn, der seine Erfahrungen dargestellt hat, insbesondere auch die Zielsetzung der neuen App, die Dittelbrunn vor kurzem in Betrieb genommen hat.

Abgerundet wurde die Thematik durch ein Statement des Referenten, Hans-Peter Mayer, der aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags zu den Möglichkeiten und Problemstellungen des Einsatzes der neuen Medien im kommunalen Bereich Stellung nahm.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte Herr Mayer über die Änderungen des Gemeindefeldwahlgesetzes und die Neueinführung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten. Dabei wurde eine ganze Reihe von Fragen aus dem Bereich der Bürgermeister beantwortet.

Abgerundet wurde der Vortrag durch einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich des eGovernments im kommunalen Bereich.

## Nürnberger Land

In der Zeit vom 19. bis 21. Oktober 2012 besuchten die Bürgermeister des Landkreises Nürnberger Land unter Federführung des Kreisverbandsvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetages im Landkreis Nürnberger Land, Feuchts Ersten Bürgermeister Konrad Rupprecht, eine große Zahl von Partnergemeinden im Erzgebirgskreis. Auch Landrat Armin Kroder ließ es sich nicht nehmen, mit den Bürgermeistern des Landkreises ins Erzgebirge zu fahren.

Im Deutschen Haus in Crottendorf fand am ersten Abend eine kleine Festveranstaltung statt. Repräsentanten aus vielen Gemeinden waren gekommen, um an dieser gemeinsamen Veranstaltung in Crottendorf teilzunehmen. Auch der Landrat des Erzgebirgskreises, Frank Vogel, hieß die Bürgermeister und den Landrat aus dem Nürnberger Land herzlich willkommen.



Die Mitglieder des Kreisverbands Nürnberger Land vor der Annenkirche (Annaberg).

Bereits am Vormittag war die Stadt Scheibenberg erste Station der Bürgermeister-Informationsfahrt 2012. Nach einem Empfang durch Bürgermeister Wolfgang Andersky im Rathaus der Bergstadt Scheibenberg informierte Pfarrer Stephan Schmidt über die Stadtkirche St. Johannis.

Die Stadt Schlettau im Zschopautal wiederum unterhält eine offizielle Gemeindeparkerschaft mit dem Markt Schnaittach. Eine Delegation der Stadtverwaltung, an der Spitze der ehemalige Bürgermeister Greifenhagen, begrüßte die Gäste aus dem Nürnberger Land im Schloss Schlettau, das vom 14. bis ins 18. Jahrhundert in verschiedenen Baustilen erbaut und umgebaut wurde und seine Wurzeln als Wegekastell des 11. Jahrhunderts hat. Umgeben ist das Schloss von einer herrlichen Parkanlage. Im Schloss selbst hatten die Bürgermeister aus dem Nürnberger Land Gelegenheit, das Zentrum für Wald- und Wildgeschichte, die Posamentenschauwerkstatt, den Rittersaal sowie die Schauwerkstatt „Kräuterlikörherstellung“ zu bewundern. Und im benachbarten Herrenhaus war eine Ausstellung erzgebirgerischer Handwerkskunst zu sehen.

Am zweiten Tag der Reise stand ein Besuch in Sehmatal auf dem Programm. Bürgermeister Udo Ott warb für die Sehenswürdigkeiten seiner Gemeinde, die aus den Ortsteilen Sehma, Cranzahl sowie Neudorf besteht. Die Gemeinde Sehmatal unterhält gleich zwei Partnerschaften mit Gemeinden im Nürnberger Land. Die Stadt Altdorf ist Partnergemeinde von Sehma und die Gemeinde Happurg ist verbunden mit Neudorf. Bürgermeister Ott begleitete die Besuchergruppe durch alle Ortsteile der Gemeinde Sehmatal.

Mit der Fahrt ins Erzgebirge haben die Gemeinde- und Städtepartnerschaften, die fast alle bereits seit über 20 Jahren bestehen und zum Teil intensiv durch Vereine und Verbände mit Leben erfüllt werden, eine gewisse Auffrischung erfahren.

## Nürnberger Land

Kreisverbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister Konrad Rupprecht, Markt Feucht, eröffnet am 24. Oktober 2012 die Kreisverbandsversammlung und begrüßt die Herren Ersten Bürgermeister und zweite Bürgermeisterin Kaltenhäuser sowie die weiteren anwesenden Damen und Herren.

Zum Thema Tourismus informiert Landrat Armin Kroder, dass eine Entscheidung über die Struktur und den Namen des Tourismusverbands bald ansteht. Frau Dr. Christa Ständecker, Geschäftsführerin der Metropolregion Nürnberg, erläutert ausführlich die Europäische Metropolregion Nürnberg.

1. Bürgermeister Klaus Falk, Schatzmeister des Kreisverbandes, erläutert kurz den Kassenbericht und weist darauf hin, dass die Kassenberichte auf Nachfrage gerne ausführlich dargelegt werden können. Der Schatzmeister wird einstimmig entlastet.

Der Kreisverbandsvorsitzende gibt einen kurzen Rückblick über die Bürgermeister-Informationsfahrt ins Erzgebirge.

Frau Marion Buchta von der Kreisverbandsgeschäftsstelle informiert über die Vorstellung der Infrastrukturanalyse für das neue Förderprogramm Breitbandausbau.

## Ansbach

Am 29. Oktober 2012 fand die Herbstversammlung des Kreisverbands in Bechhofen statt. Kreisverbandsvorsitzender 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrwangen, konnte neben den zahlreich erschienen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Landrat Dr. Jürgen Ludwig begrüßen.

Nach kurzer Begrüßung stellte der gastgebende Bürgermeister Helmut Schnotz die Gemeinde Bechhofen vor. Anschließend referierte Landrat Dr. Jürgen Ludwig aktuelle Themen aus dem Landratsamt. Wilfried Schöber von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags führte in das Thema „Digitalfunk für die Feuerwehren“ ein und schilderte ausführlich die

Verbandssicht. Die Herren Klemens Reindl und Thomas Wandinger stellten anschließend den aktuellen Stand beim Aufbau der Digitalfunk-Infrastruktur und den Zeitplan für den erweiterten Probetrieb im Landkreis Ansbach vor. Eine ausführliche, teilweise emotionale, Diskussion schloss sich ihren Ausführungen an.

Zu vorgerückter Stunde referierten die Herren Zeltner und Langer von der Breitbandberatung Bayern über das künftige neue Breitband-Förderprogramm des Freistaats Bayern. Es hat den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur Erlangung von Bandbreiten von 50 MBit/sek. zum Gegenstand.

## Ansbach

Der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach gab am letzten Oktoberwochenende ein Benefizkonzert in der weltberühmten Wieskirche bei Steingaden, um zum Unterhalt der Kirche beizutragen. Damit verbunden wurde ein Ausflug mit dem Bürgermeisterchor nach Bernried an den Starnberger See.

Mit zwei Bussen und über hundert Teilnehmern startete der Chor im Landkreis Ansbach. Der erste Halt war am Samstag in Bernried am Starnberger See. Josef Steigenberger 1. Bgm. von Bernried hatte zusammen mit Franz Winter 1. Bgm. vom Markt Dürrwangen die Idee, in der Wieskirche zu singen und einen Gemeindebesuch in Bernried damit zu verbinden. Beide sind Mitglied im Führungsgremium des Bayerischen Gemeindetages und so kam die Planung ins Laufen.

Etwa ein halbes Jahr arbeitete der Bürgermeisterchor intensiv mit seinem Chorleiter Herrn Landrat a.D. Rudolf Schwemmbauer auf diesen Auftritt hin. Dieser Auftritt war für jeden Sänger Motivation, das Beste zu geben.

Der „Wiespfarrer“ Gottfried Fellner, früher Regionaldekan in Dillingen, und sein Pfarrbüro, planten und organisierten diesen Auftritt mit den Verantwortlichen des Chores vorbildlich.

Angespannt und voll konzentriert positionierten sich die knapp fünfzig

Sänger des vierstimmigen Männerchores im Chorraum. Mächtig umrahmt war der Einzug durch das Orgelspiel vom Organisten der Wieskirche Herrn Anton Guggemos, der sowohl mit einem Orgelstück zu Beginn des Konzertes, als im zweiten Teil bei der Begleitung des Chores zu dem Lied „Die Himmel Rühmen ...“ von Ludwig van Beethoven zeigte, was man mit der Orgel und der hervorragenden Akustik in der Wieskirche für eine Stimmung erzeugen kann. Nachdem Herr Pfarrer Gottfried Fellner die Gäste und den Chor begrüßt hatte, zeigt er auch die Verbindung zu uns nach Mittelfranken auf. Die Tochter des Altbürgermeisters Hans Beisser aus Dürrwangen, Rita Beißer, arbeitet schon seit vielen Jahren bei ihm als Haushälterin.

Kirchliche Lieder prägten das Konzert. „Mit dem Herrn fang alles an“, „Wach auf mein Herz und singe“, „Danket dem Herrn“ aber auch das „Sanctus“ von Franz Schubert wirkten besonders eindrucksvoll in dieser Umgebung. „Wenn ich ein Glöcklein wär“ oder der „Irische Segenswunsch“ standen im zweiten Teil des Konzertes auf dem Programm den Vorstand Klaus Miosga 1. Bgm. aus Langfurth mit einem kleinen Überblick über den Bürgermeisterchor einläutete.

Lang anhaltender Applaus nach dem Konzert bestätigte den Sängern den erfolgreichen Chorauftritt. Unter den Zuhörern befanden sich auch das Geschäftsführende Präsidiumsmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Herr

Dr. Jürgen Busse und auch die Bezirksvorsitzende Schwaben des Bayerischen Gemeindetages 1. Bgm. Hildegard Waner aus Höchststadt an der Donau, die es nicht bereuten, die weite Fahrt auf sich genommen zu haben, um den Chor zu hören. Der Landrat des Landkreises Ansbach ein großer Fan des Bürgermeisterchores, Herr Dr. Jürgen Ludwig ließ es sich nicht nehmen, den Chor beim Konzert und während des Wochenendes zu begleiten.

Nach dem Konzert traf man sich noch zu einem gemeinsamen Büffet in Bernried und lies den Abend ausklingen. Am Sonntag bei der Gemeindeführung durch Bernried wurde einem schnell klar, dass es sich um ein modernes Dorf mit geschichtlichen Wurzeln handelt und dass Tradition groß geschrieben wird. Bernried hat im Jahr 2007 die Goldmedaille bei dem Landes- und Bundesentscheid „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ gewonnen, darauf war unser Kollege Josef Steigenberger auch ganz besonders stolz, genauso wie auf das Buchheimmuseum und die Projekte die er uns für die Zukunft von Bernried vorgestellt hat.

Der Heimweg führte uns über Kloster Andechs mit einem Besuch der Schnapsbrennerei und einer Kirchenführung mit Besichtigung der Fürstenträume, welche die kulturellen und geschichtlichen Wege des weltberühmten Klosters aufzeigten.

Ein gelungener Ausflug mit der Erkenntnis, dass Bürgermeister nicht nur singen können, sondern sich auch mit

ihrem Engagement für andere einsetzen und dazu beitragen, besinnliche Momente zu erzeugen und Freude zu verbreiten.

## Cham

Am 29. Oktober 2012 fand im City Hotel Roding die Sitzung des Kreisverbands statt. Der Referent der Geschäftsstelle, Verwaltungsdirektor Hans-Peter Mayer, informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten und seine Auswirkungen. Im Rahmen des Vortrags konnte eine Reihe von Fragen zur Besoldung bzw. Versorgung, aber auch zu Entschädigung, Überbrückungshilfe und Ehrensold geklärt werden.

Im Anschluss daran folgten die Grußworte des gastgebenden Bürgermeisters, Franz Reichold, Stadt Roding, der kurz seine Stadt vorstellte und des Landrats des Landkreises Cham, Franz Löffler. Er ging dabei insbesondere auf die aktuelle Entwicklung bei den Kommunal финанzen im Landkreis ein.

Im folgenden Tagesordnungspunkt informierte der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer über den Einsatz der neuen Medien in der Kommunalpolitik. Dabei wurden Chancen, aber auch Risiken im Einsatz der neuen Medien dargestellt. Dr. Uli Huber und Reinhard Babl aus dem Landratsamt Cham referierten über den Einsatz von mobilen Endgeräten (Smartphone und Tablet) in der Kommunalverwaltung und deren mögliche Einbettung in das kommunale Behördennetz. Herr Otmar Hillenbrand berichtete über das Thema Kassensicherheit und Arbeitsschutzgesetz.

## Freising

Am 6. November 2012 fand im Rathaus der Gemeinde Neufahrn die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, Gemeinde Hallbergmoos, stellte der 1. Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn, Rainer Schneider,



Der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach in der Wieskirche bei Steingaden

kurz seine Gemeinde vor und gab einen Überblick über die aktuellen Themenstellungen in der Gemeinde.

In der weiteren Tagesordnung informierte der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Möglichkeiten des Einsatzes der sozialen Medien im kommunalen Bereich. Dabei wurden nicht nur Hinweise zu technischen und organisatorischen Fragen, sondern auch zu einer Weiterentwicklung der Chancen des Einsatzes der sozialen Medien im kommunalen Umfeld intensiv dargestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Im Weiteren referierte Herr Mayer über das neu gefasste Gesetz der kommunalen Wahlbeamten. Im Rahmen dieses Vortrags wurden Fragen zur Thematik der Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Bürgermeister, aber auch der Entschädigung, der Gewährung von Überbrückungshilfe und Ehrensold an ehrenamtliche Bürgermeister dargestellt.

Abschließend trug der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, aktuelle Themen aus dem Kreisverband vor.

## **Erlangen-Höchstadt**

Am 7. November 2012 fand im Rathaus in Möhrendorf eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Joachim Wersal, Hemhofen, statt. Einen aktuellen Bericht über kreispolitische Themen gab Herr Landrat Eberhard Irlinger ab. So berichtete er über den Stand der Planungen für die Errichtung eines neuen Landratsamtes, informierte über die Einführung des Digitalfunks und bat die anwesenden Bürgermeister um Mithilfe bei der Unterbringung von Asylbewerbern.

Gerhard Dix von der Geschäftsstelle in München referierte über die Umsetzung der Inklusion an bayerischen Schulen. Er forderte den Freistaat Bayern auf, die Rahmenbedingungen für die Erreichung dieses wichtigen gesellschaftspolitischen Ziels deutlich

zu verbessern. Inklusion in Schulen kann nur mit zusätzlichem und gut ausgebildetem Personal vor Ort gelingen. Darüber hinaus informierte er die Versammlung über den Gesetzesentwurf für ein neues Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und ging insbesondere auf die schwierige Situation bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten vollendetem Lebensjahr ab dem 01.08.2013 ein. In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurde deutlich, dass auf Grund der Arbeitsmarktlage vielerorts das notwendige Fachpersonal zur Umsetzung des Rechtsanspruchs fehlt. Auch die finanziellen Rahmenbedingungen in den bayerischen Kindertageseinrichtungen müssten seitens des Bundes und des Freistaats deutlich verbessert werden.

Daran anschließend folgte ein weiteres Referat zur Initiative Energiewende im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

## **Weißenburg-Gunzenhausen**

Am 7. November 2012 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands in Theilenhofen zu ihrer Versammlung. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Werner Mößner, Langenaltheim, referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über forstrechtliche Themen und das neue Bayerische Wassergesetz. Gegenstand waren dabei unter anderem Inhalt und Umsetzung der Neuauflage des Kommunalwaldpakts, die Fortführung waldbaulicher Förderung, die Diskussion um die Stilllegung von Waldflächen, die angekündigte gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Ministerien zu Nasslagerplätzen für Rundholz, die immer noch offene Frage nach den Nutzungs- und Verwertungsrechten an den kommunalen Forsteinrichtungen sowie die aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Jagdgenossenschaften. Ein weiterer Schwerpunkt waren die Verkehrssicherungspflichten der Ge-

meinden als Gewässerunterhaltsverpflichtete, als Waldbesitzer und als Straßenbaulastträger. Abschließend wurden die Ende Februar 2012 in Kraft getretenen Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes kurz skizziert. Anschließend gab die Kreisfachberaterin vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Frau Karola Simm, Auskunft und nützliche Tipps für die kommunale Baumpflege. Sodann berichtete der Bezirksverbandsvorsitzende des Bayerischen Gemeindetags Mittelfranken, Herr 1. Bürgermeister Franz Winter, über Neuigkeiten aus der Geschäftsstelle. Ein wesentliches Thema war dabei die Einführung des BOS-Digitalfunks in der Modellregion Mittelfranken. Weitere Schwerpunkte seines Berichts waren die kommunalen Finanzen und die Zuweisung von Gemeinden zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Den Abschluss der Veranstaltung bildete Herr Klaus Geyer vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen mit aktuellen Themen aus dem Landratsamt. Nach einigen organisatorischen Ausführungen schloss der Vorsitzende die Sitzung.

## **München**

Zu einer Sitzung des Kreisverbands konnte der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Helmut Englmann, Aschheim, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises im Rathaus in Aschheim begrüßen. An der Sitzung nahm auch Frau Landrätin Johanna Rumschöttel teil. In einem ersten Tagesordnungspunkt informierten Herr Pauli von der DB Netz AG und Herr Kutzner vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die neuesten Entwicklungen zur zweiten S-Bahn-Stammstrecke. Sie erläuterten dabei die notwendig werdenden Ausbaumaßnahmen der berührten Bahnhöfe an der elf Kilometer langen Strecke, die auf einer Länge von sieben Kilometern im Tunnel verlaufen soll. Danach berichtete Herr Rechtsanwalt Dr. Reicherzer über die aktuelle Rechtslage bei den Folgekostenverträgen. Er

ging dabei auf die möglichen Anwendungsbereiche im Zusammenhang mit Baugebietsausweisungen ein und stellte die rechtlichen Möglichkeiten am Beispielsfall eines „Gesamtkonzeptes Kindertagesstätte“ vor. Anschließend referierte Direktorin Cornelia Hesse von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über die rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung. Sie erläuterte die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Sollvorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG und ging auf die Kriterien für einen etwaigen Gestaltungsspielraum beim Satzungserlass ein. Danach informierte Herr Dr. med. Abbushi über die derzeitige Situation der hausärztlichen Versorgung im Landkreis München und stellte die Probleme dar, die sich durch einen Mehrbedarf an Ärzten durch Zuzug bei gleichzeitigem Mangel beim ärztlichen Nachwuchs ergäben. Ein weiteres Thema der Versammlung war die Schulsozialarbeit sowie die gebundenen Ganztagsklassen. Hier erläuterte Frau Landrätin Johanna Rumschöttel das Engagement des Landkreises München in Bezug auf eine verbesserte Schulsozialarbeit, wobei es Ziel des Landkreises sei, dass der Freistaat Bayern sich entsprechend finanziell beteilige. Nach dem Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung 2010/2011 gab der Kreisvorsitzende, 1. Bürgermeister Englmann, noch einen kurzen Überblick zu aktuellen Themen des Kreisverbands.

## Ebersberg

Der Vorsitzende des Kreisverbands, erster Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing, konnte in der Sitzung vom 13. November 2012 im Gasthof Netterndorf, Gemeinde Baiern, neben den zahlreich erschienenen Bürgermeistern auch Bezirkstagspräsident Josef Mederer begrüßen. Nach einer kurzen Vorstellung der Gemeinde Baiern durch Herrn Bürgermeister Josef Zistl befassten sich die Teilnehmer der Versammlung schwerpunktmäßig mit den

Thema Kommunalfinanzen. Zunächst referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München unter anderem über den kommunalen Finanzausgleich 2013, den Fiskalpakt und die neue BFH-Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand. Anschließend berichtete Bezirkstagspräsident Josef Mederer über die Planungen des Bezirkshaushalts 2013, insbesondere die Entwicklung der Bezirksumlage. Er stellte eine deutliche Reduzierung des Umlagensatzes von 24,8 auf 22,0 v.H. in Aussicht. Angesichts der deutlich gestiegenen Umlagekraft in Oberbayern wird sich gleichwohl der absolute Betrag der Bezirksumlage im kommenden Jahr erhöhen.

Ein nicht öffentlicher Teil der Kreisverbandsversammlung schloss sich an.

## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

### Zu einem runden Geburtstag

Erstem Bürgermeister Josef Marchl, Gemeinde Traitsching, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Cham, zum 55. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Hubert Kellner, Stadt Waldershof, Vorsitzender des Kreisverbands Tirschenreuth, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Anton Klotz, Gemeinde Haldenwang, Vorsitzender des Kreisverbands Oberallgäu, zum 60. Geburtstag.

## Dr. Gerd Landsberg ist 60

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Dr. Gerd Landsberg, ist 60 Jahre geworden. Aus diesem Anlass gratulierte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl wie folgt:



„Lieber Gerd,

zu deinem 60. Geburtstag reihe ich mich gerne ein in die große Schar der Gratulanten und überbringe dir auf diesem Wege meine herzlichsten Glückwünsche.

Die deutschen Kommunen haben in dir seit vielen Jahren einen Vordenker und ein Sprachrohr. Es ist für dich eine schwierige Aufgabe, die unterschiedlichen Interessenslagen unter einen Hut zu bringen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass wir uns aus bayerischer Sicht hin und wieder zu Wort melden, um auf bestimmte Entwicklungen aufmerksam zu machen. Letztendlich ist uns allen bewusst, dass wir gegenüber Bund und Ländern nur dann stark und erfolgversprechend agieren können, je geschlossener wir gemeinsam auf der Bundesebene auftreten.

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl, aber auch der Landtagswahl in Bayern, ist es unsere Aufgabe, dafür zu kämpfen, dass die kommunale Selbstverwaltung weiterhin zukunftsfähig bleibt. Wir brauchen Handlungs- und Gestaltungsräume vor Ort. Dazu ist es zwingend notwendig, dass Bund und Länder die Kommunen bei der Sozial- und Jugendhilfe deutlich entlasten. Erste Schritte wurden bereits gemacht. Wir dürfen nur nicht stehen bleiben.

Wir unterstützen dich bei diesem vorrangigen Ziel kampfesmutig und voller Tatendrang auf der Länderebene.

Lieber Gerd, ich wünsche dir zum Start ins neue Lebensjahrzehnt vor allen Dingen Gesundheit und Kraft, um auch weiterhin all die täglichen Herausforderungen meistern zu können.

In freundschaftlicher Verbundenheit

Uwe Brandl“



Aus dem DStGB

## Wettbewerb „Menschen und Erfolge – Zuhause in ländlichen Räumen“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat am 22. Oktober 2012 die dritte Runde des Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“ gestartet. Der auch vom DStGB unterstützte Wettbewerb läuft unter dem Motto „Zuhause in ländlichen Räumen“.

Damit ländliche Regionen auch in Zukunft für alle Generationen attraktive Wohnorte bleiben, brauchen sie eine gute Infrastrukturausstattung und ein intaktes Wohnumfeld. Es gibt bereits viele gute Beispiele in kleinen Städten und Gemeinden. Viele Bürger haben sich bereits aktiv bei der Stärkung und Gestaltung ihres Wohnortes eingebracht. Dieses Engagement und innovative Projekte sollen mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ gewürdigt und vorgestellt werden.

Bis zum 15. Januar 2013 werden unter dem Motto „Zuhause in ländlichen Räumen“ erfolgreich laufende Aktivitäten oder bereits umgesetzte Projekte rund um die Bereiche „Bauen und Wohnen“ gesucht.

Im Mittelpunkt der Wettbewerbsrunde 2013 stehen die Themenfelder

- neue Wohnformen und -konzepte für alle Generationen,
- innovatives Bauen für die Gemeinschaft,
- Bauen im Bestand.

Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Verbände, Kammern, Verwaltungen und Gebietskörperschaften sowie Unter-

nehmen sind eingeladen, ihre Beiträge einzureichen. Es stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 20000 Euro zur Verfügung. Die Preise sollen im Sommer 2013 verliehen werden.

Der Wettbewerb ist Teil der Initiative „Ländliche Infrastruktur“ und wird vom BMVBS gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Deutschen Bauernverband, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken durchgeführt.

**Anmerkung:** Der vorgenannte Wettbewerb wurde erstmalig im Jahr 2011 ausgeschrieben. Nach den Wettbewerbsrunden der beiden Vorjahre liegen bislang insgesamt über 700 kommunale Beiträge vor. Der DStGB unterstützt neben dem Deutschen Landkreistag diesen Wettbewerb.

Teilnahmeunterlagen sind ab sofort im Internet unter:

[www.menschenundfolge.de](http://www.menschenundfolge.de)

erhältlich. Einsendeschluss ist der 15.01.2013.



## Förderung von Investitionen in kommunale Energieeffizienz

Die KfW Bankengruppe und die LfA, die Förderbank des Freistaates Bayern für die gewerbliche Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, haben zwei Verträge über Globaldarlehen in Höhe von insgesamt 80 Millionen EUR abgeschlossen. Die LfA wird aus den Glo-

baldarlehen bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieben und bayerischen kommunalen Zweckverbänden stark zinsverbilligte Kredite zur Finanzierung folgender Investitionen zur Verfügung stellen: Verbesserung der Energieeffizienz von Straßenbeleuchtung, Beleuchtung von Parkplätzen, Parkhäusern oder Tiefgaragen, Beleuchtung von öffentlichen Freiflächen, Lichtsignalanlagen, Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit Maßnahmen der Stadtbeleuchtung, quartiersbezogene Wärmeversorgung und energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier.

Die Globaldarlehen werden aus den KfW-Programmen „Energetische Stadtansanierung – Energieeffiziente Quartiersversorgung (Kommunen)“ und „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ refinanziert. Die Zinskonditionen der Programme werden aus Mitteln des Sondervermögens der Bundesregierung „Energie- und Klimafonds“ (EKf) bzw. aus Mitteln der KfW verbilligt. Der Freistaat Bayern bzw. die LfA verbilligen die Zinsen für Kreditnehmer aus Bayern aus eigenen Mitteln nochmals. Der bayerische Part ist Teil des Konzepts „Energieinnovativ“ der Bayerischen Staatsregierung; die LfA wird die neuen Fördermöglichkeiten in ihr Darlehensprogramm „InfraKredit Energie“ einbinden.

„Die Förderung von Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz in der kommunalen Infrastruktur ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende. Die Bündelung von Bundes- und Landesförderung trägt zudem dazu bei, kommunale Haushalte bei Energieeinsparungsmaßnahmen zu entlasten.“ sagt Dr. Axel Nawrath, Mitglied des Vorstands der KfW Bankengruppe.

LfA Vorstandsvorsitzender Dr. Otto Beierl erklärt: „Die bayerischen Kommunen können jetzt auf Förderkredite mit nochmals verbilligten Zinssätzen zugreifen und mit einer Antragstellung bei uns im Haus die Vorteile von Bundes- und Landesförde-

rung kombinieren. Wer in Energieeffizienz investieren möchte, sollte diesen Fördermehrwert nutzen!“

Mit den Vertragsabschlüssen setzen KfW und LfA ihre langjährige Zusammenarbeit bei der Refinanzierung von landesspezifischen Förderprogrammen fort. Seit 1999 wurden Globaldarlehensverträge zu verschiedenen Förderschwerpunkten mit einem Volumen von knapp 8 Mrd. EUR abgeschlossen.

Näheres unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de).



## „Marktplatz Energieeffiziente Produkte“

Der neue „Marktplatz Energieeffiziente Produkte“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt Einkäufer und Beschaffer bei der Suche nach energieeffizienten Produkten. Unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) gibt die kostenlose Online-Datenbank einen Überblick über besonders energiesparende Lampen, Nasläuferpumpen und Elektromotoren; weitere Produktgruppen wie zum Beispiel Ventilatoren werden folgen. Zusätzlich sind auch Datenbanken der dena für Büro-, Haushalts- und TV-Geräte eingebunden.

Anhand des Anwendungsbereichs und zahlreicher weiterer Merkmale können Nutzer nach passenden Produkten suchen. Mit seiner Modellvielfalt und umfangreichen Zusatzinformationen richtet sich der Marktplatz vor allem an Einkäufer und Beschaffer aus Industrie und Gewerbe sowie öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen.

Um in die Datenbank aufgenommen zu werden, müssen die Produkte klar definierte Anforderungen erfüllen, zum Beispiel an die Lichtausbeute bei Lampen oder an die Nenn-Mindesteffizienz bei Elektromotoren. Diese basieren zum Beispiel auf der EU-Ökodesign-Richtlinie. Zudem müssen die Produkte – soweit vorhanden – eine besonders hohe Energieeffizienzklasse erreichen. Die Datenbank liefert neben Angaben zur Energieeffizienz weitere Produktinformationen, etwa zum Anwendungsbereich bei allen Produktgruppen, zur Schaltfestigkeit von Leuchtmitteln oder zur Drehzahlregelung bei Elektromotoren. Damit bietet sie auch interessierten Privatverbrauchern Hilfe bei Detailfragen.

Hersteller können sich kostenfrei für den Marktplatz registrieren und energieeffiziente Produkte melden. Diese durchlaufen dann den Prüfprozess. Die Datenbasis des Onlinetools wird fortlaufend erweitert.

Der „Marktplatz Energieeffiziente Produkte“ ist eine Aktivität der dena im Rahmen der Kommunikationsplattform zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie (EDL-Richtlinie). Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.



## Information über Mobilfunkausbau

Von Juli 2009 bis Juni 2011 gingen in Deutschland rund 13.000 Mobilfunk-sendeanlagen in 5.000 Städten und

Gemeinden ans Netz. 4.000 wurden neu errichtet, 9.000 waren Erweiterungen bestehender Anlagen, beispielsweise um künftig UMTS-, LTE- und GSM-Netze anbieten zu können. Damit setzte sich der Ende der 1990er Jahre begonnene Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur in großem Umfang fort.

Kommunen sind dabei zwar nicht zwingend Ansprechpartner für die Netzbetreiber, allerdings erwies sich die Information und Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Kommunen als hilfreich und wichtig. Im Jahr 2001 sicherten daher die Netzbetreiber in einer freiwilligen Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildenden Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze zu.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) begutachtete zum siebten Mal im Rahmen einer Studie die Umsetzung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung. Dazu wurden rund 400 Städte und Gemeinden schriftlich befragt, in denen Mobilfunksendeanlagen ausgebaut werden. Außerdem wurden Shop-Befragungen und Internetrecherchen durchgeführt.

Aus Sicht der Kommunen haben die Mobilfunknetzbetreiber ihre Zusagen weitgehend erfüllt und das meist hohe Niveau an Informationsmaßnahmen und Abstimmungsprozessen eingehalten sowie teilweise sogar ausgeweitet. Bei der Information über Ausbauaktivitäten waren jedoch gerade in kleineren Gemeinden leichte Rückschritte zu verzeichnen.

Im Verhältnis zum Umfang neu gebauter oder erweiterter Standorte nahm die Zahl der Konflikte weiter ab. Damit setzte sich der Trend seit 2001 fort. Je nach Größenklasse der Städte und Gemeinden gaben hier 50 bis 76 Prozent der Kommunen an, dass es im Beobachtungszeitraum keinen einzigen Konfliktfall gab. Hinzu kamen jedoch neue Konflikte im Zusammenhang mit – den neu auftretenden –

Erweiterungen von Standorten, so dass damit die absolute Zahl der Konflikte wieder zunahm.

Der Schwerpunkt der Prüfungen zum Verbraucherschutz lag auf der Qualität der Informationen zum Themenbereich „Mobilfunk – Gesundheit – Umwelt; insbesondere in Bezug auf Informationen zum SAR-Wert („Spezifische Absorptionsrate). Im Vergleich zu den Vorjahren konnte bei den Informationsmaterialien, im Internet und bei Kundenkontakten das bisherige gute Leistungsniveau der Mobilfunknetzbetreiber aufrechterhalten werden. Der Kenntnisstand der Mitarbeiter in den betreibereigenen Shops ist insbesondere zum Thema SAR-Werte von Mobiltelefonen allerdings nach wie vor nicht zufrieden stellend.

Das Angebot an strahlungsarmen Mobiltelefonen hat im Vergleich zu 2009 zugenommen und liegt damit wieder bei der vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ermittelten durchschnittlichen Verfügbarkeit von 26 Prozent. Wie bereits im Vorgänger-Gutachten wurde jedoch auch eine Zunahme von Geräten ermittelt, die nah am oberen SAR-Grenzwert von 2W/kg liegen.



## Ausstellung über Bürger- und Verdienstmedaillen

Der Landkreis Cham präsentierte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag, Kreisverband Cham, in der Zeit vom 30.10. bis 12.12.2012 in der Sparkasse Cham, Further Straße 1, 93413 Cham, die Ausstellung „Für besondere Verdienste um die Gemeinde – Bürger- und Verdienstmedaillen des

Landkreises Cham und seiner Gemeinden“.

Gezeigt wurden in der Ausstellung vier Kreisehrendenkmale des Landkreises Cham und des Altlandkreises Roding sowie rund 50 gemeindliche Bürger- und Verdienstmedaillen, in der Regel mit Vorder- und Rückseite. Die Größen variieren im Durchmesser von 30 mm bis 100 mm, im Gewicht von 10 gr. bis mehr als 300 gr. und in den Metallarten Feingold, Feinsilber, Bronze oder Legierungen. Die Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Wappen und den Namen der Kommune. Die Rückseiten sind individuell gestaltet, es überwiegen mehrzeilige Schriften im Lorbeer- oder Eichenkranz. Es finden sich dort aber auch interessante Ortsansichten oder die Abbildung einer Traditionsveranstaltung. Mehrere Ehrenzeichen werden durch eine Miniatur zum Anheften an der Kleidung erweitert.

Verliehen werden die Medaillen mehrheitlich aufgrund einer Satzung durch die jeweiligen kommunalen Gremien.

Diese Rechtsnorm regelt u.a. neben dem Aussehen der jeweiligen Medaille und der evtl. Einteilung in verschiedene Stufen auch die Antragsberechtigung, die Begrenzung der Zahl lebender Träger, Eintrag ins „Goldene Buch“, Einladung der Träger als Ehrengast zu festlichen Anlässen der Gemeinde, Eigentumsverhältnisse an der Medaille beim Ableben des Geehrten sowie die Teilnahme eines Gemeindevertreters an den Beisetzungsfeierlichkeiten.

Auf dem Gebiet des jetzigen Landkreises Cham wurde das erste Kreisehrendenkenmal durch den Altlandkreis Roding mit Satzung vom 01.11.1959 und die erste gemeindliche Bürgermedaille durch die Stadt Rötz mit Satzung vom 07.10.1969 verliehen.

Landrat Franz Löffler betonte bei der Ausstellungseröffnung: „Die hier gezeigten Bürger- und Verdienstmedaillen sind im besten Sinne Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und stehen für ein gemeindliches Selbstbewusstsein“.



**Für besondere Verdienste um die Gemeinde**  
 Bürger- und Verdienstmedaillen des Landkreises Cham und seiner Gemeinden

Eine Ausstellung des Landkreises Cham in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag - Kreisverband Cham -  
**30.10.2012 bis 12.12.2012**  
 Sparkasse im Landkreis Cham, Further Str. 1, 93413 Cham  
 Geöffnet: Mo. - Fr. 8.15 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

Sparkasse im Landkreis Cham Kreisverband Landkreis Cham Bayern

**Stolz präsentieren Landrat Franz Löffler (Fünfter v. links), Organisator Verw.-Amtsrat Reinhold Bucher (Vierter von links), beide Landratsamt Cham, Bürgermeister Hugo Bauer, Vorsitzender des Bayerischen Gemeindetags – Kreisverband Cham, Sparkassenvorstand Franz Wittmann (Achter von links) im Beisein von Medaillenträgern, Bürgermeistern und Kreisräten die wertvollen Ausstellungsstücke aus dem Landkreis Cham**  
**Bildquelle: Chamer Zeitung**



## Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen

Kürzlich wurde die neue Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) für das Antragsjahr 2013 veröffentlicht.

Das Förderangebot wurde dabei erheblich ausgeweitet: Zusätzlich zu den bislang bestehenden Förderangeboten (Klimaschutzkonzepte, -management und -technologien) werden ab 2013 auch investive Maßnahmen im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ bezuschusst. Auch die Vermeidung von Treibhausgasen in stillgelegten Siedlungsdeponien wird gefördert. Als neue Zielgruppe werden darüber hinaus explizit Kommunen genannt, die noch am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen. Hier sollen zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Unter [www.kommunaler-klimaschutz.de](http://www.kommunaler-klimaschutz.de) (Förderprogramme/BMU-Förderprogramm) können die zentralen Änderungen der Kommunalrichtlinie und zusätzliche Fördermöglichkeiten für Kommunen, die ab dem 01.01.2013 gelten, entnommen werden. Ein Schwerpunkt der Förderung ist die Umstellung von Innen- und Hallenbeleuchtung auf besonders energiesparende LED-Technik, dies wird mit einer Quote von 40 Prozent bezuschusst. Weiterhin gefördert wird die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie. Neu eingeführt werden Fördermöglichkeiten zum Ausbau einer nachhaltigen Mobilität wie

beispielsweise der Lückenschluss von Fahrradwegen, aber auch eine fußgängerfreundliche Verkehrsgestaltung. Für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, die eine Treibhausgas-minderung von mindestens 80 Prozent erreichen, wird die maximale Förderung auf 250.000 Euro angehoben. Hervorzuheben ist zudem, dass im Jahr 2013 erstmalig auch Behinderteneinrichtungen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt antragsberechtigt sind. Dies gilt auch für kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie für private Unternehmen (für Klimaschutzteilkonzepte, für Industrie- und Gewerbetarkeits).

Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2013 können beim Projektträger Jülich Fördergelder beantragt werden. Es steht darüber hinaus eine bundesweite Hotline unter 030 / 39001-170 zur Verfügung.

Die Richtlinie kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: [www.kommunaler-klimaschutz.de/files/pdf/121025\\_kommunalrichtlinie\\_2013\\_bf.pdf](http://www.kommunaler-klimaschutz.de/files/pdf/121025_kommunalrichtlinie_2013_bf.pdf).

## Stephanskirchen gewinnt Bundesliga der Bioenergie

Mit der Gemeinde Stephanskirchen aus dem Landkreis Rosenheim in Oberbayern stand zur Abendveranstaltung der Jahreskonferenz des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) initiierten Förderprogramms „Energetische Biomassenutzung“ der Gewinner der 2. Saison der BioEnergie-BundesLiga fest. Bei der feierlichen Preisverleihung in Berlin übergab Dr. Bernhard Dreher vom Bundesumweltministe-

rium den Scheck über das vom BMU gestiftete Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro an einen Vertreter der 9.918 Einwohner-Kommune. Stephanskirchen hat im bundesweiten Wettbewerb die meisten „BioEnergie-Punkte“ pro Einwohner vorzuweisen. Mit einem großen Biomasseheizkraftwerk und mehreren kommunalen Hackschnitzelheizungen setzte sich Stephanskirchen gegen über 100 anderen Gemeinden und Städten durch. Der zweite Platz (2.000 Euro) ging an den Vorjahressieger, die Stadt Hardegsen in Niedersachsen. Dritter wurde die Stadt Malchin in Mecklenburg-Vorpommern (1.000 Euro).

Die BioEnergie-BundesLiga ist ein interkommunaler Wettbewerb, der von C.A.R.M.E.N. e. V. im Rahmen des vom BMU geförderten Projektes „BioKommunal“ (FKZ: 03KB040) betreut wird. Kommunen ab einer Größe von 2.000 Einwohnern sind dabei aufgerufen, ihren Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Bioenergieträgern anzugeben. Das Augenmerk der BioEnergie-BundesLiga richtet sich vor allem auf die regionalen Stoffkreisläufe und auf die Nutzung biogener Reststoffe. So wirkt sich bei der Bewertung der Kommunen besonders positiv aus, wenn die verwendete Biomasse aus dem nahen Umkreis bezogen und überwiegend Reststoffe statt Anbaubiomasse eingesetzt wird. In der BioEnergie-BundesLiga werden auf die Dauer von drei Jahren insgesamt 18.000 Euro an Preisgeldern ausgeschüttet.

Mit dem Projekt „BioKommunal“ haben sich die Projektpartner Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) und C.A.R.M.E.N. e. V. zum Ziel gesetzt, bis August 2013 ein bundesweites Netzwerk für Bioenergie-Kommunen aufzubauen und dauerhaft zu etablieren. Zudem soll in dem Projekt der verstärkte Einsatz von Bioenergie in Kommunen durch ein umfangreiches Informationsangebot unterstützt werden. Insbesondere mittlere Kommunen werden dabei motiviert, ihre vorhandenen biogenen Reststoffe nachhaltig zu nutzen, denn die Palette potenziell nutzbarer biogener Ressourcen ist breit: Reststoffe aus dem häus-

lichen, gewerblichen und industriellen Bereich, kommunaler Grünschnitt, Naturschutz- und Landschaftspflegematerialien, Bioabfälle oder Stroh.

Die Zielgruppe von „BioKommunal“ sind u.a. Bürgermeister, städtische Energie-, Umwelt- und Abfallbeauftragte, Gemeinde- und Stadträte, Stadtwerke und Vertreter aus der Bioenergiebranche.

In der vom BBE e.V. veranstalteten jährlichen Road-Show „Bioenergie für Kommunen“ – ein Programm aus kostenfreien Praxisseminaren, Vorträgen, Lehr- und Demonstrationsfahrten zu Best-Practice-Bioenergieanlagen – werden den kommunalen Akteuren kosteneffiziente und übertragbare Nutzungskonzepte und innovative Technologien präsentiert und zur Nachahmung empfohlen. Die Termine der Road-Show 2012/2013 finden Sie unter [www.biokommunal.de](http://www.biokommunal.de).



## Krippen aus Altbayern und Franken im Herzogsschloss Straubing

Unter dem Motto „Krippen aus Altbayern und Franken, Oberösterreich und Böhmen“ findet eine große Ausstellung vom 1. Dezember 2012 bis 6. Januar 2013 auf mehreren Stockwerken des Herzogsschlosses Straubing statt.

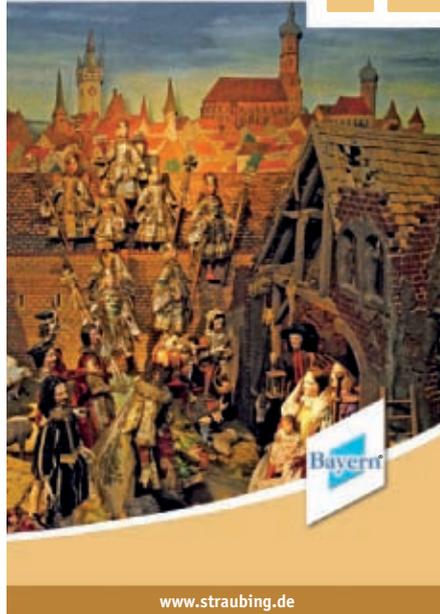
Aus vier Jahrhunderten werden zahlreiche Christkindl und Krippen ge-



### straubinger krippenweg

in der krippenstadt niederbayerns

# 12



[www.straubing.de](http://www.straubing.de)

zeigt. Zu sehen sind nicht nur heimatische, sondern auch orientalische Darstellungen zur „Geburt Christi“. Außerdem werden andere Stationen des Weihnachtsfestkreises, von der Verkündigung bis zur Hochzeit von Kana, inszeniert. Zahlreiche Ausstellungsstücke stammen von bekannten und langjährigen Krippenbauern, die damit auch Anregungen zur Gestaltung einer eigenen Krippe geben wollen. An Sonntagnachmittagen sind dazu spezielle Vorführungen geplant. Eine digitale Bilderschau wird über die Krippengeschichte informieren und Krippenbeispiele aus ganz Bayern und darüber hinaus illustrieren.

Die Ausstellung ist täglich – außer montags – von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Für Einzelpersonen und Gruppen werden Führungen angeboten. Nähere Informationen vermittelt das Amt für Tourismus der Stadt Straubing, Tel. 09421/944-307, Fax 094121/964-103, E-Mail: [tourismus@straubing.de](mailto:tourismus@straubing.de) oder Tel. 09421/81445.

## Interkommunale Kooperation: Pflicht oder Kür?

– Difu-Seminar  
am 25. und 26. Feb. 2013  
in Berlin –

Kaum jemand wird sich gegen die Wichtigkeit oder Notwendigkeit von Kooperationen aussprechen.

In der Praxis ist es jedoch deutlich schwieriger, sich von einem „Kirchturm“-Denken zu distanzieren. Es stellt sich die Frage, ob freiwillige Kooperationen tatsächlich funktionieren, wie sie entstehen und was sie brauchen. Erhöht Freiwilligkeit die Bereitschaft für ein konstruktives Miteinander?

Sind „Not“ (z.B. aus Einsparungsgründen gemeinsam Infrastruktur anbieten) oder ein gemeinsames Thema (z.B. Netzwerk von Städten mit historischer Bausubstanz) unabdingbare Voraussetzungen für Kooperation? Oder funktionieren Kooperationen doch nur dort, wo sie verordnet werden?

Sicherlich besteht ein Unterschied darin, ob Städte mit ähnlichen Interessen oder Problemlagen eine Kooperation eingehen oder ob ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, wie dies bei Stadt-Umland-Kooperationen der Fall sein kann. Hier liegt die attraktive allerdings auch ertragsarme Infrastruktur oft in den Zentren (Theater, Museen, Bildungseinrichtungen etc.) und die unattraktive aber notwendige Infrastruktur im Umland (Kläranlagen, Umspannwerke, Mülldeponien etc.). Beides kann ein gemeinsames Agieren auf Augenhöhe belasten.

### Folgende Fragen werden daher im Seminar diskutiert:

- Für welche Inhalte eignen sich Kooperationen?

- Geht es besser mit Druck oder Freiwilligkeit?
- Was macht eine „gute“ Kooperation aus?
- Welche Voraussetzungen sind erforderlich?
- Welche Erfolgsfaktoren gibt es?
- Was geht, wenn eine Zusammenarbeit nicht geht?
- Gibt es Lösungen für den Konflikt zwischen erwünschter und unerwünschter Infrastruktur?
- Wo liegen Grenzen von Kooperation?

**Leitung:**

Dr. Elke Becker,  
Dr. rer. nat. Beate Hollbach-Grömig  
Deutsches Institut für Urbanistik

**Teilnehmerkreis:**

Führungs- und Fachpersonal aus den Bereichen Stadtentwicklung, Stadtplanung, Regionalentwicklung und Regionalverbänden, Wirtschaftsförderung; Stabsstellen für Kooperation; Ratsmitglieder; Planungsbüros; Kammern

**Veranstalter:**

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH

**Veranstaltungsort:**

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)  
Zimmerstr. 13 – 15, 10969 Berlin

**Weitere Informationen:**

<http://www.difu.de/veranstaltungen/2013-02-25/interkommunale-kooperation-pflicht-oder-kuer.html>



## Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter,

Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

**Kontakt:**

Tel. 0 86 38 / 85 636  
Fax 0 86 38 / 88 66 39  
E-Mail: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Containerkindergarten zu verkaufen

Die Stadt Geretsried verkauft:

1 Containerkindergarten bestehend aus 14 Modulen von je 3m x 6m und einer Höhe von 3m. Einige Module sind reparaturbedürftig.

Die Nutzfläche der Anlage beträgt ca. 246 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist aufgeteilt in:

2 Gruppenräume mit je 52 m<sup>2</sup>  
1 Küche mit Abstellkammer, zusammen 35,1 m<sup>2</sup>  
1 Garderobe 17,57 m<sup>2</sup>  
Toilette 17,57 m<sup>2</sup>  
Kinderschlafräum 17,57 m<sup>2</sup>  
Kinderschlafräum 14,5 m<sup>2</sup>  
Flur insgesamt 38,2 m<sup>2</sup>

Preis: VB 30.000,00 brutto, wenn Abbau und Transport vom Käufer getragen werden.

Eine Vorortbesichtigung ist in Absprache mit dem Bauamt der Stadt Geretsried möglich.

**Kontaktdaten:**

Stadtverwaltung Geretsried  
Karl- Lederer- Platz 1  
82538 Geretsried  
Herr Müller, Tel. 08171/6298-33  
Email: [christian.mueller@geretsried.de](mailto:christian.mueller@geretsried.de)

## Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Gemeinde Wilburgstetten (Landkreis Ansbach) wird voraussichtlich im Jahr 2013 ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10 beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Gemeinde nun eine weitere Kommune, die 2013 ebenfalls ein baugle-

ches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

**Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:**

Gemeinde Wilburgstetten  
Erster Bürgermeister Bernhard Kisch  
Telefon: 09853/3800-17  
E-Mail: [info@wilburgstetten.de](mailto:info@wilburgstetten.de)

oder  
an den Feuerwehrkommandanten  
Peter Pflanz  
Tel. 0170/8669934  
E-Mail: [peter.pflanz@t-online.de](mailto:peter.pflanz@t-online.de)

## Streusilo mit Streugerät zu verkaufen

Der Markt Mering verkauft ein Streusilo mit angebautem Streugerät, Typ Gmeiner STA 1300 WA.

*Technische Daten:*

Baujahr 2001, Inhalt 1,3 m<sup>3</sup> (erhöht auf 1,8 m<sup>3</sup>),  
Leergewicht 450 kg, digitales vollweegeabhängiges Regelgerät ELMR 150-10 mit Streumengeneinstellung und Streubreiteneinstellung.

*Aufbaumöglichkeit:*

auf Unimog von Baureihe U1000 bis U1600.

Der Streuer ist voll funktionsfähig.

Verkauf gegen Gebot, das Mindestgebot liegt bei 2.500 EUR. Bilder können gerne per Mail zugesandt werden.

**Anfragen und Gebote an:**

Markt Mering  
Kirchplatz 4, 86415 Mering  
Ansprechpartner H. A. Neumeir  
Tel. 08233/3801-56  
Email: [armin.neumeir@mering.bayern.de](mailto:armin.neumeir@mering.bayern.de)

## Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Stadt Maxhütte-Haidhof bietet folgendes Feuerwehrfahrzeug zum Kauf an:

**Tanklöschfahrzeug TLF 16/24**

Magirus Deutz 170 D 11FA  
– guter Zustand –

Erstzulassung: 10.1965  
 Zul.Ges.-Gewicht: 10.000 kg  
 Kilometerstand: 43.500  
 Löschwasserbehälter: 2.400 l  
 Feuerlöschkreispumpe FP 16/8  
 im Heck  
 ohne Funk und ohne feuerwehr-  
 technische Beladung, mit Blaulich  
 TÜV seit 11.2012 abgelaufen

### Anfragen bis spätestens 31.01.2013 erbeten an:

Stadt Maxhütte-Haidhof  
 Regensburger Str. 18  
 93142 Maxhütte-Haidhof  
 Tel. 09471/3022-20  
 Fax 09471/30226-20  
 E-Mail: [wuerstl@maxhuette-haidhof.deSemS](mailto:wuerstl@maxhuette-haidhof.deSemS)



### Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm München

Wilde, Ehmman, Niese, Knoblauch,  
**Bayerisches Datenschutzgesetz**  
 Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche  
 21. Aktualisierung, Stand September 2012, 184  
 Seiten, Preis 68,95 €  
 Gesamtwerk (1220 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €  
 Durch die 21. Aktualisierung wurden der Kom-  
 mentar, das Handbuch für Datenschutzverant-  
 wortliche und die Gesetzestexte an die Rechts-  
 änderungen und die neuere Rechtsprechung  
 angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 (Video-  
 überwachung bei Wettbewerbsunternehmen)  
 und Art. 8 (bereichsspezifische Vorschriften für  
 automatisierte Abrufverfahren) aktualisiert. Im  
 Handbuch wurden drei Themen völlig über-  
 arbeitet: Der Teil „Schutz von Sozialdaten“ wur-  
 de wegen seiner Komplexität ausführlicher  
 gestaltet. Neu gefasst wurde „Datenschutz in  
 Schulen“, da die bereichsspezifischen Daten-  
 schutzvorschriften des BayEUG umfänglich ge-  
 ändert wurden. Im Teil „Datenschutz im Kran-  
 kenhaus“ wurde verstärkt herausgearbeitet, in-  
 wie weit Wettbewerbsunternehmen gegeben  
 sind mit der Folge der teilweisen Geltung des  
 Bundesdatenschutzgesetzes (neben Art. 27 des  
 Bayerischen Krankenhausgesetzes).

### Verlag C.H. Beck oHG, München

Simon/Busse:  
**Bayerische Bauordnung**  
 109. Ergänzungslieferung, 9/2012, Preis: € 22,90

### Forum Verlag Herkert GmbH, Merching

#### StVO für die Praxis auf CD-ROM

Update November 2012

### Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

#### Dienstrecht in Bayern, I

175. Ergänzungslieferung, Preis: € 47,08

#### Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

51. Ergänzungslieferung, Preis: € 112,--

Honnacker/Weber/Spörl:

#### Melde-, Pass- und Ausweisrecht

57. Ergänzungslieferung, Preis: € 95,40

Hartinger/Rothbrust:

#### Dienstrecht in Bayern, II

134. Ergänzungslieferung inkl. CD, Preis: € 87,88

Hillermeier u.a.:

#### Kommunales Vertragsrecht

88. Ergänzungslieferung, inkl. Ordner, Ordner-  
 schilderset, Universaldeckblatt und CD ROM,  
 Preis: € 89,52

Prandl/Zimmermann:

#### Kommunalrecht in Bayern

119. Ergänzungslieferung, Preis € 72,16

### Richard Boorberg Verlag, München

Mayerhofer:

#### Der Bauhof

Handbuch für den Bauhofleiter

42. Ergänzungslieferung, Stand: September  
 2012

HAV-KOM

#### Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge

26. Ergänzungslieferung, Stand: August 2012

#### Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV

135. Ergänzungslieferung, Stand: 17. Septem-  
 ber 2012

### Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Boeddinghaus u.a.:

#### Landesbauordnung NRW

Kommentar

Sonder-Aktualisierung: Mediation

Schwegmann/Summer:

#### Besoldungsrecht

Kommentar

164. Ergänzungslieferung, Preis: € 109,95

Braun/Keiz:

#### Fischereirecht in Bayern

61. Ergänzungslieferung, Preis: € 49,95

Obermüller/Preithner:

#### Gewerbsteuer

35. Ergänzungslieferung, Preis: € 62,95

Koch u.a.:

#### Bayerische Bauordnung

Kommentar

105. Ergänzungslieferung, Preis: € 68,95

Ballerstedt, u.a.:

#### Personalvertretungsgesetz in Bayern

Kommentar

135. Ergänzungslieferung, Preis: € 99,95

Schabel/Ley:

#### Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

35. Ergänzungslieferung, Preis: € 77,95

Wilde:

#### Bayerisches Datenschutzgesetz

21. Ergänzungslieferung, Preis: € 68,95

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2013

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Es handelt sich dabei um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Die unten stehende Aufstellung enthält eine Übersicht über die Themen, die im ersten Halbjahr 2013 behandelt werden sollen. Über die genauen Inhalte und weitere Einzelheiten werden wir jeweils ausreichend vor den Veranstaltungen in einem Rundschreiben und in unserer Verbandszeitung informieren. Selbstverständlich ist bereits jetzt eine Anmeldung zu den Seminaren möglich.

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH  
Kommunalwerkstatt  
Dreschstraße 8  
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

online: [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de)



Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (089 / 36 00 09 20; [franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de](mailto:franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de)).

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen (bei eintägigen Seminaren bis 2 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Nr.	Titel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2000	Neue Förderung beim Breitband	Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor, Dietrich Schirm, MR im StMWIVT, Dipl.-Ing. Roland Werb, Dipl.-Ing. Michael Rübiger, Corwese Dr. Alexander Ruhrmann, Rechtsanwalt	Mercure Hotel, Nürnberg	24.01.2013
MA 2001	Erschließungsvertrag, Ablösevereinbarung und andere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	Cornelia Hesse, Direktorin, Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt	Mercure Hotel, München	29.01.2013
MA 2002	Gebühren versus Preise Äpfel und Birnen im Vergleich	Dr. Juliane Thimet, Direktorin, Dr. Jörg Rehberg, BDEW Sebastian Freier, Thüga	Mercure Hotel, München	31.01.2013
MA 2003	Basiswissen Erschließungsbeitragsrecht	Cornelia Hesse, Direktorin	Hotel Novotel, München	04.02.2013
MA 2004	Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter, Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat	Mercure Hotel, München	18.02.2013
MA 2005	Neues aus dem Baurecht - Novelle 2011 und 2013 - Wichtige Rechtsprechung	Dr. Franz Dirnberger, Direktor	Mercure Hotel, Nürnberg	25.02.2013
MA 2006	Neue Förderung beim Breitband	Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor Dietrich Schirm, MR im StMWIVT, Roland Zeltner, Breitbandberatung Bayern GmbH RA Prof. Dr. Otto Gaßner, RAin Andrea Stöppler, Gassner Rechtsanwälte	Hotel Novotel, München	26.02.2013
MA 2007	Aktuelles aus dem Friedhofs- und Bestattungsrecht	Claudia Drescher, Referatsdirektorin	Mercure Hotel, Nürnberg	28.02.2013
MA 2008	Satzungsrechtliche Fragen zur Abwasserbeseitigung – kompetent beantwortet	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Hörger Biohotel, Kranzberg	05.03.2013
MA 2009	Sondernutzung & Co. – Spezialfälle aus dem Straßenrecht	Cornelia Hesse, Direktorin	Mercure Hotel, München	11.03.2013

MA 2010	Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter, Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat	Mercure Hotel, Nürnberg	11.03.2013
MA 2011	Aktuelles aus dem Feuerwehrrecht	Wilfried Schober, Direktor	IHK München	11.03.2013
MA 2012	Beitragserhebung von Grund auf mit Tiefgang	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Hotel Novotel, Nürnberg	11.03.2013
MA 2013	Neue Herausforderung Stromnetzkonzessionsvergabe	Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor, N.N.	Hotel Novotel, München	14.03.2013
MA 2014	Vergaberecht	Barbara Gradl, Referatsleiterin	Hotel Novotel, Nürnberg	14.03.2013
MA 2015	Das 1x1 des Kommunalverfassungsrechts und des Kommunalwahlrechts	N.N.	Hotel Novotel, München	09.04.2013
MA 2016	Gestaltungssatzungen, Werbeanlagen, Plakatverordnung	Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Claudia Drescher, Referatsdirektorin, Josef Geislinger, Rechtsanwalt	Mercure Hotel, München	15.04.2013
MA 2017	Aktuelle Fragen zum Schulrecht	Gerhard Dix, Referatsleiter, Bernhard Butz, Ministerialrat	Mercure Hotel, München	18.04.2013
MA 2018	Umsetzung der Wasserrechtsrahmenrichtlinie	Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor, N.N.	Mercure Hotel, Nürnberg	06.05.2013
MA 2019	Veränderungssperre, Vorkaufsrechte und andere Plansicherungsinstrumente	Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Dr. Gerhard Spiß, Rechtsanwalt	Mercure Hotel, München	06.05.2013
MA 2020	Hausanschlüsse, Leitungsrechte, Sondervereinbarungen - Die schwierigsten Fragen der Wasserversorgung	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Mercure Hotel, München	04.06.2013
MA 2021	Kostensatz nach Feuerwehreinsätzen	Wilfried Schober, Direktor	IHK München	13.06.2013
MA 2022	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Claudia Drescher, Referatsdirektorin	Mercure Hotel, Nürnberg	24.06.2013
MA 2023	Bauleitplanung von Grund auf erklärt - ein Kurs für (nicht nur, aber auch) Einsteiger	Dr. Franz Dirnberger, Direktor	Mercure Hotel, München	02.07.2013
MA 2024	Aktuelle Entwicklungen bei den Städtebaulichen Verträgen	Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar	Hotel Novotel, München	02.07.2013
MA 2025	HOAI	Barbara Gradl, Referatsleiterin	Hotel Novotel, München	04.07.2013

## Neue Förderung beim Breitband (MA 2000)

**Referenten:** Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor;  
Dietrich Schirm, MR im StMWIVT;  
Dipl.-Ing. Roland Werb, Dipl.-Ing. Michael Rübiger, Corwese;  
Dr. Alexander Ruhrmann, Rechtsanwalt

**Ort:** Hotel Mercure Nürnberg an der Messe,  
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

**Zeit:** 24. Januar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Das neue bayerische Förderprogramm für den modellhaften Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes in jeder bayerischen Gemeinde soll noch 2012 in Kraft treten. Um die eigene Gemeinde zukunftsfähig zu machen, ist ein Netz der nächsten Generation („NGA“) quasi ein „Muss“. Das Programm ist hochdotiert (max. 500.000 Euro), aber komplex. Auf dem Seminar erhalten Sie die für Sie wichtigen Informationen aus erster Hand bzw. von erfahrenen Praktikern.

### Seminarinhalt:

- Zielsetzung und Inhalt der neuen „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern“ (MR Schirm)
- Der Weg bis zur Antragstellung (Gebietsfestlegung, Bedarfs- und Ist-Zustandsermittlung, Markterkundung) (Dipl.-Ing. Werb/Rübiger)

- Das Vergabeverfahren (RA Dr. Ruhrmann)
- Der Kooperationsvertrag (LVD Graf)
- Breitbandausbau ohne Beihilfverfahren (RA Dr. Ruhrmann)
- ausführliche Fragerunde nach jedem Themenkomplex

## Erschließungsvertrag, Ablösevereinbarung und andere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten (MA 2001)

**Referenten:** Cornelia Hesse, Direktorin;  
Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Ort:** Mercure Hotel München Neuperlach Süd,  
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

**Zeit:** 29. Januar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Nach der (noch) geltenden Bestimmung des § 124 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen, der dann anstelle der Gemeinde tätig wird. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.12.2010 steht aber zum einen fest, dass „Dritter“ keine gemeindliche Eigengesellschaft sein kann; zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht es als unwirksam angesehen, wenn eine Gemeinde bei der Übertragung der Erschließung sich in großem Umfang „Befugnisse zur Selbstvornahme“ vorbehält. Insoweit bestehen Un-

klarheiten und sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Vor diesem Hintergrund ist der Erschließungsvertrag ins Visier der Baurechtsexperten geraten. Als Reaktion auf die höchstrichterliche Rechtsprechung findet man im vorliegenden Entwurf der BauGB-Novelle 2012 den Erschließungsvertrag daher nicht mehr am gewohnten Platz, sondern im Katalog der städtebaulichen Verträge in § 11 BauGB. Ob damit der Spielraum beim „klassischen“ Erschließungsvertrag erweitert wird, ist aber nicht geklärt. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung, dass „Dritter“ auch eine gemeindliche Tochter sein kann, ist (leider) unterblieben. Beabsichtigt ist aber durch die Neuformulierung, dass Kostenübernahmeverträge abgeschlossen werden dürfen. Nachdem die Verträge zur Übernahme und Finanzierung von Erschließungsmaßnahmen einen immer größeren Stellenwert in der gemeindlichen Praxis gewinnen, was vor dem Hintergrund der „leeren Kassen“ in den Gemeinden nicht verwundert, ist es daher erforderlich, den Gestaltungsspielraum zu kennen. Im Vergleich zum Beitragsrecht ist das rechtliche Korsett zwar nicht so eng geschnürt – gleichwohl gilt es, nichtige Verträge zu vermeiden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt bei den „Ablösevereinbarungen“, die häufig im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen der Gemeinde abgeschlossen werden, aber auch im Zusammenhang mit Erschließungsverträgen eine Rolle spielen. Hier sollen typische Fehler und deren Konsequenzen dargestellt werden.

Ziel des Seminars ist es, eine Orientierung und Hilfe für die tägliche Arbeit zu geben. Das Seminar wendet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger als auch die Mitarbeiter in den Verwaltungen, die sich neben dem Beitragsrecht mit den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zu befassen haben. Zahlreiche Beispielfälle aus der Praxis werden vorgestellt und Handlungsanleitungen angeboten; daneben wird den Teilnehmern ausreichend Gelegenheit für Fragen zum „eigenen Fall“ eingeräumt.

#### Seminarinhalt:

- Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB (alt) und nach § 11 BauGB (neu) mit Abgrenzung zu anderen öffentlich-rechtlichen städtebaulichen Verträgen, insbesondere auch Kostenübernahme- und Folgekostenverträgen
- Vertragsinhalte und Leistungsstörungen – Konsequenzen
- Fremdanliegerproblematik
- Ablöseverträge mit Abgrenzung zu vertraglichen Vorauszahlungen und Vorausleistungen
- „Verdeckte“ Ablösevereinbarung/Ablösebestimmungen/nichtiger Ablösevertrag
- Missbilligungsgrenzen und Rechtsfolgen
- ausführliche Fragerunde nach jedem Themenkomplex

### Gebühren versus Preise – Äpfel und Birnen im Vergleich (MA 2002)

**Referenten:** Dr. Juliane Thimet, Direktorin;  
Dr. Jörg Rehberg, Fachgebietsleiter im BDEW;  
Sebastian Freier, Thüga München

**Ort:** Mercure Hotel München Neuperlach Süd,  
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

**Zeit:** 31. Januar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Das Europäische Parlament hat Eckpunkte für eine künftige EU-Wasserpolitik beschlossen. Die Kartellbehörden bekommen von allen Wasserversorgern Auskunft über ihre Wasserpreis- bzw. Gebührenkalkulationen. Ebenso rücken die Wasserpreise derzeit in den Fokus der medialen Wahrnehmung.

Nachvollziehbare und transparente Kalkulationen sind daher das Gebot der Stunde. Wasserversorger sind aufgefordert, ihre Einrichtungen kostendeckend zu betreiben. Dabei ist der Rechtsrahmen für nach Privatrecht bestimmten Wasserpreisen und nach öffentlichem Recht kalkulierten Gebühren durchaus unterschiedlich. Das wird zum gegenseitigen Verständnis in diesem Seminar herausgearbeitet.

Das Seminar will Theorie und Praxis verknüpfen. Dazu wird eine Gesamtkostenkalkulation nach dem Leitfaden von BDEW und VKU dargelegt und sodann die Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes und der Rechtsprechung zur Gebührenerhebung in Bayern erläutert.

#### Seminarinhalt:

##### Momentaufnahme zur politischen Diskussion

- Stand der Wasserpolitik der EU
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Kartellrecht

##### Unterschiedliche Abrechnungsmodelle

- Bei Preisen nach AVBWasserV
- Bei Gebühren nach BayKAG

##### Wasserentgeltkalkulation und Gebührenkalkulation

- Übereinstimmungen
- Grundlegende Unterschiede

##### Wasserentgeltkalkulation

- Vorstellung „Leitfaden Wasserpreiskalkulation“
- Betriebsabrechnungsbogen – 8 Schritte von der GuV zu einer Kostenkalkulation
- Kostenträger und Kostenrechnung
- Kapitalkosten

##### Gebührenkalkulation nach BayKAG

- Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Kalkulatorische Zinsen
- Ausgleich von Kostenunter- und Kostenüberdeckungen

### Basiswissen Erschließungsbeitragsrecht (MA 2003)

**Referentin:** Cornelia Hesse, Direktorin

**Ort:** Novotel München Messe,  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Zeit:** 4. Februar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde. Dazu gehört insbesondere auch die Erschließung der Baugrundstücke mit Straßen und anderen Erschließungsanlagen i.S.v. Art. 5a Abs. 1 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 BauGB. Es handelt sich dabei regelmäßig um Investitionen in einer erheblichen Größenordnung, für die die Anlieger von der Gemeinde „zur Kasse“ gebeten werden.

Um nach der erstmaligen Herstellung eine rechtmäßige Beitrags-erhebung durchführen zu können, ist nicht nur eine sichere Kenntnis der erschließungsrechtlichen Vorschriften und der abgabenrechtlichen Nebenbestimmungen sondern auch der Rechtsprechung unumgänglich, die das Erschließungsbeitragsrecht weitgehend geprägt hat. Es gilt also die Fallstricke im Bereich der Aufwendungs-, Verteilungs- und Heranziehungsphase zu umgehen. Oftmals stellt sich erst vor Gericht heraus, dass Vorgaben des Bebauungsplans nicht erfüllt bzw. eine notwendige Abwägungsentscheidung bei Fehlen eines Bebauungsplans nicht getroffen wurde, der Anlagenbegriff oder der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht verkannt wurde und damit die Beitragserhebung rechtswidrig ist.

Das Seminar will versuchen, eine Basis für rechtssichere Abrechnungen zu schaffen und Hilfestellung zu geben, um Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden. Anhand ausgewählter praktischer Beispiele und unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung werden typische Fragestellungen abgehandelt und Lösungswege aufgezeigt. Lagepläne und Bilder werden – soweit möglich – eingesetzt, um die besprochenen Fälle zu veranschaulichen.

#### Seminarinhalt:

- Darstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlagen
- Bindung an den Bebauungsplan bzw. Planersatz
- Welche Bedeutung hat das Bauprogramm?
- Die abzurechnende Erschließungsanlage – wie wird sie festgestellt?
- Welche Kosten zählen zum beitrags- und umlagefähigen Erschließungsaufwand?
- Wie werden die erschlossenen Grundstücke ermittelt (Bezugsflächen)?
- Wie werden die Kosten auf die einzelnen Grundstücke verteilt (Maßstab)?
- Wann entsteht die Beitragspflicht?
- Die Heranziehung der Beitragspflichtigen – Erstellung des Bescheids
- Was versteht man unter „Kostenspaltung“ und „Ablösung“?
- Erhebung von Vorausleistungen – was ist zu beachten
- Fälligkeit und Zahlung des Beitrags

### Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2004)

**Referenten:** Gerhard Dix, Referatsleiter;  
Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat

**Ort:** Mercure Hotel München Neuperlach Süd,  
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

**Zeit:** 18. Februar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Das neue BayKiBiG soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Rechtsprechung zur Gastkinderregelung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion), der Ausbau der Tagespflege sowie neue Verwaltungsvorschriften werden Eingang in das novellierte BayKiBiG finden.

Darüber hinaus gewährt der Freistaat seit 01. September 2012 einen Zuschuss zu den Elterngeldern für Kinder im letzten Kindergartenjahr, zunächst in Höhe von 50 Euro im Monat, ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 in Höhe von 100 Euro im Monat. Wie kommt das Geld zu den Eltern? Welche Aufgabe hat die Gemeinde? Der Mindestanstellungsschlüssel wurde mit der Änderung der AVBayKiBiG am 1. September 2012 auf 1:11,0 verbessert werden. Wer soll das bezahlen? Woher soll das zusätzliche Personal herkommen? Viele neue Fragen, die in dem Seminar beantwortet werden.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) neue Vorgaben geschaffen. Hier ist an erster Stelle der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zu nennen. Am 1. August 2013 tritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr in Kraft. Was bedeutet dies konkret für die Gemeinden? Was kommt auf die Gemeinden zu, sollten diese den Rechtsanspruch nicht erfüllen können? Welche finanziellen Unterstützungen im Bereich der Investitions- und der Betriebskosten sieht der Freistaat Bayern für die Kommunen vor? Wie kommen die neuen Bundeszuschüsse an die Gemeinden?

**Seminarinhalt:** Das ganztägige Seminar stellt das neue BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

### Neues aus dem Baurecht (MA 2005)

– Novelle 2011 und 2013

– Wichtige Rechtsprechung

**Referent:** Dr. Franz Dirnberger, Direktor

**Ort:** Hotel Mercure Nürnberg an der Messe,  
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

**Zeit:** 25. Februar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

#### Seminarbeschreibung:

„Es ist nichts beständig als die Unbeständigkeit.“

Immanuel Kant

Das gilt ganz besonders auch im Baurecht. Mit einer gewissen Regelmäßigkeit schafft es der Gesetzgeber, in einem Drei- bis Vier-Jahres-Rhythmus das BauGB zu novellieren. Diesmal gibt es aber doch etwas Neues. Noch nie mussten zwei Änderungsgesetze in einer Legislaturperiode verarbeitet werden; aber auch das hat „Fukushima“ jetzt möglich gemacht ...

Das Seminar wird sich zunächst ganz intensiv mit der im Juli 2011 in Kraft getretenen Novelle des BauGB, die ja ganz im Zeichen des Klimaschutzes und der Energiewende stand, auseinandersetzen. Danach werden die in der Novelle 2013 zu erwartenden Neuerungen behandelt werden; hier liegen die Schwerpunkte auf der Innenentwicklung, aber auch bei einigen Änderungen im Außenbereich und bei der Baunutzungsverordnung.

Natürlich ist auch die Rechtsprechung in den letzten Jahren nicht untätig geblieben. Und so wird die Veranstaltung durch eine Darstellung einiger wichtiger neuer Entscheidungen aus dem Baurecht abgerundet werden.

Selbstverständlich bleibt auch Zeit für Fragen und Diskussion und für den Austausch unter den Teilnehmern.

#### Seminarinhalt:

- Das Klimaschutz- BauGB 2011
- Neuerungen der Novelle 2013
- Aktuelle Rechtsprechung

### Neue Förderung beim Breitband (MA 2006)

**Referenten:** Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor;  
Dietrich Schirm, MR im StMWIVT;  
Roland Zeltner, Breitbandberatung Bayern GmbH;  
RA Prof. Dr. Otto Gaßner, RAin Andrea Stöppler,  
Gassner Rechtsanwältin

**Ort:** Novotel München Messe,  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Zeit:** 26. Februar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Das neue bayerische Förderprogramm für den modellhaften Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes in

jeder bayerischen Gemeinde soll noch 2012 in Kraft treten. Um die eigene Gemeinde zukunftsfähig zu machen, ist der Einstieg in ein Netz der nächsten Generation („NGA“) quasi ein „Muss“. Das Programm ist hochdotiert (max. 500.000 Euro), aber komplex. Auf dem Seminar erhalten Sie die für Sie wichtigen Informationen aus erster Hand bzw. von erfahrenen Praktikern.

#### Seminarinhalt:

- Zielsetzung und Inhalt der neuen „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern“ (MR Schirm)
- Der Weg bis zur Antragstellung (Gebietsfestlegung, Bedarfs- und Ist-Zustandsermittlung, Markterkundung) (Herr Zeltner)
- Das Vergabeverfahren (RAe Dr. Gassner/Stöppler)
- Der Kooperationsvertrag (LVD Graf)
- ausführliche Fragerunde nach jedem Themenkomplex

#### Aktuelles aus dem Friedhofs- und Bestattungsrecht (MA 2007)

- Referentin:** Claudia Drescher, Referatsdirektorin
- Ort:** Hotel Mercure Nürnberg an der Messe, Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg
- Zeit:** 28. Februar 2013  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Alternative Bestattungsformen wie z.B. Baumbestattungen oder anonyme Grabgemeinschaftsanlagen, unbelegte und verwilderte Gräber, Standfestigkeitsprüfung, „Sozialbestattungen“ und öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch ...

Zahlreiche praktische Fragen und rechtliche Probleme gibt es rund um den Betrieb von kommunalen Friedhöfen und den Wandel in der Bestattungskultur zu bewältigen.

Der tägliche Betrieb und die Benutzung des Friedhofs stellen für seine Verwaltung auch haftungsrechtlich immer wieder zu bewältigende Aufgaben dar. Satzungsregelungen, Verkehrssicherungspflichten und technische Regelwerke sind zu beachten. Aber welche sind das und welche Auswirkungen haben sie auf Betrieb und Benutzung?

Anhand aktueller Rechtsprechung und eines Vorschlags für eine Benutzungssatzung sollen im konstruktiven Dialog mit den Seminarteilnehmern Lösungswege zu den häufigsten Fragestellungen rund um den Friedhof gemeinsam erarbeitet werden.

#### Seminarinhalt:

- Friedhofsbenutzungssatzung
- Verkehrssicherungspflichten
- Alternative Bestattungsformen
- Aktuelle Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch

## Seminare für berufserfahrene Wassermeister und technisches Personal bei den Wasserwerken im Frühjahr 2013

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet wie jedes Jahr Seminare für Wasserwarte sowie berufserfahrene Wassermeister. Diese Seminarreihe findet im **Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a in 85125 Enkering** statt. Folgende Termine stehen zur Verfügung:

#### 25.02. – 01.03.2013 Einführungskurs für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen (SO 3000)

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also Fachkräfte der Wasserversorgung, „Wasserwarte“ und technisches Personal, das Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben, aber nicht als technisch verantwortliches Personal im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 eingesetzt werden soll. Der Kurs ist eine sinnvolle Grundlage für weitergehende Qualifikationen (Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Wassermeister) der Bayerischen Verwaltungsschule. Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar für neu eingestellte Wasserwarte beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung.

#### 04.03. – 08.03.2013 (SO 3001) sowie 11.03. – 15.03.2013 (SO 3002) Weiterbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen. Berufserfahrene Wasserwarte sollten am

Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

**Anmeldungen für die Seminare richten Sie bitte schriftlich per Fax (0 89 / 36 88 99 80 32) oder per E-Mail (kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de) an die KOMMUNALWERKSTATT (GmbH), Dreschstr. 8, 80805 München.**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe gerne unter der Telefonnummer 0 89 / 36 00 09-32 zur Verfügung.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im **Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering** (Tel. 08467 850-0).

Die Seminargebühr beträgt **für Mitglieder 695 €** und für Nichtmitglieder 790 €, jeweils einschließlich 19% Umsatzsteuer. In dieser Gebühr sind alle Aufwendungen für die Kosten der Vollpension sowie einer Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20 % der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Das Seminar beginnt am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

# Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags (Stand 1. Januar 2013)

## Direktor der Geschäftsstelle

**Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied**

Telefon: 36 00 09-11

Telefax: 36 88 99 80-11

E-Mail: [juergen.busse@bay-gemeindetag.de](mailto:juergen.busse@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Telefon: 36 00 09-11 und -12

Telefax: 36 88 99 80-12

E-Mail: [katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de](mailto:katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de)

**Stellvertretung:** Dr. Heinrich Wiethé-Körprich  
Ständiger Vertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

## Referat I (R I)

**Dr. Heinrich Wiethé-Körprich, Direktor**

Telefon: 36 00 09-15

Telefax: 36 88 99 80-15

E-Mail: [heinrich.wiethe-koerprich@bay-gemeindetag.de](mailto:heinrich.wiethe-koerprich@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 36 00 09-13

Telefax: 36 88 99 80-13

E-Mail: [margit.frey@bay-gemeindetag.de](mailto:margit.frey@bay-gemeindetag.de)

**Stellvertretung:** Stefan Graf

- Bayerische Verfassung  
Grundgesetz  
Europarecht  
Allgemeine Bundes- und Landesangelegenheiten  
Bundes- und Landeswahlrecht
- Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)
- Funktionalreform
- Banken und Versicherungen
- Betreuung der Rechtsschutzversicherung
- Gemeindliche Unternehmen  
Grundsätze der Privatisierung  
Eigenbetriebsrecht
- Kommunalwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Verwaltungsrecht  
Verwaltungsverfahrenrecht Verwaltungszustellung  
Verwaltungsprozessrecht

- Betreuung der Zweckverbände
- Benennungen
- Zuweisung von Grundsatzfragen
- Betreuung der Servicegesellschaft ipse
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags
- Vorgänge, die nicht anderen Referaten zugeteilt sind

## Referat II (R II)

**Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor**

Telefon: 36 00 09-17

Telefax: 36 88 99 80-17

E-Mail: [hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de](mailto:hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 36 00 09-24

Telefax: 36 88 99 80-24

E-Mail: [baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de](mailto:baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de)

**Stellvertretung:** Georg Große Verspohl

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte  
Rechtstellungsgesetz
- Strafrecht  
Dienststrafrecht  
Zivilrechtlicher Ehrenschatz
- Kommunalverfassungsrecht  
Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen, ohne Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)  
Landkreisordnung  
Bezirksordnung  
Verwaltungsgemeinschaftsordnung  
Kommunale Zusammenarbeit  
Konnexitätsprinzip
- Kommunalfinanzen  
Steuergesetzgebung, -politik  
Finanzausgleich  
Statistiken
- Kämmerei  
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags  
Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Steuerrecht

**Referat III (R III)****Wilfried Schober, Direktor**

Telefon: 36 00 09-30

Telefax: 36 88 99 80-30

E-Mail: [wilfried.schober@bay-gemeindetag.de](mailto:wilfried.schober@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 36 00 09-13

Telefax: 36 88 99 80-13

E-Mail: [margit.frey@bay-gemeindetag.de](mailto:margit.frey@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Gerhard Dix

- Pressearbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“
- Medien- und Rundfunkrecht
- Presserecht
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Zuweisung von Sonderaufgaben durch den Direktor der Geschäftsstelle

**Referat IV (R IV)****Cornelia Hesse, Direktorin**

Telefon: 36 00 09-22

Telefax: 36 88 99 80-22

E-Mail: [cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de](mailto:cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Bärbel Baxmann

Telefon: 36 00 09-28

Telefax: 36 88 99 80-28

E-Mail: [baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de](mailto:baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Dr. Juliane Thimet

- Erschließungsverträge
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Straßen- und Wegerecht
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen
- Winterdienst
- Bahnen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Luftverkehrsrecht

**Referat V (R V)****Gerhard Dix, Referatsleiter**

Telefon: 36 00 09-21

Telefax: 36 88 99 80-21

E-Mail: [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Alice Vogel

Telefon: 36 00 09-45

Telefax: 36 88 99 80-45

E-Mail: [alice.vogel@bay-gemeindetag.de](mailto:alice.vogel@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen  
Sozialhilfe  
Jugend- und Altenpflege  
Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen
- Sport, Erholung und Freizeit
- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Sonderaufgaben (Reden, Statements, Glückwunschsreiben, Kontakte zu anderen Verbänden, Gemeindepartnerschaften)
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen

**Referat VI (R VI)****Georg Große Verspohl, Referatsleiter**

Telefon: 36 00 09-26

Telefax: 36 88 99 80-26

E-Mail: [georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de](mailto:georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Isabella Holzmann

Telefon: 36 00 09-34

Telefax: 36 88 99 80-34

E-Mail: [isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de](mailto:isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Hans-Peter Mayer

- Öffentliches Dienstrecht  
Ausbildungs- und Prüfungswesen  
Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht  
Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht  
Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten  
Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells
- Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Gemeinden – E-Government (Internet, Intranet, Virtuelles Rathaus, Behördennetz u.a.)
- Vermessungswesen

**Referat VII (R VII)****Dr. Franz Dirnberger, Direktor**

Telefon: 36 00 09-20

Telefax: 36 88 99 80-20

E-Mail: [franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de](mailto:franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Alice Vogel

Telefon: 36 00 09-45

Telefax: 36 88 99 80-45

E-Mail: [alice.vogel@bay-gemeindetag.de](mailto:alice.vogel@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Dr. Andreas Gaß

- Bauplanungsrecht  
Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge (ohne Erschließungsverträge)
- Bauordnungsrecht
- Denkmalschutzgesetz
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung  
Landesentwicklung  
Regionalplanung
- Flächenressourcenmanagement
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft, ELER)
- Wohnungswesen
- Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Personalverwaltung
- Betreuung der Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags

**Referat VIII (R VIII)****Barbara Maria Gradl, Referatsleiterin**

Telefon: 36 00 09-37

Telefax: 36 88 99 80-37

E-Mail: [barbara.gradl@bay-gemeindetag.de](mailto:barbara.gradl@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Marion Rehm

Telefon: 36 00 09-49

Telefax: 36 88 99 80-49

E-Mail: [marion.rehm@bay-gemeindetag.de](mailto:marion.rehm@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Claudia Drescher

- Vergabewesen
- Zivilrecht, einschließlich Schadensersatzansprüche, Insolvenzrecht (einschl. Urheberrecht, GEMA-Gebühren ...)
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau, Architekten- und Ingenieurverträge

**Referat IX (R IX)****Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin**

Telefon: 36 00 09-16

Telefax: 36 88 99 80-16

E-Mail: [juliane.thimet@bay-gemeindetag.de](mailto:juliane.thimet@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Isabella Holzmann

Telefon: 36 00 09-34

Telefax: 36 88 99 80-34

E-Mail: [isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de](mailto:isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Cornelia Hesse

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Abfall- und Wasserver- und Abwasserentsorgung  
Hundesteuer  
Friedhöfe (Gebühren)
- Zweitwohnungsteuer
- Kommunale Einrichtungen  
Regelung der Benutzung  
Anschluss- und Benutzungszwang
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften  
Ausbildung von Klär- und Wassermeistern  
sowie Wasserwarten
- Bodenschutzgesetz  
Altlasten

**Referat X (R X)****Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor**

Telefon: 36 00 09-23

Telefax: 36 88 99 80-23

E-Mail: [stefan.graf@bay-gemeindetag.de](mailto:stefan.graf@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Bärbel Baxmann

Telefon: 36 00 09-28

Telefax: 36 88 99 80-28

E-Mail: [baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de](mailto:baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Dr. Heinrich Wiethé-Körprich

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme)  
Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser)  
Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und Klimaschutz  
Energieeffizienz
- Breitband, Mobilfunkpakt
- Post und Telekommunikation
- Zuweisung von Sonderaufgaben durch den Direktor der Geschäftsstelle

**Referat XI (R XI)****Claudia Drescher, Referatsdirektorin**

Telefon: 36 00 09-25

Telefax: 36 88 99 80-25

E-Mail: [claudia.drescher@bay-gemeindetag.de](mailto:claudia.drescher@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Alice Vogel

Telefon: 36 00 09-45

Telefax: 36 88 99 80-45

E-Mail: [alice.vogel@bay-gemeindetag.de](mailto:alice.vogel@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Barbara Gradl

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)  
Pass-, Ausweis- und Meldewesen  
Personenstandswesen  
Obdachlosenunterbringung  
Feiertagsgesetz  
Gewerberecht (GewO, GastG, LadschlG)  
Versammlungsrecht  
Ordnungswidrigkeitenrecht
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht  
Manöverschäden  
Landbeschaffungsgesetz  
Schutzbereichsgesetz
- Straßenverkehrsrecht
- Kosten- und Vollstreckungswesen
- Bestattungs- und Friedhofswesen (ohne Gebühren)
- Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten

**Referat XII (R XII)****Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor**

Telefon: 36 00 09-19

Telefax: 36 88 99 80-19

E-Mail: [andreas.gass@bay-gemeindetag.de](mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de)

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 36 00 09-24

Telefax: 36 88 99 80-24

E-Mail: [baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de](mailto:baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de)**Stellvertretung:** Dr. Franz Dirnberger

- Umweltfragen  
Wasserrecht, Trinkwasserrecht Abwasserabgabenrecht  
Förderrichtlinien Wasser (insbesondere RZWas, RZKKA)  
Betriebliche Kooperationen  
Naturschutzrecht  
Ökokonto  
Landschaftsplanung (mit R VII, soweit Bauleitplanung)  
Abfallrecht  
Immissionsschutzrecht  
Kommunale Agenda 21  
Bergrecht

- Kommunales Wahlrecht
- Haushaltswirtschaft  
Kreditwesen  
Vermögenswirtschaft  
Kassen- und Rechnungswesen  
Prüfungswesen
- Bürokratieabbau
- Verbraucherschutzrecht

**Sachgebiet 1 (S 1): Astrid Herold**

Telefon: 36 00 09-35

Telefax: 36 88 99 80-35

E-Mail: [astrid.herold@bay-gemeindetag.de](mailto:astrid.herold@bay-gemeindetag.de)

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

**Sachgebiet 2 (S 2): Rosmarie Kern**

Telefon: 36 00 09-18

Telefax: 36 88 99 80-18

E-Mail: [rosmarie.kern@bay-gemeindetag.de](mailto:rosmarie.kern@bay-gemeindetag.de)

- Finanzbuchhaltung der Geschäftsstelle

**Sachgebiet 3 (S 3): Michaela Klein**

Telefon: 36 00 09-29

Telefax: 36 88 99 80-29

E-Mail: [michaela.klein@bay-gemeindetag.de](mailto:michaela.klein@bay-gemeindetag.de)

- EDV der Geschäftsstelle

**Sachgebiet 4 (S 4): Katrin Gräfe**

Telefon: 36 00 09-32

Telefax: 36 88 99 80-32

E-Mail: [katrin.graefe@bay-gemeindetag.de](mailto:katrin.graefe@bay-gemeindetag.de)

- Kommunalwerkstatt – Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags

Bezirk Mittelfranken  
Vorsitzender 1. Bgm.  
Franz Winter  
Sulzacher Straße 14  
91602 Dürrewangen



**Bezirk Mittelfranken**

Telefon, dist. : 09856 / 972012  
Telefon, privat : 09856 / 1442  
FAX : 09856 / 972020  
e-mail : franz.winter@duerrwangen.de

Dürrewangen, den 7. Dezember 2012

**BOS Digitalfunk**

Der Bezirksverband Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags fordert das Bayerische Staatsministerium des Innern auf,

- die bereits im Jahre 2009 verbindlich zugesagte Richtlinie zur Förderung der Beschaffung digitaler Endgeräte für die Feuerwehren bayerischer Kommunen mit der zugesagten Förderquote von 80 Prozent des Anschaffungspreises noch vor Ablauf des Jahres 2012 zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen sowie
- den Landkreisen mit ihren Gemeinden, Märkten und Städten im gleichen Zeitraum eine Handreichung für eine rechtssichere Sammelbeschaffung digitaler Endgeräte auf ILS-Ebene zukommen zu lassen, die alle vergaberechtlichen und kartellrechtlichen Zweifelsfragen beantwortet, die bei einer Sammelbeschaffung entstehen können.

Dürrewangen, den 15. November 2012

Bezirksverband Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags

Franz Winter

Bezirksvorsitzender



## BAYERISCHER GEMEINDETAG

Verband kreisangehöriger Städte  
Märkte und Gemeinden  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Bezirksverband Oberbayern

Vorsitzender: Rudolf Heiler  
Erster Bürgermeister Stadt Grafing b.M.  
Marktplatz 28, 85567 Grafing  
Tel. 08092/703-31, Fax. 703-37  
E-Mail: r.heiler@grafing.bayern.de

### „Regionalparlamente überflüssig“

#### Bezirksverband Oberbayern des Bayer. Gemeindetags tagt in Aschheim

Politiker der GRÜNEN aber auch der FDP aus der Landeshauptstadt und im Umland haben jüngst die Schaffung eines sog. Regionalparlaments für die Region München gefordert. Am 7. November 2012 hat sich der Bezirksverband Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags mit diesen Forderungen beschäftigt und ihnen eine klare Absage erteilt.

Die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter Oberbayerns im Bayer. Gemeindetag betrachten die Begründung zur Schaffung von Parlamenten in einer Region wie München für sehr dünn: so wird z.B. darauf verwiesen, dass die Menschen bei Infrastrukturprojekten frühzeitiger einbezogen werden müssten. Auch seien die Bürger direkter an der Entwicklung zu beteiligen. Weiter heißt es, übergeordnete Projekte müssten mit „ausreichender und demokratischer Beteiligung“ aller Betroffenen geregelt werden.

Allein diese Appelle rechtfertigen keinesfalls neue aufgeblähte Gremien in der Region München. Die von den Bürgerinnen und Bürger in direkter Wahl gewählten Bürgermeister vertreten ihre Kommunen in der Mitgliederversammlung des Regionalen Planungsverbandes. Die wesentlichen Entscheidungen in Planungsangelegenheiten werden jedoch im Planungsausschuss getroffen, wo die Stimmenverhältnisse zwischen der Landeshauptstadt und den Landkreisen genau austariert sind. Dort sind für die Landeshauptstadt gemäß ihrem Stimmenanteil nicht nur der OB sondern eine ganze Reihe von Stadträten und für die Landkreise sowohl der Landrat und je ein Bürgermeister vertreten. Diese repräsentativen Gremien haben sich sowohl von der Legitimation her gesehen als auch sitzungstechnisch bewährt. Die Arbeit in der Planungsregion folgt subsidiären Grundsätzen und muss in der Gremienarbeit weiterhin als überschaubares Organ Bestand haben. So dürften einem auch wie gearteten Regionalparlament keine Genehmigungsrechte zugewiesen werden, zumal sich in der Landesplanung das Verfahren mit Zielen und Grundsätzen weitestgehend als praxistauglich erwiesen hat. Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des Landesplanungsgesetzes an der kommunal verfassten Regionalplanung substanziiell nichts verändert. Deshalb wird die in Rede stehende Forderung eineingeschränkt abgelehnt.

Die eigentliche Frage, wie die Bürgerschaft an überregionalen Infrastrukturprojekten frühzeitiger und intensiver einbezogen werden kann, ist nach Meinung der Bürgermeister nicht über neue Gremien oder gar sog. Parlamenten sondern über die Struktur und Ausformung gesetzlicher Beteiligungs- und Anhörungsrechte zu regeln.





**PRESSE  
INFO**

Pressemitteilung 25/2012

München, 21.11.2012

**BREITBAND: GEMEINDETAG BEGRÜSST NEUE FÖRDERRICHTLINIE,  
ERWARTET ABER STAATLICHE HILFE FÜR DIE KOMMUNEN BEI DER  
UMSETZUNG**

**Brandl: Schnelle Umsetzung darf nicht an bürokratischen Hürden scheitern**

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die Genehmigung des bayerischen Breitband-Förderprogramms durch die EU-Kommission. „Jetzt können Bayerns Städte, Märkte und Gemeinden die dringend notwendigen Breitbandnetze der nächsten Generation, also die wirklich schnellen Datenautobahnen, aufbauen“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. „100 Millionen Euro im Nachtragshaushalt 2012 sind eine klare Ansage, aktiv zu werden. Mit einem Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Kommune lässt sich schon was anfangen.“ Brandl wies jedoch darauf hin, dass im Gegenzug auf die Kommunen ein hoher Verwaltungsaufwand zukommen dürfte. Aus Sicht des Gemeindetags hat die Kommission die Verfahrensschritte unnötig aufgebläht. „Ein zwanzig Schritte umfassendes Verfahren ist für eine kleine Gemeinde ohne fachlich-technische und juristische Hilfe praktisch nicht zu bewältigen. Wir erwarten uns daher vom bayerischen Wirtschaftsministerium konkrete Beratungshilfe vor Ort bei der Umsetzung der Förderrichtlinie“ sagte Brandl. „Es wäre ja ein Treppenwitz, wenn der schnelle Internetausbau in Bayern an bürokratischen Klippen zerschellen würde. Dazu darf es nicht kommen.“



Pressemitteilung 26/2012

München 05.12.2012

## GEMEINDETAG FORDERT MASTERPLAN ZUR ENERGIEWENDE

### Brandl wirbt für kommunale Energienutzungspläne

„Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte stehen zur Energiewende. Wir fordern von Bund und Freistaat einen klaren Masterplan zur Umsetzung der Energiewende vor Ort. Notwendig sind ein koordiniertes Vorgehen auf dem Weg zur künftigen Stromversorgungsstruktur Deutschlands, eine Reform der derzeitigen Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ein langfristiges staatliches Zuschussprogramm für die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften sowie steuerliche Vorteile für private Wohngebäude,“ erklärte heute der Präsident des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl auf der Pressekonferenz, zu der Staatsminister Martin Zeil in das Wirtschaftsministerium eingeladen hatte.

Im Einzelnen forderte der Gemeindetagspräsident:

1. Die derzeitige Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist dringend reformbedürftig. Das Erneuerbare Energien Gesetz muss so geändert werden, dass auch künftig die Strompreise bezahlbar bleiben.
2. Die Diskussion um die erforderlichen fünf Gaskraftwerke in Bayern muss endlich zu einer Entscheidung geführt werden. Es darf nicht sein, dass neue regenerative Anlagen gebaut werden, aber trotz Subventionierung nur teilweise genutzt werden können, da die Netze und die Speicherkapazitäten nicht fertiggestellt sind.
3. Die Gemeinden sind gefordert, Energienutzungspläne zur Reduzierung des Energieverbrauchs aufzustellen. Der Bayerische Gemeindetag wird gemeinsam mit der Wissenschaft und den Energieversorgern hierzu Konzepte entwerfen. Wir begrüßen das Förderprogramm des Wirtschaftsministeriums für die Energienutzungspläne.

Brandl wies darauf hin, dass auch der Bayerische Gemeindetag aktiv an der Energiewende mitwirkt. „Nächste Woche wird eine offene Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung von Energienutzungsplänen in allen bayerischen Gemeinden gegründet. Energienutzungspläne sollen Maßnahmen im Bereich der Energienutzung koordinieren, haben also Energieeinsparung und Energieeffizienz, wie beispielsweise Abwärmenutzung durch ein Nahwärmenetzwerk, Quartiersanierungsmaßnahmen, energieeffiziente Neubauquartiere und innovative Verkehrsprojekte im Blickfeld. Darüber hinaus helfen wir den bayerischen Kommunen, über Bündelausschreibungen den Strom gemeinsam kostengünstig zu beschaffen. Das kommt letztlich den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute.“



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,  
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 27/2012

München, 13.12.2012

## **BRANDL: ENERGIEENTZUGSPLÄNE BRINGEN ENERGIEWENDE VORAN**

**Gemeindetag, E.ON Bayern und Hochschule Amberg-Weiden gründen offene Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung von Energienutzungsplänen**

Gemeinsam mit dem regionalen Energieunternehmen E.ON Bayern, der Hochschule Amberg-Weiden und dem Institut für Energietechnik IfE gründet der Bayerische Gemeindetag eine offene Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung von Energienutzungsplänen. „Der Bayerische Gemeindetag schiebt mit seinen Partnern bei der Energiewende kräftig an. Wir schaffen jetzt die Grundlage für eine offene Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung von Energienutzungsplänen in allen bayerischen Gemeinden, Märkten und Städten“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl bei der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Bayerischem Gemeindetag, E.ON Bayern AG, der Hochschule Amberg-Weiden und der Institut für Energietechnik IfE GmbH heute in München. „Energienutzungspläne sollen Maßnahmen im Bereich der Energieanwendung und der dezentralen Energieerzeugung koordinieren. Sie haben also Energieeinsparung und Energieeffizienz, wie beispielsweise Abwärmenutzung durch ein Nahwärmenetzwerk, Quartierssanierungsmaßnahmen, energieeffiziente Neubauquartiere und innovative Verkehrsprojekte im Blickfeld. Energienutzungspläne bilden daher die planerische Klammer über alle in unseren Gemeinden relevanten Energiethemen und stellen sicher, dass diese in einer systematischen Form angegangen werden.“

„Als regionales Energieunternehmen sind wir in zentralen Handlungsfeldern der Energiewende aktiv“, erklärte der Vorstandsvorsitzende der E.ON Bayern AG, Thomas Barth. „Unsere Erfahrungen und Kenntnisse bringen wir gerne ein, um die bayerischen Kommunen bei der Planung energetischer Maßnahmen vor Ort zu unterstützen“, so Barth. Der Weg zu einer erfolgreichen Energiewende in Bayern führe über die Kommunen. Regional und auch vor Ort gelte es, mögliche Maßnahmen zu prüfen und aufeinander abzustimmen. Barth: „Örtliche Energienutzungspläne sind hierfür eine entscheidende Hilfestellung“.

Brandl wies darauf hin, dass die Erstellung von Energienutzungsplänen umfassende Fachkenntnisse in den Bereichen Energie, Umwelt, Städtebau, Bauleitplanung, Architektur, Bauphysik und Versorgungstechnik erfordern. Daher hat der Bayerische Gemeindetag mit den genannten Partnern die Initiative für eine Arbeitsgemeinschaft mit fachkompetenten Partnern ergriffen, um den bayerischen Gemeinden qualitativ hochwertige Energienutzungspläne anbieten zu können.

**Brandl: „Bayerns Gemeinden stehen zur Energiewende. Wir geben ihnen jetzt das nötige Handwerkszeug, um auf örtlicher Ebene die Energiewende zu vollziehen. Die Kommunen sind als aktive Wegbereiter unterwegs.“**



Gute Ideen ...  
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen  
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie  
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,  
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,  
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig  
und auf hohem Niveau auszuführen.



**DRUCKEREI SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)